Crim 240c

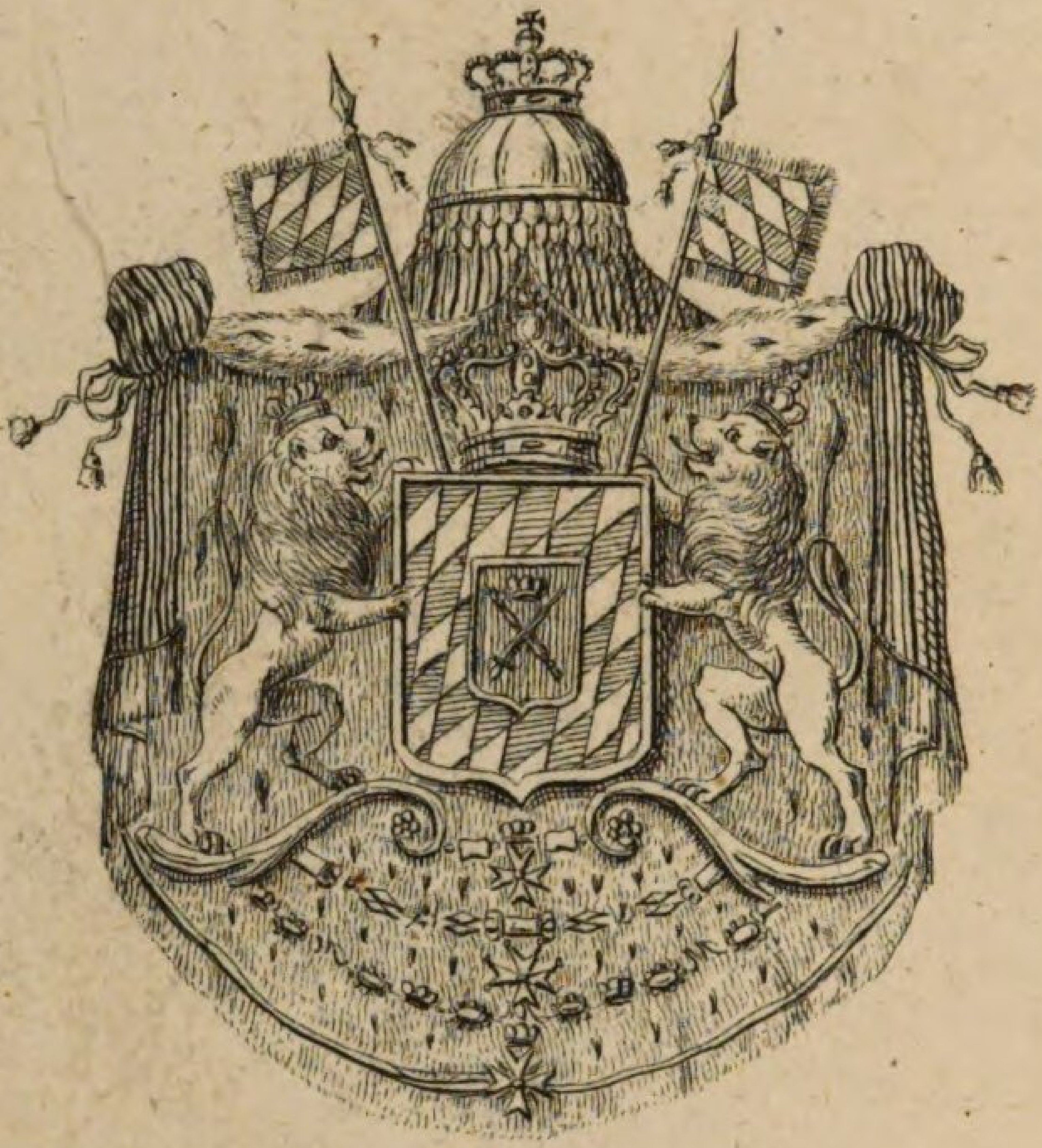

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606321210012

<36606321210012

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe; und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Straftheorieen, namentlich der Abschreckungstheorie, in ihrer practischen Anwendung.

Frei nach dem Englischen bearbeitet
von
Ernst Spangenberg,
Dr. b. R. und Königl. Großbritannisch-Hannoverschem Hof- und Canzleyrathe in der Justizcanzley zu Zelle.

How long shall it be thus? Say, Reason, say,
When shall thy long minority expire?
When shall thy dilatory Kingdom come?
FAWCET.

Landshut, 1821.
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Ein geistreicher Schriftsteller *) hat noch neuerlich auf das bündigste erwiesen, daß dem Strafrechte, wie der ganzen Rechtswissenschaft, keine andere vernünftige Grundlage gegeben werden könne, als die Idee der Gerechtigkeit. Wie eine jede Idee, bemerkt er mit Recht, so verkündigt sich auch diese einem Jeden, in dem das Menschenthum ausgebildet worden, durch das Gefühl, durch eine unbezwingliche Stimme im Innern, welche die Vergeltung jeder bösen That durch Strafe fordert; und so tritt daher die Vernunftmäßigkeit der durch die Idee der Gerechtigkeit gebotenen Strafe jedes-

*) H. W. E. Henke Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich, 1815.

mal in einer doppelten Beziehung hervor; in Beziehung auf den Verbrecher selbst, der, auch als Individuum und außer der Verbindung mit dem Staate gedacht, die Strafe selbst früher oder später auf sich herabrufen muß, weil sie das einzige Mittel zur Aussöhnung mit sich selbst, und die Bedingung der Wiedererlangung des innern Friedens ist; und in Beziehung auf den Staat, der, als Organismus gedacht, jedes krankhafte Leiden eines seiner Glieder, dessen äußere Erscheinung das Verbrechen ist, nothwendig mitempfinden muß, und nicht eher die verlohrene Gesundheit erlangt, als bis dem Verbrecher durch Strafe sein Recht wiederfahren, und er hiedurch in das wichtige Verhältniß zum gesammten Organismus des Staates zurückgetreten ist.

An und für sich ist daher das Wesen der Strafe Vergeltung, aber sie ist es, unter allen Verhältnissen, nur in Beziehung auf den Verbrecher selbst, der, so gewiß er ein Vernunftwesen ist, es anerkennen muß, daß ihm durch die Strafe kein Unrecht geschieht, er vielmehr derselben zur Erlangung seines innern Friedens nothwendig bedarf; keinesweges ist sie es aber unbedingt in

ihrer Beziehung zum Staate, der vielmehr seinem innern Leben gemäß sie bildet und formt, so daß die sogenannte äußere Vergeltung bey diesem oder jenem Staate seiner Natur, oder der Bildungsstufe nach, auf welcher er steht, bald in dieser, bald in jeder Form hervortreten muß.

Daß diesem aber auch von jeher so gewesen sey, lehrt die Geschichte aller Zeiten und Völker; in den theokratischen Staaten, in welchen jedes Verbrechen, nicht nur als eine Verunreinigung des Verbrechers selbst, sondern auch des gesammten Volks betrachtet wurde, erscheint die äußere Vergeltung als Reinigung, Entsündigung und Versöhnung; in den despotischen, in denen nur eine sinnliche Rachgier befriedigt werden soll, als Quaal und Marter für den Verbrecher; in den republicanischen, als Besserung und Beförderung einer sittlichen Ordnung; in den monarchischen endlich hat, je nachdem sie sich mehr auf die theokratische, oder die despotische, oder endlich die republicanische Seite hinneigten, die Strafe bald diesen, bald jenen Character angenommen.

Nehmen wir Rücksicht auf den Character der Strafe, so wie es sich auf dieser oder jener Bil-

dungsstufe der einzelnen Staaten äußerte, so finden wir einen entschiedenen Gegensatz, der durch die Religion hervorgebracht wird.

In der vorchristlichen Zeit war das Recht mit der Religion immer innig verbunden; am meisten das Herrscherrecht und das Strafrecht; in dem öffentlichen, so wie in dem Privatleben waltete stets die Religion vor, alle bürgerlichen Institute, alle öffentlichen Einrichtungen waren an dieselbe geknüpft, auf dieselbe gegründet, oder nach derselben modificirt. Die Strafe selbst bequemte sich daher nach den Ansichten der Religion, und trat, als äußere Vergeltung betrachtet, bald als Versöhnung der Gottheit, bald als rächende Vergeltung, bald als Wiederherstellung der sittlichen Ordnung auf; nur da, wo sich zugleich der Character des Herrschers mit der Religion verband, konnte sie zugleich auch, als Marter des Verbrechers, gemißbraucht werden.

Auch in der christlichen Welt war die Religion anfangs mit dem öffentlichen Leben auf das innigste verbunden. Vorzüglich waren es die germanischen Völker, welche ihr Staatsleben christlich einzurichten, und auf die Kirche zu gründen such-

ten; und darum hat auch das germanische Strafrecht des Mittelalters ein durchaus religiöses Gepräge. Dieses dauerte jedoch nur wenige Jahrhunderte; man sah es ein, daß der Geist der christlichen Religion einer gänzlichen Verschmelzung derselben mit dem öffentlichen Leben widerstrebte; man wurde es inne, daß eine solche gänzliche Verschmelzung um deswillen unmöglich sey, weil die christliche Religion nicht Staats- sondern Weltreligion ist; weil sie nicht zu irdischen Zwecken dienen, sondern den Menschen von den Banden des Irdischen befreyen will; man fieng nun an, die Kirche als ein solches Institut zu betrachten, welches außer und neben dem Staate bestehe; man suchte dem gemäß den Staat nach seinen eigenen Zwecken zu begründen; man speculirte über dieselben, postulirte sie aus Gründen der Abstraction und Politik; setzte die Kirche gänzlich bey Seite; und gelangte endlich dahin, daß die Staaten der neuern Zeiten keinesweges, wie die des Alterthums, von einer religiösen Idee beseelt, sondern lediglich durch die Kräfte des Mechanismus in Bewegung und Thätigkeit erhalten werden sollten.

„Seit dieser Zeit,“ bemerkt jener Schriftsteller mit Recht, „herrscht im öffentlichen Leben nur der Mechanismus. Die Völker sind starre, seelenlose Massen, die durch politische Hebel, nach der Willkühr der Regierungen, bewegt werden. Der mächtigste unter diesen Hebeln ist die Furcht, wodurch die rohe, reinsinnliche Menge bestimmt werden muß. Auch die Strafe verliehrt daher in der neuern Zeit den höhern, übersinnlichen Ausdruck, und sinkt zu einem bloßen Mittel der Abschreckung herab.“

Im Leben, wie in der Schule, ist diese Ansicht die herrschende geworden. Die Strafgesetzgebungen der neuern Zeit behandeln die Strafe beynahe in allen Beziehungen nur als Mittel der Furchterweckung, und als Bedingung der Sicherheit des Staats. Daher sind auch beynahe in allen Ländern Europa's die Strafanstalten in dem traurigsten Zustande, und mehr geeignet, den Verbrecher immer verworfener zu machen, als ihm Hülfe zu leisten zu der Sinnesänderung und Umwendung, deren er zur Wiedererlangung des innern Friedens bedarf, und die zugleich die einzige Bedin=

gung seiner Rückkehr in das bürgerliche Leben seyn kann.

Auch hat diese Ansicht fast allgemein in die Theorie Eingang gefunden. Anfangs freylich nicht bis zu dem Extrem, wohin sie jetzt durch Abstraction getrieben ist; wohl aber, seit dem man das Recht von der Moral gänzlich loszureissen, und zu dem Range einer selbstständigen Wissenschaft zu erheben versuchte.

Anfangs begnügte man sich, durch Beccaria, Voltaire und andere aufgeregt, gegen die auffallendsten Mißbräuche zu eifern, welche damals die peinliche Rechtspflege entstellten, und Vorschläge zu mehr oder minder durchgreifenden Verbesserungen der Strafgesetze zu machen. Als aber die von den Anhängern der critischen Philosophie verursachte Trennung des Rechts von der Moral durch Fichte vollendet schien, so suchte man eine völlige Reform des Strafrechts nach jenem Princip der Furchterweckung hervorzubringen. Daher sind die zahlreichen Strafrechtstheorieen, die in der neuern Zeit gebildet worden sind, beynahe sämmtlich Abschreckungstheorieen. Uebereinstimmend darin, daß durch die Strafe die Sicherung der Rechte al-

ler Staatsglieder erreicht werden solle, und, daß das Strafrecht mithin aus der Befugniß, ja, aus der Verbindlichkeit der höchsten Gewalt im Staate fließe, die Rechte der Bürger gegen Verletzungen zu sichern, weichen sie nur in der Art der Deduction der rechtlichen Möglichkeit der Strafe von einander ab.

Wohin eine solche Abschreckungstheorie führt, und welches die Resultate sind, welche sie gegeben hat, wird in den folgenden Blättern auf das bündigste vor Augen gelegt werden.

Nur ganz kurz möge hier bemerkt werden, daß sie, consequent durchgeführt, die furchtbarste Grausamkeit gebietet, und nicht eher ihren Zweck erreichen kann, als bis auch das letzte Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sein Leben auf dem Schaffott verhaucht hat; und daß sie, inconsequent durchgeführt, die begangenen Verbrechen, statt sie zu vermindern, in das Ungeheure vermehrt, und solchergestalt ihren eigenen Zweck, Sicherheit im Staate zu verschaffen, durchaus aufhebt.

Denn, wenn die abschreckende Strafe jedesmal gesteigert und geschärft werden muß, wenn man einsieht, daß die beabsichtigte Abschreckung die Häu-

figkeit der Verbrechen nicht verhindert, so kann diese Steigerung nicht eher aufhören, als bis Tod und Vernichtung das ganze Land in einen einzigen Kirchhof verwandelt hat; und, wenn man die, als unzureichendes Abschreckungsmittel befundene, Strafe nicht steigert, so fällt jede mögliche Abschreckung hinweg, das Land wird ein Schauplatz für Verbrechen aller Art, und an eine Sicherheit des Rechtszustandes ist nicht zu denken.

Dahin führt die Abschreckungstheorie! — und welches sind nun ihre Resultate in der Wirklichkeit, und nach der Erfahrung gewesen?

Eine große Vermehrung der Verbrechen, und eine tägliche Zunahme der Verbrecher, da, wo man diese Theorie nicht streng und pünctlich in Vollzug setzen konnte; die Anhäufung alles menschlichen Elends und Jammers, wo man solches versuchte; und endlich eine Verderbtheit und Verworfenheit der niedern Classe der bürgerlichen Gesellschaft ohne Gleichen.

Wie konnte es auch anders seyn, da man nun durch bloße Furchterweckung zu imponiren hoffte, und auf dasjenige, was den Menschen über das Thier erhebt, gar keine Rücksicht nahm; da man den Grundsatz aufstellte, der Staat habe sich nicht um den Willen und die Gesinnung zu bekümmern, sondern nur die äußern Handlungen zu berücksichtigen; und wenn man solcher Gestalt allen Geboten der Menschheit, Moral und des Christenthums Hohn sprach!

Der gemeinschaftliche Irrthum aller dieser neuern Ansichten über Strafzweck ist, daß sie blos an der äußern Erscheinung der verbrecherischen That haften bleiben, ohne bis zu dem vorzudringen, wodurch sie zur imputabeln Handlung wird, worauf doch allein die Strafe Beziehung haben kann. Ist nämlich zwar die Strafe an und für sich Vergeltung, so muß letztere dennoch immer in einer doppelten Beziehung gedacht, und auf erstere berechnet werden.

In Beziehung auf den Verbrecher, indem sie ihm die Mittel zur Aussöhnung mit sich selbst darbietet, in Beziehung auf den Staat, daß diese Vergeltung nichts anders beabsichtigen kann,

als das Uebel auszurotten, das ihn in seinen Mitgliedern bedroht. Jede Strafe muß daher, wenn sie vernünftig seyn soll, die Absicht haben, daß sie als das Heilmittel der innern Zerrüttung im Staate, deren äußere Erscheinung die verbrecherische That ist, den Verbrecher durch Besserung der Gemeinschaft vernünftiger Wesen wiederum fähig und würdig macht.

Um einen solchen Erfolg hervorzubringen, ist es aber nicht allein die Pflicht des Staats, für diese Besserung positiv durch besondere Vorkehrungen zu sorgen, sondern auch negativ durch die Entfernung alles dessen, was die Strafe von dem Scheine der innern Nothwendigkeit entkleiden, und ihr das Ansehn eines bloßen äußern Zwangs, eines Sicherheitsmittels, oder der Despotie und Grausamkeit geben könnte.

„Das christliche Element, welches doch die Seele des Staatslebens der neuern Zeit seyn soll, muß die unbeugsame Macht des Mechanismus, der das Geistige im Menschen zu ersticken droht, von neuem mildern und veredeln.“ Widerstrebt zwar der Geist des Christenthums derjenigen gänz-

lichen Verschmelzung mit der Religion, welche sich, in Hinsicht der Staaten des Alterthums, in allen Anstalten des Staats vorfindet; und ist er nicht darauf berechnet, *politische* Staatszwecke zu befördern; so ist es dennoch die Pflicht eines christlichen Staats, die Gebote und Vorschriften des Christenthums zu der Erreichung *moralischer* Zwecke, und einer sittlichen Ordnung im Staate zu befolgen und in Anwendung zu bringen. Schwer genug hat sich schon der Abfall der neuern Staaten von dem Christenthum, schwer die Trennung des Rechts von der Moral, gerächt; und, was auf der einsamen Studierstube*) so scharfsinnig und abstract auf das Papier gebracht wurde, hat sich in der Anwendung auf das öffentliche Leben als höchstgefährlich und nachtheilig, — ja, als zerstöhrend erprobt.

---

*) Wann werden wir Teutsche aufhören, den gerechten Vorwurf von uns zu entfernen, daß bei uns der Hang zur Speculation der einzig vorherrschende ist, daß wir nur zu leicht *über den Weg* das Ziel selbst aus den Augen verliehren, und, daß wir die Wissenschaften mehr zur leeren Ergötzlichkeit für den Verstand, als zum Gewinn für das Leben bilden und bearbeiten?

Dringend nothwendig ist es daher, zur Erkenntniß zu kommen, und schleunige Maaßregeln zu ergreifen, um jenes drohende Verderben zu verhüten; dringend nothwendig, den Staat wiederum mit dem Christenthum, das Recht wiederum mit der Moral in Verbindung zu setzen, um das Unheil abzuwenden, welches abstracte Speculationen über den Staatszweck und die Einrichtung des Staats herbeigeführt haben! Hat man es doch sogar in der Politik, die ihrem Wesen nach auf Eigennutz und Hinterlist begründet war, für nothwendig erachtet, durch die Erklärung, blos in Gemäßheit des Christenthums handeln zu wollen, die äußere Sicherheit der Staaten zu beschützen; sollte man nicht endlich auch geneigt seyn, die innere Sicherheit auf diese Art zu befördern?

Zu den Maaßregeln, die, und ohne auf die großen Vortheile zu sehen, welche es, in Vergleichung mit den frühern Strafgesetzgebungen, hervorbringt, und die in den nachfolgenden Blättern eben so unbestritten, als bündig zu ersehen sind, schon Christenpflicht dem Staate zu befolgen gebietet, gehört dasjenige System, welches lediglich die sittliche und bürgerliche Besserung

des Verbrechers bezweckt, unter dem Namen des Pönitentiar- oder Buß- und Besserungs-systems, in Amerika aufgekommen, und jetzt zu einer solchen Vollkommenheit gediehen ist, daß es auch die kühnsten Erwartungen übersteigt. Aber es erfüllt auch vollkommen befriedigend den wahren Begriff der Strafe, als einer innern und äußern Vergeltung, so wie dieser Begriff oben entwickelt ist, und ist daher insofern auch in criminalpolitischer Hinsicht das Einzigzweckmäßigste.

Die Darstellung desselben findet man in den folgenden Blättern.

Veranlassung zu ihrer Entwerfung gab der Umstand, daß man in England mehr und mehr von der Unzulänglichkeit der bestehenden Strafgesetzgebung überzeugt wurde, und ernstliche Maaßregeln zur Verbesserung derselben beabsichtigte.

So erschien denn dasjenige Werk, dessen Uebertragung in den folgenden Blättern versucht worden ist, und, wegen der hohen Gemeinnützlichkeit und der vortrefflichen Ansichten, die es gewährt, einer solchen würdig schien.

Der

Der Titel dieses Werks ist folgender:

Observations on Penal Jurisprudence, and the Reformation of Criminals, with an Appendix; containing the latest Reports of the State-Prisons or Penitentiaries of Philadelphia, New-York, and Massachusetts; and other Documents. By William Roscoe, Esq. London, 1819. 8.

Die Ansichten, die es darbietet, sind lediglich auf Thatsachen begründet, welche aus den Berichten geschöpft sind, die in dem Anhange mitgetheilt werden. Diese Berichte und Aktenstücke sind folgende:

I. Report of the State Prison of Philadelphia, in 1791.

II. Account of the Penal Laws of Pennsylvania, by Caleb Lownes. 1793.

III. Statistical View of the Penal Code of Pennsylvania. 1817.

IV. View of the New-York State Prison. 1815.

V. Description of the Massachusetts State Prison. 1817.

VI. Report of the Commissioners of the State of Massachusetts, 1817.

VII. Ordonnance du Roi de France, Sept. 1814.

VIII. Report of the Penitentiary at Milbank. 1818.

IX. Report of the Convict Establishment at the Hulks. 1818.

X. Report of the House of Correction, at Preston. 1818.

XI. Report respecting the Borough Gaol, at Liverpool.

XII. Postscript. Report of the Philadelphia State Prison, Dec. 1818.

Eine Uebersetzung dieser Actenstücke habe ich um deswillen für unnöthig gehalten, weil die Resultate derselben, der Abhandlung selbst, und zwar sehr häufig, wörtlich eingewebt worden sind; es kann ja gegenwärtig nur auf die Mittheilung dieser Resultate an, und wer die treue Darstellung derselben zu bezweifeln geneigt ist, möge sich das Originalwerk anschaffen, und jene Berichte mit der Abhandlung vergleichen!

Die Uebersetzung selbst ist frei, wiewohl ich mich bemüht habe, den Englischen Rost an derselben nicht zu verwischen. Specielle Rücksichten auf Englische Localitäten sind unterdrückt, und nur dasjenige ist mitgetheilt, was ein allgemeines Interesse für unser teutsches Vaterland haben kann. Deshalb habe ich mich auch unterstanden, manche bloße Andeutung des Verfassers, weiter auszuführen, manche wirkliche Ausführung zu erweitern, *) oder zu beschränken, je nachdem es aus dieser Rücksicht erforderlich zu seyn schien.

Möge der von dem menschenfreundlichen, wohlwollenden und umsichtigen Verfasser ausgestreuete Saamen weder in die Dornen, noch auf einen steinigten Boden fallen!

Zelle,
den 11 April 1821.

---

*) Auch aus Buxton untengenannter Inquiry sind mehrere Ergänzungen eingeschaltet.

William Roscoe's

Bemerkungen über die Strafgesetzgebung

und

die Besserung der Verbrecher,

mittelst des

Pönitentiarsystems.

In Bezug auf Teutschland

frei übersetzt, erweitert, ergänzt und mit Anmerkungen begleitet.

Inhalt.

I. Ueber den Grund und Zweck der Strafen.

II. Ueber die versuchte Abschreckung von Begehung der Verbrechen, durch gegebenes Beyspiel.

III. Ueber die Verhütung von Verbrechen.

IV. Ueber die Todesstrafe.

V. Ueber körperliche Züchtigung und Gefängnißstrafe.

VI. Ueber einige Vorschläge zur Verbesserung der Strafgesetze, welche in neuerer Zeit gemacht worden sind.

VII. Ursprung und gegenwärtige Beschaffenheit der Pönitentiarien, oder Buß- und Besserungsanstalten in Amerika.

VIII. Ueber die Besserungsanstalten auf dem Europäischen Continent.

IX. Ueber die Besserungsanstalten in England.

X. Bemerkungen über die zweckmäßigste Einrichtung einer wahren Pönitentiarie.

I.

Ueber den Grund und Zweck der Strafen.

Immer allgemeiner wird die Behauptung, *) der eigentliche Grund alles Strafrechts sey in dem Abscheu und dem Unwillen zu suchen, welchen ein begangenes Verbrechen in dem Gemüthe Aller errege; dieses Gefühl zu vertilgen, sey unmöglich, und falls es je vertilgt werden könne, ein solches Unternehmen höchst gefährlich. Abscheu und Unwillen gegen ein Verbrechen, sey mithin der Geist, der jede Strafgesetzgebung beseelen müsse!

Die Zweckmäßigkeit eines solchen Princips läßt sich freylich nicht bestreiten, so lange man das Verbrechen von dem Verbrecher selbst, wohl unterscheidet, so lange man den letzten als

---

*) Die Schriftsteller, die der Verf. hier vorzüglich bekämpft, sind: Bentham in seinen bekannten Werken, und die Some Enquiries respecting the Punishment of Death for Crimes without violence, by Basil Montagu, Esq. Lond. 1818.

einen Erbarmungswerthen, der möglichst erhalten, das erstere als eine Epidemie betrachtet, welche möglichst ausgerottet werden muß. Will man aber beyde dermaaßen mit einander verwechseln, so, daß der Verbrecher selbst nunmehr der Gegenstand unsers Abscheu's, unsers Hasses und unserer Rache werden soll, so ist es wahrlich unmöglich, die Zweckmäßigkeit eines solchen Princips zu rechtfertigen.

Und dennoch ist dieses die Absicht jener Schriftsteller, welche die obige Behauptung aufzustellen geneigt waren. Sie lehren uns: „Rache sey die Grundlage aller menschlichen und göttlichen Strafen; Rache sey eine Befugniß, die schon nach dem Naturrechte jedem zustehe, welcher Unrecht leide oder gekränkt werde; alle Strafgesetze aller Völker seyen von jeher auf dieses Princip gegründet; jede Art von Genugthuung, welche für den Verbrecher eine Strafe bewirke, bringe für den Beschädigten ein angenehmes Rachegefühl hervor; die Empfindung desselben mache ein Vergnügen, jedem andern Vergnügen gleich; welches unschuldig sey, so lange es nicht die gesetzlichen Schranken übersteige, und nur dann verbrecherisch werde, falls es solches thue. Nützlich für den Einzelnen, sey es auch nützlich — ja, nothwendig für das Ganze. Denn gerade dieses Gefühl sey es, welches die Zunge des Zeugen löse, den Ankläger begeistere, ohne Rücksicht auf die Beschwerden, Kosten, und

feindschaftlichen Verhältnisse, in welche er gerathen könne, den Verbrecher den Gerichten anzuzeigen; auch das schädliche Mitleidsgefühl bey der öffentlichen Vollstreckung der Strafen unterdrücke; u. s. w. Gewöhnliche Moralisten, stets durch Worte betrogen, würden diese Wahrheit zwar nicht begreifen. Sie würden sagen: das Gefühl der Rache sey verabscheuenswerth; jede Genugthuung, aus dieser Quelle geschöpft, sündhaft; Verzeihung der erlittenen Unbilden die schönste aller Tugenden. Aber man müsse hierauf antworten, daß nur dann die Vergebung von Unbilden eine Tugend sey, wenn die Gerechtigkeit versöhnt worden sey. Vorher zu verzeihen, sey nur eine Einladung für den Verbrecher, neue Unbilden zu begehen; vergebe man daher diese erlittenen Unbilden früher, so sey man nicht der Freund, sondern vielmehr der Feind der bürgerlichen Gesellschaft. Was könnte Bosheit lieber verlangen, als daß auf jedes Verbrechen stets eine Verzeihung erfolgte?"

Sollte es aber wohl noch irgend eines Beweises bedürfen, daß nur Wohlwollen oder das Gefühl, welches das allgemeine Beste aller Menschen zu befördern sucht, die einzige Richtschnur aller unserer Handlungen seyn muß?

Möglich ist es zwar, daß wir uns in der Ausübung desselben irren können; möglich ist es, daß, wenn wir es blindlings befolgen, wir gerade dann ein Uebel bewirken, wo wir eine Wohlthat beabsich-

tigten; möglich endlich, daß wir da strafen, wo wir verzeihen sollten, da verzeihen, wo wir strafen sollten — immer muß dessen ohngeachtet Wohlwollen allen unsern Handlungen ein Bewegsgrund seyn.

Abscheu und Unwillen vernachläßigt die Wohlfarth anderer, Rache zernichtet sie gänzlich. Die Befriedigung eines auf selbstischen Eigennutz begründeten dunkeln Vergnügens ist ihr alleiniger Zweck. Je größer das Elend ist, was sie veranlassen, desto größer ist das Vergnügen, welches sie gewähren.

Wie ist es daher möglich, zu sagen, Rache sey die Grundlage der menschlichen Strafgesetze, und müsse es seyn? Und wie freventlich, die kühne Behauptung, selbst die göttliche Gerechtigkeit werde durch Rachgefühl geleitet und bestimmt! Strafen sind eben so gut als Uebel zu betrachten, wie die Verbrechen selbst. Mögen sie durch Menschen oder durch die Gottheit verhängt werden, ihr letzter Zweck muß zum Guten führen, wenn wir sie als gerecht anerkennen sollen. Ohne einen solchen Zweck darf das Uebel, welches in dem Verbrechen liegt, nicht durch das Strafübel verdoppelt werden; und will man das letztere als eine Genugthuung ansehen, die der Richter ausspricht, so darf doch dieselbe, wenn sie wahrhaft eine Genugthuung seyn soll, nur ein Gutes im Auge haben, welches durch die Strafe entweder jetzt, oder nachher, entweder in diesem oder einem andern Grade, für dieses oder jenes fühlende Wesen beschafft werden soll.

Freylich erwiedert man uns auf der andern Seite: „Wenn gleich Rache gegen das Verbrechen der Bewegsgrund zu strafen seyn müsse, so sey dennoch dieses Gefühl in feste Gränzen einzuschließen. Sey dem Strafgesetze ein Genüge geschehen, die Strafe völlig vollzogen, so müsse das bisher sorgfältig in unserm Busen genährte Gefühl der Rache schweigen — aber nicht früher!"

Nein! unser Unwillen muß auch dann unterdrückt werden, wenn uns das Gesetz sogar jene Genugthuung versagt! Und sollte man nicht fürchten dürfen, daß dessen ohngeachtet, und selbst nach erhaltener Genugthuung, jenes Rachgefühl nicht schweige, sondern einen solchen Reitz über uns gewönne, daß wir uns von demselben nicht losmachen könnten? Jede böse Neigung wächst, wenn man ihr nachgiebt; Rache ist aber diejenige, welche von allen die heftigste und unersättlichste ist.

Gehen wir in die frühesten Zeiten der menschlichen Gesellschaft zurück, so finden wir wahrlich, wie es auch nicht anders zu erwarten war, daß die meisten Strafgesetzgebungen auf die widersinnigsten Grundsätze gebauet sind. Rache und Wiedervergeltung ist ihr gewöhnlichstes Princip; die Strafen selbst sind unmenschlich und grausam ausgedacht. Ueberall athmen sie dieselbe Unempfindlichkeit gegen die Leiden der Menschheit, dieselbe Neigung, ja Begierde, das menschliche Blut in Strömen zu vergießen. Auge um Auge, Zahn um Zahn,

Leben um Leben, dieses war der kurze Inhalt der Strafgesetze, welche in jenen Zeiten als die Meisterstücke der gesetzgebenden Gewalt angestaunt wurden. Ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft sann nur auf neue Martern, dem andern das größtmöglichste Weh zuzufügen. Todesstrafe in allen möglichen Gestalten traf alle möglichen Arten von Verbrechen. Allgemein war die Anwendung der Tortur, und als sich der Religionseifer mit dem Zorne der weltlichen Gerechtigkeit verbrüderte, so loderten nun auch Scheiterhaufen, um die Schrecken jenes Strafsystems zu vollenden.

Dieser Glauben an die Nothwendigkeit harter und Racheschnaubender Strafen scheint einen so tiefen Eindruck auf Jedermann gemacht zu haben, daß er auch bis auf diesen Tag noch nicht verwischt worden ist. Daß eine solche Nothwendigkeit auf einem ungeheueren Irrthume beruhen könne, wird uns um deswillen schwer zu begreifen, weil der Grundsatz selbst, wiewohl er unser Gefühl beleidigt, dennoch die Sanction so manches Zeitalters erhielt. Deshalb befolgen wir ihn auch noch gegenwärtig, entweder mit, oder ohne Widerwillen; noch immer nähren wir in uns das Gefühl des Unwillens und der Rache, welches sich uns bey der Verletzung von Gesetzen, die wir uns selbst vorgeschrieben haben, stets aufdringt. Dieses Gefühl schmeichelt unserm Stolz, weil es das Ergebniß unserer höhern Tugend zu seyn scheint. Wir be-

trachten uns in dem Augenblick über die Schwächen der menschlichen Natur erhaben, und unser Mitleiden mit diesen Schwächen, unsere Duldsamkeit derselben, ist zernichtet. Das Bewußtseyn unserer rechtlichen Denkart erregt ein Gefühl der Rache gegen diejenigen, welche ihr zuwider handeln; dieses erweckt einen Geist der Grausamkeit und Verfolgungssucht, der oft so weit geht, daß er nicht weniger lasterhaft ist, als das Verbrechen, gegen welches er gerichtet wurde.

So lange ein solcher Geist vorherrscht; so lange wird es auch nicht möglich seyn, die peinliche Rechtspflege, oder die verdorbenen Sitten des Volks wesentlich zu verbessern. Gesetze, eines noch strenger, wie das andere, mögen erlassen, Hinrichtungen mögen wöchentlich und täglich in unsern Gassen, auf unsern Märkten vollzogen werden; so lange wir die gegenwärtig angenommenen Grundsätze befolgen, werden die Verbrechen immer häufiger, immer größer werden, bis endlich ein allgemeines Schrecken sich verbreitet, und die immer steigende Gefahr die Nothwendigkeit einer solchen wirksamen und wesentlichen Verbesserung erheischt, die nur allein auf dem Wege einer mit Menschlichkeit gepaarten Weisheit ausgefunden werden kann.

Könnten wir uns selbst von den gedachten rächerischen Gefühlen entäußern, die unser Gemüth nur zu leicht bey der Betrachtung von begangenen Verbrechen erfüllen, so hätten wir schon einen

großen Schritt vorwärts zur Verbesserung unserer peinlichen Rechtspflege gethan; so hätten wir uns schon den Weg zu einer Verbesserung der Menschheit gebahnt, deren Vortheil nicht zu berechnen ist. Die Mittel, Verbrechen zu verhüten, würden dann nicht länger ein Ausfluß heftiger und feindlicher Leidenschaft, sondern gütiger und milder Gefühle seyn! Irrthümer und Verbrechen einer lasterhaften Zeit würden denn nur dem Rechtschaffenen eine Gelegenheit zur Ausübung der höchsten Tugenden geben! Nicht länger würde man noch fragen können, ob nur durch Schläge und Blutvergießen, allein, Schuld und Unwissenheit geahndet werden müsse, und ob Mitgefühl, weise Behandlung und Mitleid allen Einfluß auf die Moralität der Menschen verlohren hätten!

Könnten wir der Seele des Verbrechers die Ueberzeugung einimpfen, daß alles, was wir gegen ihn thun, seine wahre Wohlfahrt beabsichtige, so würde unser Zweck bald erreicht werden. Kein menschliches Wesen ist so verdorben oder so einfältig, daß es nicht mit möglichsten Kräften zu Maaßregeln mitwirken sollte, die allein darauf berechnet sind, um es aus seinem Elende zu ziehen. Selbst bey den Wahnsinnigen hat uns die neuere Erfahrung gelehrt, daß eine milde, menschliche und gütige Behandlung derselben, die heilsamsten Wirkungen hervorbringe, daß diese Unglücklichen nicht allein hierdurch einen erträglicheren Zustand, son-

dern auch ihre völlige Wiedergenesung erworben haben.

Fast alle Schriftsteller haben die Verbrechen nur in Beziehung auf deren Bestrafung betrachtet. Ihre größte Sorge war es allein, die letztern auf die erstern anzupassen; indessen soviel bleibt ewig wahr, daß eine bloße Aufstellung einer Stufenleiter der Verbrechen und ihrer Bestrafung, mag sie auch noch so scharfsinnig ausgedacht, noch so consequent erwogen seyn, keinesweges das Ideal einer Gesetzgebung aufstellt, welches die wahren Interessen der bürgerlichen Gesellschaft anfordern. Das Wesentliche des Verbrechens besteht darin, daß es irgend ein Uebel in der Gesellschaft hervorbringt. Das Wesentliche der Strafe, daß sie gleichfalls ein Uebel erzeugt, welches oft weit größer ist, als dasjenige, welches durch das Verbrechen hervorgebracht ist. Strafen ist daher an sich nichts anders, als die Uebel vermehren, unter deren Druck die Menschheit seufzt. Wird daher durch die Strafe keine wohlthätige Aenderung, entweder in Bezug auf die Person des Gestraften, oder in Bezug auf die Gesellschaft im allgemeinen beabsichtigt, so ist diese Strafe nur Wiedervergeltung oder Rache. Im eigentlichen Sinne ist daher die Strafe nur als Mittel, den Verbrecher zu bessern, und die Gesellschaft vor weitern Verbrechen sicher zu stellen, zulässig; und der Grad derselben muß nicht so

sehr nach der Beschaffenheit des Verbrechens, sondern nach der Nothwendigkeit, ein solches Mittel anzuwenden, abgewogen werden. So kann z. B. bey einem Verbrecher dieses Mittel in seiner größten Schärfe angewendet werden müssen, bevor man, wegen des hartnäckigen Verbrechers, die gehörige Sicherheit, daß er sich in Zukunft eines bessern Betragens befleißigen werde, zu erhalten im Stande ist; während bei dem andern ein geringerer Grad jener Schärfe vollkommen hinreichend seyn kann.

Wollen wir daher Verbrechen und Strafen mit einander in Verbindung denken, so müssen wir nur Verbrechen und deren Abhülfe als Correlate betrachten, und die Strafen dagegen einzig und allein als die Mittel zur Bewirkung dieser Abhülfe oder Verbesserung ansehen, deren Eintritt lediglich von der Nothwendigkeit für den gegebenen Fall abhängig zu machen sey.

Man braucht wahrlich nur sehr oberflächlich mit der menschlichen Natur, und der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft bekannt zu seyn, um nicht sofort die Ueberzeugung zu erhalten, daß Strafe an und für sich noch nie ein hinlängliches Vorbeugungsmittel gegen die Begehung von Verbrechen gewesen ist. Der erste Eindruck, den die Vollziehung einer Strafe auf das Gemüth des Verbrechers macht, ist nicht Erregung von Reue oder Zerknirschung, sondern der Rache. Sein Herz verhärtet sich nicht allein gegen diejenigen, die die

Strafe an ihm vollziehen, sondern auch gegen die ganze übrige Welt, und nur zu sehr muß man befürchten, daß der Verbrecher sich wegen der erlittenen Strafe, durch die Begehung desselben, oder eines noch größern Verbrechens zu rächen sucht. Bis jetzt hat es die Erfahrung aller Zeiten und Völker gelehrt, daß in demselben Umfange, als die Strafen härter und grausamer wurden, auch die Verbrechen vervielfältigt und vermehrt worden sind. *) **Nur durch eine weise Befolgung vernünftiger Grundsätze, durch die Entfernung alles dessen, was zur Begehung von Verbrechen verleiten kann, durch die Vertilgung des Hanges zu denselben, und dadurch, daß wir an der Wohlfarth des**

---

*) **Wenn durch harte und grausame Strafen den Verbrechen hätte vorgebeugt werden können, so würden sie gegenwärtig gänzlich ausgerottet seyn, denn unsere älteren Criminalgesetze bieten deren zum Ueberflusse dar.** Mit ruhigem Blicke würden wir dann auf die gräßlichen Strafen des Viertheilens, Verbrennens, Zerreissens durch Pferde u. a., deren Andenken es zweifelhaft läßt, ob sie durch Menschen, oder durch Tiger und höllische Geister ersonnen sind, zurückblicken können, denn sie hätten denn doch wenigstens eine Wohlthat für die Menschheit hervorgebracht, deren Folgen wir uns auf ewige Zeiten erfreuen könnten.

Verbrechers selbst ein aufrichtiges Interesse nehmen, und ihn zu überzeugen suchen, daß diejenigen Uebel, die wir ihm zufügen, die unabwendbaren Folgen seines schlechten Betragens sind, und ihm zu seinem eigenen Besten zugefügt werden müssen, können wir die wohlthätigsten Folgen für die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft erwarten.

Auf die Möglichkeit, solches zu erreichen, ist der große Plan zur Verbesserung der peinlichen Rechtspflege gebauet, den man unter dem Namen des Pönitentiarsystems begreift. Seine wohlthätigen Folgen werden von Tage zu Tage mehr ersichtlich, und es kann nicht fehlen, daß er, durch die Erfahrung zu weiterer Vollkommenheit gebracht, die glücklichsten und ersprießlichsten Folgen für die Moralität, und die ganze Menschheit hervorbringen wird.

II.

Ueber Abschreckung von Verbrechen, durch gegebene Beyspiele.

Andere Schriftsteller nehmen zwar an, daß die Vorbeugung der Verbrechen der wahre Zweck aller menschlichen Strafe seyn müsse; sie glauben aber, daß derselbe nur dadurch erreicht werden

könne, wenn man durch harte Strafandrohung dem Hange, Verbrechen zu begehen, ein Gegengewicht zugeselle, um denselben durch dieses zu unterdrücken.

Wie wenig aber dieses durch harte Strafandrohungen erreicht werde, selbst wenn man die Strafen stets steigert und schärft, liegt vor Augen.

Niemand verübt ein Verbrechen, außer unter solchen Umständen, und unter Berücksichtigung solcher Vorsichtsmaaßregeln, welche ihn vor der Entdeckung zu schützen scheinen, und die er hiezu hinlänglich hält.

Die Ausmittelung und Bestimmung eines höhern oder niedern Grads des Strafmaaßes dürfte also hier gar wenig in Berechnung kommen. Viel wünschenswerther würde es vielmehr seyn, die Veranlassung zu Verbrechen zu vermeiden, und die Möglichkeit der Entdeckung derselben zu vergrößern, als die Strafen zu steigern. Immer bleibt der Schutz der Gesetze unzureichend; nur über ein kleines Feld der menschlichen Handlungen erstreckt er sich, während das ganze Bereich derselben stets den Plänen der Verbrecher offen steht, — der Verbrecher, welche mit der Gränzlinie des Gesetzes wohl bekannt sind, und welche es recht wohl wissen, wie weit sie mit Sicherheit in jenes Bereich einschreiten können, oder nicht. Der

Gesetzgeber bedroht den Verbrecher mit positiven und gewiß eintretenden Strafen; der Verbrecher wendet sie aber nur unter der Bedingung auf sich an, falls er ertappt werden würde. Dieses letztere ist die einzige Gefahr, gegen welche er sich zu schützen hat, und in dieser Hinsicht ist aller Vortheil auf seiner Seite. Die Zeit und die Umstände, unter denen er das Verbrechen begehen will, liegen allein in seiner Gewalt, und beydes trifft sich sehr häufig so glücklich für ihn, daß seine Ertappung unmöglich ist. *) Reue und Gewissensbisse sind ihm fremd, er scheut sich nicht, um die Entdeckung einer Missethat unmöglich zu machen, eine größere zu begehen.

---

*) Schon Hommel (Anmerk. zu Beccaria) deutet hierauf hin: „So helfen denn, wegen der ziemlichen Hoffnung, daß man nicht entdecket werden könne, die Todesstrafen wenig. Wenn ich in eine Lotterie lege, habe ich die elende Hoffnung, daß, wenn ich zehnmal verlohren, ich doch einmal etwas gewinnen werde. Und doch wagen es viele. Hingegen der Dieb, und mit ihm jeder Verbrecher, legt in einen unendlich mehr vortheilhaften Glückstopf, wo er wegen Verborgenheit seiner That zehnmal gewinnt, ehe er einmal durch die Strafe verliehrt. Also schrecken Strafen gar nicht? Vielleicht einige, nämlich furchtsame Gemüther, die ohne dies nicht stehlen, und keine Monarchen vom Throne stürzen. Diese geringe Anzahl, gegen die Menge der Wagehälse, wie hoch ist sie zu rechnen?"

So lange also der Hang zum Verbrechen bey dem Missethäter nicht getödtet worden ist, eben so lange wird auch die härteste Strafandrohung, zur Vorbeugung von Verbrechen, unzureichend seyn müssen.

Nur durch moralische Besserung der Menschheit, welche öffentlich und im Stillen bewirkt werden muß, kann den verbrecherischen Handlungen vorgebeugt werden.

Noch inconsequenter behaupten einige Schriftsteller, daß, wenn gleich harte Strafen nicht hinlänglich seyen, um den gestraften Verbrecher von der Wiederholung seiner Missethaten abzuschrecken, sie dennoch den Vortheil gewährten, andere von der Verübung solcher Missethaten abzuschrecken. Wenn aber das erste ausgemacht ist, wie sollte man sich mit der Hoffnung schmeicheln dürfen, daß eine Strafe, die den Bestraften nicht von der Wiederholung der Missethat abzuschrecken im Stande ist, durch das gegebene Beyspiel andere von der Begehung ähnlicher Verbrechen zurückhalten könnte?

Sehr gegründet ist daher die Furcht, daß

man den Nutzen eines solchen Beyspiels viel zu hoch anschlägt. *)

Das höchste Wesen allein ist im Stande, durch den Schleyer der Zukunft zu blicken, und zu wissen, daß der von ihm beabsichtigte Zweck auch wirklich erreicht werde; nur ein gleiches Vermögen würde uns berechtigen können, jemanden ein gewisses und unmittelbares Uebel zuzufügen, um durch dasselbe ein künftiges und entferntes Gutes zu bewirken. Eine unschickliche und der menschlichen Unvollkommenheit gar nicht entsprechende Anmaaßung ist es also, jemanden scheinbar, wegen des von ihm begangenen, gelinder zu ahndenden Verbrechens, im Grunde aber nur in der Erwartung, andere hierdurch von ähnlichen Missethaten abzuschrecken, zum Tode zu verurtheilen; allein wir gehen noch weiter! Wir verurtheilen nicht nur, um andern ein Beyspiel zu geben, Menschen zum Tode, die den Tod wegen des begangenen Verbrechens nicht verdient haben, sondern wir gestehen auch ohne

---

*) Die auf den Kindermord gesetzte Todesstrafe hat dieses Verbrechen nie vermindert.

„In der Lausitz wird der Ehebruch mit 6 wöchentlichem Gefängniß, in Chursachsen mit dem Schwerdte bestraft. Fallen etwa in diesem Markgrafthume mehrere, und in Sachsen wenigere Ehebrüche vor? Nein! dort gerade so viel, wie hier, und hier gerade so viel, als dort." Hommel a. a. O. S. 192.

Scheu, daß dieses nur gerade des Beyspiels halber geschehe. *)

Der unüberlegte und blutgierige Gesetzgeber nimmt es als über allen Zweifel erhaben an, daß harte und grausame Strafen nothwendiger Weise andere von der Verübung von Missethaten abschrecken werden; es fällt ihm niemals ein, daß er durch häufige und empörende Hinrichtungen seinen beabsichtigten Zweck selbst untergräbt, indem er durch die Wiederholung derselben den natürlichen Abscheu des Volks gegen die Vergießung von Menschenblut zernichtet, welcher doch die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft so außerordentlich befördert. Um dem Volke zu zeigen, daß es nicht grausam handeln dürfe, begeht er selbst Handlungen der Grausamkeit; um dasselbe von Mordthaten abzuschrecken, mordet er selbst, und dieses oft mittelst

*) In dem Assisengerichte zu Hertford beklagte sich ein Unglücklicher gegen den Richter, daß es grausam sey, ihn hängen zu wollen, bloß, weil er ein Pferd gestohlen habe. Aber ihm wurde die Antwort: Nicht deshalb werde er gehängt, weil er das Pferd gestohlen, sondern deshalb, damit überall keine Pferde gestohlen werden sollten!!!

Wurde jener Unglückliche also nicht deshalb gehängt, weil er das Pferd gestohlen hatte, so konnte doch kein größerer Justizmord begangen werden, als dadurch, daß man die Strafe an demselben vollzog!

einer solchen unmenschlichen und barbarischen Grausamkeit, mit welcher der boshafteste Verbrecher nie mordete; mordet er so lange, bis sich das allgemeine Menschengefühl gegen einen solchen Mißbrauch empört, und bis es ihm endlich klar wird, nicht das Verbrechen, sondern vielmehr dessen Bestrafung, treffe der allgemeine Fluch und die Verwünschung aller.

Freylich wohl geschieht alles dieses gerichtlich; aber da es nimmer möglich ist, auszumitteln, welcher Strafgrad hinlänglich sey, um andere von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken, so haben sich die Gesetzgeber aller Zeiten bewogen gefunden, Strafen in ihrer weitesten und härtesten Ausdehnung festzusetzen, um durch deren Vollziehung andern ein schreckliches und eindrucksvolles Beyspiel zu geben. Solchergestalt aber ist die Lehre, durch harte Strafen, Verbrechen vorzubeugen, eine Hauptursache des Jammers geworden, unter welchem die Menschheit seufzt, die Welt selbst aber in ein stehendes Theater der Unbarmherzigkeit und des Blutvergießens verwandelt.

Sind aber harte und grausame Strafen durchaus nicht kräftig genug, um die bürgerliche Gesellschaft vor Unbilden und Verletzungen sicher zu stellen, so führen sie außerdem auch noch einen sehr großen Nachtheil mit sich. Sie verderben den Character des Volks, und schwächen in dem Volke ge-

rade die Gefühle, welche mit der größten Sorgfalt genährt zu werden verdienen. Nicht allein die niedern Classen des Volks sind es, deren moralische Gefühle durch die Aufstellung eines solchen Schreckensſystems verdorben, deren Empfänglichkeit für Tugenden zernichtet wird. Vergrößert sich der Kampf zwischen Hang zum Verbrechen auf der einen, und Rache und Grausamkeit auf der andern Seite, so verbreitet sich dasselbe Uebel über alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft. Allmählig gelangen sie dahin, daß sie die äußerste Gewaltthätigkeit entweder erdulden, oder selbst zufügen müssen. Dann erst zeigt sich das Furchtbare des zerstöhrenden Grundsatzes, daß nur durch Schrecken die Unterthanen im Zaume gehalten werden können, und um alle Städte lagert sich der Tod und die Verwüstung.

So wahr ist es, daß grausame Gesetze einen blutgierigen Geist im Lande verbreiten und befördern, der sowohl die Beherrscher als die Unterthanen ergreift, und weit zerstöhrender wirkt, als alle Landplagen, wie Hunger, Pest oder Kriege, zusammengenommen.

Aber es ist wahrlich unnöthig, Gründe für die Unwirksamkeit harter Bestrafungen aufzustellen, da die Erfahrung schon längst deren Unzulänglichkeit gezeigt hat.

Kann man irgend behaupten, die Befolgung dieses Schreckenssystems, während so langer Dauer, die fortdauernde Vollziehung der jetzigen Strafgesetze, habe eine Abnahme der Verbrechen bewirkt?

Gewiß nicht! Jedermann weiß es, daß dessen ungeachtet die Verbrechen stets zugenommen haben, und immer zunehmen. Und jeder aufmerksame Beobachter der gegenwärtigen Verhältnisse muß es sich selbst sagen, daß, da alle frühern Maaßregeln zur Verhütung derselben, welche man durch die Androhung harter Strafen gegen den Verbrecher, und durch die genaueste Vollziehung derselben, zu erwirken dachte, fruchtlos geblieben sind, andere Maaßregeln von ganz entgegengesetzter Natur dringend nothwendig werden, wodurch man sich eine sicherere Abhülfe versprechen könne.

III.

Ueber die Verhütung der Verbrechen.

Moralität, die durch die Vorschriften des Christenthums so streng eingeschärft wird, ist ohne Zweifel das beste Vorbauungsmittel gegen die Begehung von Verbrechen.

Wollte man behaupten, die Einimpfung moralischer Gesinnungen sey fruchtlos, so müßte man

auch annehmen, der erhabene Stifter des Christenthums habe jene Vorschriften umsonst gegeben. Nur allein davon, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft seine moralischen Pflichten tief eingeprägt werden, läßt sich Sicherheit für das Gemeinwesen erwarten. Alle übrigen Mittel, sie zu befördern, sind ungewiß, und hängen von Zeit und Umständen ab. Fesseln und Schließgeschirre vermögen nichts, wenn das Gemeinwesen verderbt, und in Immoralität versunken ist. Ihre Unzulänglichkeit ergiebt sich von Tage zu Tage mehr!

Niemand wird es in Abrede stellen, daß das leichteste Mittel, Verbrechen zu verhüten, darin liegt, wenn wir schon dem kindlichen Gemüthe jene moralischen Gesinnungen einzuimpfen suchen. Vergleichen wir aber das, was bis jetzt in dieser Hinsicht geschehen ist, mit dem, was geschehen müßte, so ist bis auf diesen Augenblick noch sehr wenig geschehen. Durch trügerischen Schein sind wir dahin gelangt, daß wir bey der Erziehung mehr auf die ärmliche und theilweise Ausbildung des Verstandes, als auf die bey weitem wichtigere Ausbildung des Herzens Rücksicht genommen haben. Je weiter aber der Verstand durch eine solche Unterrichtsmethode ausgebildet wird, um so zweifelhafter wird deren Nutzen, wenn nicht zu gleicher Zeit dieselbe Sorgfalt auf die zweckmäßige Richtung der Neigungen und Gefühle des jugendlichen Herzens ver-

wendet wird. Man giebt solchergestalt der Jugend Waffen in die Hand, ohne sie über den zweckmäßigen Gebrauch derselben zu belehren. Annehmen wollen, daß Talent und Tugend untrennbar verbunden seyen, heißt, uns die Augen gegen die tägliche Erfahrung verschließen; wir verabsäumen es, jene jugendlichen Jahre, die den tiefsten Eindrücken offen stehen, zu benützen, um den Character zur Wohlfarth der Gesellschaft auszubilden, und die geselligen Tugenden demselben einzuimpfen, welche der Nutzen der Gesellschaft erheischt. Deshalb leiden wir denn die gerechte Strafe unserer Thorheit; die Bestrafung der Verbrecher kostet uns weit mehr, als die Verhütung der Verbrechen selbst gekostet haben würde. Abgesehen von dem, was das Gemeinwesen, durch Raub und Diebstahl, durch Mord und Plage jeder Art einbüßt, wird es außerdem noch durch die Kosten der Untersuchung und der Bestrafung des Verbrechers belästigt, Kosten, die oft das doppelte betragen, als der Werth, der durch Raub und Diebstahl eingebüßt worden ist. Vielleicht kömmt die Zeit, in welcher man es der Mühe werth halten wird, zu untersuchen, ob es nicht gerathener sey, jene bedeutenden und immer bedeutender werdenden Kosten zum Unterricht der Jugend zu verwenden, um durch Verhütung von Verbrechen dasjenige zu ersparen, was gegenwärtig zum größten Bedruck des Gemeinwesens für die Bestrafung der Verbrecher aufgewandt werden muß.

Ein anderer der menschlichen Natur eingepflanzter Keim, von dessen Pflege wir uns den größten Nutzen zu versprechen im Stande sind, der jedoch durch die sorglosen und unbesonnenen Verfügungen einiger Gesetzgeber zertreten worden ist, liegt in dem **Gefühle für Ehre und Schaam**; ein Gefühl, welches, wenn es sorgfältig genährt und zweckmäßig behandelt wird, nicht allein die Gesellschaft vor Verbrechen mancherley Art schützen, sondern sie auch allmählig auf eine Stufe führen wird, die ihrer Würde zusagt. *)

---

*) Das größte Unglück, welches einem Menschen begegnen kann, ist, sich selbst verachten zu müssen. Auch der gefühlloseste Mensch ist gegen sich selbst gerechter, als man glaubt. Wenn ihn nicht irrige Grundsätze mißleiten, fühlt er selbst das Schuldbare seiner Handlung. Daher die häufigen Geständnisse der Verbrecher, die sonst auf keine Weise der That hätten überführt werden können; daher die Selbstdenunciationen, um sich der verschuldeten Strafe freywillig zu unterwerfen! Läge dieses Gefühl nicht in dem Verbrecher — wahrlich, die meisten Criminaluntersuchungen blieben ohne allen Erfolg!

Auch in dem gröbsten Verbrecher regt sich dieses Gefühl. So sorgte der Mörder Sosna, im Augenblick der unmenschlichen Ermordung seiner Ehefrau, für den Wohlstand. s. **Klein's** Annalen. Bd. VIII. S. 115.

Wollen wir sehen, welchen Nutzen die Erregung des Gefühls für Ehre und Schaam im Großen auf die bürgerliche Gesellschaft haben könnte, so dürfen wir die Wirkungen desselben nur im Kleinen beobachten, so wie dieselbe in jeder Schule sichtbar werden, wo man jenes Gefühl in die Stelle körperlicher Züchtigungen gesetzt hat.

Achten wir auf das Kind, welches, weil es des Lehrers Ermahnung uneingedenk blieb, befehligt wurde, seinen höhern Platz auf der Bank zu verlassen, und eine untere Stelle einzunehmen. Seht! so wie die Blicke seiner Mitschüler auf dasselbe gerichtet werden — ein dunkles Roth überzieht seine Wangen, seine Augen schwimmen in Thränen, und in seinem Schluchzen und Wimmern zeigt sich der Kampf seines Innern, und das Bekenntniß seiner Schuld! Aehnliches Leiden mögen auch Schläge und körperliche Züchtigungen erwecken — aber nur Leiden des Körpers sind es, nicht des Gemüths, und doch können wir nur von der Besserung des letztern irgend wohlthätige Folgen für die Gesellschaft erwarten!

Ja, dieses Gefühl für Ehre und Schaam läßt sich sogar nicht durch die Todesstrafe unterdrücken. Den vollständigsten Beweis hierüber liefern die Kindermörderinnen in den Staaten, in welchen Kindermord noch mit dem Tode bedroht wird. Eine zu hohe Meinung von der Wirksamkeit ihrer Gesetze haben auch hier die Gesetzgeber gehabt.

Mit Recht behauptet daher ein würdiger Staatsmann, daß das Gefühl für Ehre und Schaam, und die Furcht vor Schande zwey der hauptsächlichsten Mittel sind, um eine Menge von Verbrechen zu verhüten, weil die größte Strafe einer schlechten That in der Ueberzeugung der eigenen Schuld, und in den Gewissensbissen, welche durch diese Ueberzeugung entstehen, liegt.

Bevor aber überhaupt positive Maaßregeln gegen die Verhütung von Verbrechen genommen werden können, wird es dringend nothwendig seyn, jede Veranlassung zu entfernen, welche nur immer möglicher Weise zu der Verübung derselben führen kann. *) Sollte es sich nämlich zeigen, daß durch

---

*) Durch die härtesten Strafen, ja durch die qualvollste Todesstrafe wird man z. B. die Duelle nicht ausrotten können, so lange nicht überhaupt die Ehrenverletzungen schärfer durch das Gesetz geahndet werden. So lange sich die Gerichte darin gefallen, Injurien als Bagatellsachen zu betrachten, und dem Injuriirten, statt des auf 1000 Thaler geforderten Schadensersatzes, 3 Thaler zuzubilligen; so lange die Gesetze den Injuranten nicht jedesmal mit harter, öffentlicher Strafe bedrohen; eben so lange kann man es dem Injuriirten nicht verdenken, daß er sich selbst Recht zu verschaffen sucht, welches ihm der Staat nur auf eine so unbefriedigende, ja gleichsam verhöhnende Weise zugesteht. Man lese die trefflichen und so passenden

irrthümliche Ansichten der gesetzgebenden Gewalt selbst solche Veranlassungen gegeben worden seyen, — mit welchem Rechte würde sie dergleichen Maaßregeln vorschlagen können, wenn sie durch ihre eigenen irrigen Ansichten die Begehung von Verbrechen veranlaßt haben würde?

Eine Hauptquelle, welche die Verübung von Verbrechen veranlaßt, ist der Hang zu geistigen Getränken, und in der That giebt der Staat hiezu dadurch die Veranlassung, daß er aus finanziellen Rücksichten die Fabrication und den größtmöglichsten freyen Vertrieb derselben begünstigt.*)

So lange beydes ohne Beschränkung geschieht, so lange es jedem ohne Unterschied verstattet, und möglich gemacht wird, überall und zu jeder Zeit, und in größter Maaße sie zu erhalten, eben so lange müssen die Uebel fortdauern, die der Mißbrauch derselben herbeyführt, wie jeder Unpartheyische einräumen wird.

Bemerkungen eines unserer größten Criminalisten, Mittermaier's, über diesen Gegenstand, in dem neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. III. S. 436. und die Abhandlung des Prof. Roßhirt über den Zweikampf, ebendas.

*) Auch dieses legt sich klar vor Augen, wenn man die Fälle in Klein's Annalen Bd. XV. S. 53. Bd. XVI. S. 109. und unzählige andere erwägt.

Eine andere Hauptquelle ist die Spielsucht, welche zwar vorzüglich unter den höhern Ständen ihr Wesen treibt, von ihnen herab sich aber auch über die niedrigsten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet hat, und in ihren Banden jedes Geschlecht, jedes Alter, ja sogar das kindliche Alter, umfangen hält. Immer höher wächst dieses Uebel, denn die gegen dasselbe gerichteten Strafen werden nicht vollzogen, weil diejenigen, welche auf die Aufrechterhaltung der Strafgesetze wachen sollen, sich dieser Leidenschaft vorzugsweise hingeben, und weil selbst der Staat, durch die Anordnung von Lotterien und Glücksspielen der Spielsucht den kräftigsten Vorschub thut.*) Auch in diesem Falle haben kleinliche finanzielle Rücksichten über moralische Ansichten den Sieg davon getragen.

---

*) Man sehe den in Pfister's merkwürdigen Criminalfällen, Bd. II. nr. 2. enthaltenen Fall „Angriff der herrschaftl. Cassen, verübt durch den Accisor Z. zu H.“ Mit Recht sagt Pfister: „Wem schaudert nicht die Haut, wenn er hierdurch daran erinnert wird, daß es immer noch allergnädigst und gnädigst privilegirte und garantirte Institute giebt, welche die letzten gräßlichsten Zuckungen der Moralität jener, welche sich an sie wenden, — ihren bevorstehenden Wahnsinn, Selbstmord u. s. w. von weitem erkennen, aber darauf verpflichtet sind, mit einem tief unter dem Gefrierpuncte stehenden Herzen alle diese Zuckungen, die Verzweifelung der

Zwey Gattungen von Verderbtheit giebt es, sagt Montesquieu, die eine, wenn sich das Volk über die Beobachtung der Gesetze hinaussetzt; die andere, wenn es durch die Gesetze selbst verderbt wird. Gegen das letztere Uebel giebt es kein Mittel, weil es in dem Gesetze selbst liegt.

Zieht der Staat Revenuen von lasterhaften Neigungen seiner Unterthanen, so ist es nicht anders möglich, diese zu verbessern, als dadurch, daß jene finanziellen Rücksichten gänzlich aufhören, und lediglich moralische Ansichten vorwalten müssen. Unsere gegenwärtige Finanzverfassung verdient daher eine genaue und sorgfältige Reform.

Noch ein sehr böses Zeichen der Zeit, und eine fruchtbare Quelle mancherley Uebelthaten, ist die steigende Sittenlosigkeit des weiblichen Geschlechts. *) Ewig wahr bleibt es, daß, so lange

Weiber, den Hungertod der Kinder mit klugem Gleichmuth zu beschauen, keine Anzeige, keine Warnung ergehen zu lassen, sondern nur den sichern Gewinn einzustreichen, welchen das höchste Aerarium auch aus der Verzweiflung zu ziehen weiß."

*) Aber woher entspringt diese? Größtentheils durch die Verführungskünste des männlichen Geschlechts der höhern Stände wird sie in den niedern Classen hervorgebracht. Der in den erstern vorhandene

lange dieses Geschlecht seiner Ehre und Würdigkeit eingedenk bleibt, es die kräftigste Stütze der Ordnung, Zucht und Tugend ist, wogegen seine Verdorbenheit allen Lastern und Unsitten Thür und Thor öffnet. Auch in dieser Hinsicht trägt der Staat einige Schuld. Er unterläßt es, gegen die Verführer desselben kräftige Maaßregeln zu nehmen, und durch eine kosmopolitische Schwärmerey bewogen, wäscht er sogar den letzten Mackel ab, der sonst der Sittenlosigkeit anklebte, und erstickt dadurch das wohlthätige Gefühl von Schaam und Schande. Wie oft waren zuchtlose Weibspersonen die Werkzeuge zu Verbrechen, wie oft verleiteten sie den Unglücklichen zu Missethaten, weshalb er als ein Opfer der Gerechtigkeit bluten muß!

Endlich möge noch der mangelhafte Zustand des öffentlichen Unterrichts, *) der

---

dene Hang zur Ehelosigkeit und Luxus befördert die Befriedigung des Geschlechtstriebs mit Frauenzimmern der letztern, und diese, einmal gemißbraucht, scheuen sich nicht, eine Erwerbsquelle aus ihrer Schamlosigkeit zu machen.

*) Die größere Zahl der Verbrecher, bemerkt Howard mit Recht, ist immer aus derjenigen Classe, denen jede Art von Erziehung, sowohl durch Unterricht, als durch Beispiel ermangelt. Darum kann keine große Veränderung in Verminderung der Anzahl

Mangel an Zufluchtsörtern für das dürftige und gebrechliche Alter *) erwähnt werden. Wo wurde dieser nicht in den meisten Staaten erkannt? wo nicht demselben in den wenigsten abgeholfen? Schon oft ist es gesagt worden, daß selbst in bedeutenden Staaten die Kosten eines einzigen Regiments hinreichend seyn würden, um eine dauernde Verbesserung des öffentlichen Unterrichts

---

der Verbrechen statt finden, wenn nicht irgend ein allgemeiner Erziehungsplan eingeführt wird, der sich auf alle Classen von Unterthanen erstreckt, wodurch den heranwachsenden Geschlechtern sogleich eine Kenntniß ihrer Pflichten eingeprägt, und zugleich der Antrieb zu deren Erfüllung beygebracht wird. Und eben so wahr drückt sich der geniale Hippel (Beitrag über Verbrechen und Strafen) aus, wenn er sagt: „Die Polizey hat zwey Hände: die Erziehung und die Criminaljustiz; und ich weiß nicht, welche ich die rechte oder die linke Hand nennen soll; obgleich, wenn der Erziehungsarm recht ausgearbeitet worden, der Criminalarm beinahe nur der Symmetrie halber am menschlichen Staatsgebilde bleibt. Die Erziehung hat ganz keinen Zweck, wann sie nicht Strafen überflüssig zu machen beabsichtigt u. s. w."

*) Ja, für Hülflose aller Art, namentlich geschwächte Frauenzimmer. Noth und Mangel an Unterkommen ist eine reichhaltige Quelle der Verbrechen. s. Klein's Annalen. Bd. II. S. 223. Bd. III. S. 190. Bd. XVI. nro. 2. u. s. w.

bewirken zu können; und eben so oft ist es bemerkt worden, daß bey den gegenwärtigen Säcularisationen klösterlicher Güter nur ein sehr kleiner Theil zu der Anordnung solcher Zufluchtsörter verwandt zu werden brauche, während gegenwärtig alles in den bodenlosen Schlund der Finanzen geworfen wird; während sogar diejenigen Stiftungen angetastet werden, welche fromme Vorfahren vorlängst zu diesem Zwecke angeordnet hatten!

Alles dieses ist wohl zu beherzigen, wenn wir zur Wiederherstellung der Ordnung, Sittlichkeit und Moralität der niedern Stände wirken wollen; sind wir im Stande, die aus den gedachten Verhältnissen entspringende Veranlassung zur Begehung von Verbrechen zu entfernen, so wird nicht allein eine Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft leicht seyn, sondern auch schnelle Fortschritte machen. Da die Mangelhaftigkeit unserer bisherigen gerichtlichen Verfassung längst eingesehen worden ist, da man von der Nothwendigkeit einer völligen Reform von Tage zu Tage mehr überzeugt wird, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß auch die Regierung sich beeifern wird, von ihrer Seite alles Mögliche anzuwenden, und den beabsichtigten Erfolg hervorzubringen. Größtentheils liegen die Mittel hiezu in ihrer Hand, aber es bedarf auch hiezu der Mitwirkung aller Edeln des Volks, und eine solche

wird gewiß nicht vergebens erwartet werden dürfen.

Kaum bedarf es der Aufzählung dieser Mittel, indessen mögte man ganz vorzüglich hierher rechnen: Verbesserung des öffentlichen Unterrichts für die ärmere Jugend, besonders in Bezug auf Religion und Moral; Errichtung von Werk- und Besserungshäusern für Verbrecher; von Zufluchtsörtern für arme Gebrechliche und zu Falle gekommener Weibspersonen; eine genaue Aufsicht über die Mißbräuche, welche sich Lehrherren gegen ihre Lehrburschen zu Schulden kommen lassen*); Verbesserung der Gefangenanstalten und ihrer Disciplin; Vertheilung von Bibeln **) und moralischen Schriften

*) Sehr schön sagt Klein: „Niemand ist geneigter, andere hart zu behandeln, als der, welcher selbst hart behandelt wird. Der Sclave begegnet denen, die er unter sich erniedrigt glaubt, eben so, wie ihm von seinem Herrn begegnet wird. Der Meister hält den Lehrling eben so hart, als er selbst von seinem Meister gehalten worden; der gemeine Soldat übt da, wo er Gewalt hat, diese Gewalt mit eben der Härte aus, mit welcher sie gegen ihn selbst zur Ausübung gebracht wird. So lange der Geringere noch den Druck von oben, auf eine lästige Weise empfindet, so lange wird er auch auf denjenigen drücken, welchen er unter sich glaubt.“

**) In Teutschland, wo sich selbst der Aermere mit unbedeutenden Kosten eine Bibel verschaffen konnte,

unter die Armen, so wie andere in diesem Geiste, und diesem Sinne zu machende Verbesserungen. *)

Ganz gewiß werden wir durch deren Anwendung überzeugt werden, daß noch keinesweges die gute Sache der Ordnung, Sittlichkeit, wahrer Religion und der Menschheit hoffnungslos verlohren sey, und daß eine Verbesserung des Gemeinwesens nicht allein auf dem zweydeutigen und ungewissen Wege der Abschreckung, durch blutdürstige Strafen, gesucht werden müsse.

---

weil schon längst eine möglichst wohlfeile Vervielfältigung derselben bestund, muß es ganz vorzüglich eine Aufgabe für die Bibelgesellschaften seyn, Bibeln unter die inhaftirten Verbrecher zu vertheilen; denn gerade diese sind es, die derselben beraubt sind, und für welche der Besitz einer Bibel das dringendste Bedürfniß ist.

*) So hat z. B. die Aufhebung des Judenleibzolls schon viel genützt. Man lese den rührenden Lebenslauf des armen Nehemias Jehuda Leib in Klein's Annalen. Bd. VII. S. 141.

IV.

Ueber die Todesstrafe.

Ist es bewiesen, daß der eigentliche Strafzweck nur darin bestehen könne, daß der Verbrecher gebessert werde, so folgt aus diesem Grundsatze nothwendig, daß eine Todesstrafe unter keinen Umständen je gerechtfertigt werden könne.

Um blutige Verbrechen zu verhüten, scheint es wesentlich nothwendig zu seyn, daß die gesetzgebende Gewalt selbst ihren Abscheu gegen das Vergießen von Menschenblut zeige, und das Leben eines Menschen als ein Heiligthum betrachte, welches nie angetastet werden dürfe.

Dem Gemüthe des Volks wird auf diese Art eine gleiche Ehrfurcht vor Menschenleben eingeprägt werden, welche viel sicherer Mordthaten verhüten wird, als es je die schwersten Strafen im Stande seyn werden.

Cicero nennt sein Vaterland die gemeinschaftliche Mutter Aller; — was würden wir von einer Mutter denken, die ihr Kind dadurch zu bessern sucht, daß sie es umbringt?

Der Herrscher verhält sich zu dem Unterthan, wie der Vater zu seinem Kinde. Handelt dasselbe unziemlich, so mag es der Vater zu bessern suchen. Helfen alle Ermahnungen, alle Besserungsmittel nichts, so mag er es enterben, es aus seiner Familie ganz verstoßen, aber er darf es nicht tödten. Die Strafen, die der Herrscher verhängt, müssen, eben so wie die väterlichen, nicht rachedürstend, grausam und zerstöhrend, sondern milde, menschlich und bessernd seyn. Sie müssen erbarmend seyn, nicht zu Boden schlagend; dem Verbrechen angemessen, nicht übertrieben seyn; sie müssen die Besserung des Verbrechers, nicht seinen Untergang bezwecken, und mit Widerwillen, Mitleid und Güte, nicht mit Leidenschaft, Härte und Fühllosigkeit vollzogen werden. Der größte Herrscher hat nie ein schöneres Lob erhalten, als wenn man ihn den Vater seiner Unterthanen, und den Beschützer ihrer Rechte, genannt hat.

Bemerkungswerth ist es, daß gewöhnlich diejenigen, denen die Vollziehung einer Todesstrafe ganz vorzüglich zum warnenden Beyspiel dienen soll, den Tod verachten, und ihr Leben als die gleichgültigste Sache von der Welt betrachten. Gerade auf diese Menschen macht also die Todesstrafe den geringsten Eindruck. Wie kann daher jemand, der jeden Augenblick bereit ist, sich die Pistole vor den Kopf zu setzen, durch die Androhung

eines fernen Todes vom Selbstmorde abgeschreckt werden? Und ist nicht in der Regel jeder Mörder zum Selbstmorde bereit, wenn er sich ertappt, oder in Gewahrsam gebracht findet?

Man hat daher vorgeschlagen, den Mörder in einen solchen Zustand zu versetzen, welcher ihn von der einen Seite an der Wiederholung eines ähnlichen Verbrechens verhindert, auf der andern ihn aber, statt ihn durch eine unmittelbar zugefügte Todesstrafe seiner Schande und seinen Gewissensbissen *) zu entziehen, dauernd demüthigt und er=

*) Bey jedem Mörder ist es als unbestreitbare Regel anzunehmen, daß er nicht zum zweiten Male mordet, falls ihn nicht die dringendsten Verhältnisse hiezu zwingen. Denn noch nie ward ein Verbrecher als Bösewicht gebohren; sondern er mußte es werden; und noch nie ist es ein Mensch geworden, als durch sich selbst, vorzüglich aber auch durch fremde Schuld Der Mörder von Profession wird nur durch unvollkommene Staats= und Strafanstalten erzogen; in der Brust der meisten Mörder regt sich das Gefühl, daß er nicht weiter leben darf, als bis er sich durch den Tod wieder entsündigt hat, und dieses Gefühl macht den Mörder für die Zukunft unschädlich. Die Todesstrafe ist daher in den meisten Fällen keine Strafe für ihn, sondern nur das von ihm sehnlichst gewünschte Entsündigungsmittel. Tief aus dem menschlichen Gemüthe geschöpft ist dasjenige, was in dieser Hinsicht der seel. Hofrath Jung=Stilling in seinem Roman: „Leben des Herrn von Morgenthau" gesagt hat.

niedrigt, um solchergestalt die schmerzlichen Folgen seiner Missethat zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Allerdings hat dieser Vorschlag vieles, was ihn empfiehlt; und die Folgen eines solchen Verfahrens können nicht anders, als höchst vortheilhaft seyn. Zweifelhaft mag es immer bleiben, ob die bey einer Hinrichtung gegenwärtigen Zuschauer durch das warnende Beyspiel derselben, von ähnlichen Verbrechen wirklich abgeschreckt werden, oder ob sie nicht vielmehr durch die öftere Wiederholung dieser blutigen Auftritte abgestumpft und ihre Gemüther eher bis zur Gleichgültigkeit verhärtet werden; stets wird dagegen der Anblick des sein Leben unter Schande und Schmach hinschleppenden, mit Gewissensbissen belasteten Mörders, in den Herzen der Zuschauer die Erinnerung an seine fluchwürdige That erneuern, und solchergestalt die wünschenswerthesten Folgen für die bürgerliche Gesellschaft haben.

Die Vermuthung streitet daher dafür, daß Strafen solcher Gattung viel eher ähnliche Verbrechen verhüten werden, als die an dem Mörder unmittelbar vollzogene Todesstrafe; einer Strafe, bey welcher er häufig als ein Schauspieler auftritt, und nicht selten seine Rolle auf eine Art spielt, die ganz entgegengesetzte Eindrücke, als diejenigen,

die das Strafgesetz beabsichtigte, hervorbringt. *) Die Erfahrung lehrt es, daß gerade diejenigen Verbrechen, weshalb ein Uebelthäter hingerichtet wird, bey den Hinrichtungen selbst am meisten begangen werden; der auf das Rad geflochtene Körper eines Missethäters ist gleichsam ein Vorspuk der baldigen Vollziehung einer ähnlichen Hinrichtung. **)

---

*) Die feyerliche Begleitung des Verbrechers zum Richtplatze, durch Geistliche und die Schuljugend, hat öfters Mordthaten veranlaßt, um einer ähnlichen Begleitung theilhaftig zu werden. Deshalb ist sie auch in den Preußischen Staaten abgeschafft.

**) Solches hat sich dem Herausgeber buchstäblich wahr erwiesen. Eine Ehefrau mordete mit ihrem Buhlen den Gatten. Beide Verbrecher wurden gerädert. Aber kaum war dieses geschehen, als gerade in dem angränzenden Amte dasselbe Verbrechen begangen wurde, und daß im Laufe weniger Wochen dieselbe Strafe vollzogen werden mußte. — Eine allgemeine Erfahrung lehrt es, daß unter dem Galgen am meisten gestohlen wird. — Daß die Vollziehung der Strafe wegen eines begangenen Verbrechens gerade wieder ein Antrieb werden kann, dasselbe Verbrechen zu verüben, zeigt der Fall in Klein's Annalen. Bd. VII. S. 52. — Als man die Hexen noch verbrannte, gab es deren viele; jetzt, da man sie nicht mehr verbrennt, giebt es deren keine mehr.

Haben nun aber Gesetzgeber und berühmte Schriftsteller die Rechtmäßigkeit und den Nutzen der Todesstrafen im allgemeinen in großen Zweifel gezogen, haben sie selbst bey den schwersten Verbrechen Bedenklichkeiten über deren Zulässigkeit geäußert; — so läßt es sich kaum als möglich denken, daß für solche Verbrechen, die nur das Eigenthum verletzen, und dieses oft nur bis zu einem so unbedeutenden Betrage, die Todesstrafe je gerechtfertigt werden könnte!

Auch der größte Werth einer Sache steht ja in gar keinem Verhältnisse mit dem unschätzbarsten Gute, das die Welt nur darzureichen im Stande ist, mit dem Leben eines Menschen; und wahrhaft widersinnig ist es, die Wegnahme einer Sache, die sich schätzen läßt, möge der Werth derselben auch noch so bedeutend seyn, mit dem Verluste eines Guts zu bestrafen, welches durchaus und unter jeder Bedingung unschätzbar ist, und nie zu Geldeswerth angeschlagen werden kann.

Häufig ist nicht allein Beraubung des Eigenthums mit dem Tode bedroht;*) sondern es sind

*) Die Klage über diese Ungerechtigkeit ist alt. Schon Thomas More in seiner Utopia (zuerst Londin. 1517.) erklärt die Todesstrafe wider den Diebstahl für unnütz, für gemeinschädlich, und im höchsten Grade für ungerecht, weil menschliches Daseyn und

solches sogar Vergehen, welche lediglich als bloße Ueberschreitung von Gesetzen erscheinen, ohne daß ihnen der natürliche Character eines wahren Verbrechens inwohnt; wie z. B. Zolldefrauden u. dgl. Daß dieselben allerdings policeylich zu ahnden sind,

---

ein überdies oft unbedeutendes Eigenthum in gar keinem Verhältnisse ständen, indem ein einziges Menschenleben mehr werth sey, als alle Schätze der Welt. — Sollte man nicht vermuthen dürfen, nur die Reichen hätten die Gesetze gegen den Diebstahl entworfen?

Hugo Naturrecht. S. 303. „Seit der Abschaffung der Sclaverey — haben die Criminalgesetze (gegen den Diebstahl) oft Lebensstrafe gedroht, und, wenn die Criminalisten aus der empfindsamen Schule diese nicht gern vollziehen wollten, so hat man ihnen zu Gemüthe geführt, ein Mensch, der das Privateigenthum nicht blos in einem einzelnen Falle, sondern aus Profession nicht achte, verdiene den Tod, denn auf der Heiligkeit des Privateigenthums beruhe nun einmal unser gesellschaftlicher Zustand. Beruht dieser denn aber nicht eben so auf der Heiligkeit der Ehe, und wo hört man davon, daß der Verführer von Profession, der die Niederträchtigkeit hat, seinen Reichthum dazu zu mißbrauchen, gestraft, vollends am Leben gestraft werde? Es giebt ein Verbrechen der höhern Stände gegen das Privateigenthum, das muthwillige Schuldenmachen, aber auch von diesem ist im Criminalrechte wenig die Rede."

leidet keinen Zweifel; sie mit der Todesstrafe zu bedrohen, ist ein unmenschlicher Mißgriff, der in einem wohlgeordneten Staate nie geduldet werden kann. Viel leichter ist es zwar für den Staat, den Verbrecher aus der Welt zu schaffen, als ihn zu bessern — in welchem Lichte würde aber ein Wundarzt erscheinen, der ein Glied abnähme, weil er zu träge und zu unwissend ist, um einen Versuch zu dessen Heilung zu machen? Nicht oft genug kann es daher gesagt werden, daß jede unnöthige Androhung einer Todesstrafe, beydes, unmenschlich und unmoralisch ist; pflichtvergessen sucht in einem solchen Falle der Gesetzgeber seine selbstischen Zwecke dadurch zu sichern, daß er, mit Kerker und schimpflichem Tod bewaffnet, gegen seine wehrlosen Untergebenen zu Felde zieht.

Wäre unser Gefühl nicht durch den Gedanken, daß es von jeher so gewesen sey, abgestumpft; hätte jenes Verfahren nicht eine gewisse bestärkende Kraft dadurch, daß es seit dem grauesten Alterthume bis auf die gegenwärtige Zeit üblich gewesen ist, erhalten; so würde man es kaum begreifen können, wie es möglich sey, daß man habe Gesetze dulden können, welche Verbrechen, die ihrer Natur und Eigenschaft, so wie ihrem Erfolge nach so verschieden sind, mit einer und derselben Todesstrafe geahndet wissen wollen; Gesetze, die nicht allein den Stempel der höchsten Ungerechtigkeit an

sich tragen, sondern auch jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in die größte Gefahr setzen, weil sie dessen Leben mit verhältnißmäßig unbedeutenden Sachen oder Handlungen auf dieselbe Stufe setzen, und das erstere der Sicherheit der letztern stets aufzuopfern bereit sind. Todesstrafe ist eben sowohl gegen den Mörder, als gegen den, welcher über fünf Ducaten an Werth stiehlt, eben sowohl gegen den Vergifter, als gegen den, welcher sich gelüsten läßt, ein Pferd zu stehlen; eben sowohl gegen den Brandstifter, durch dessen ruchlose That mehrere Menschen ihr Leben verliehren, als gegen die unglückliche Dienstmagd, die ihrer Herrschaft zwanzig Thaler entfremdet; eben sowohl gegen den Hochverräther, als gegen denjenigen, der auch nur einen falschen Pfenning verfertigt, verhängt; und wollte man sich die Mühe geben, die Territorialgesetzgebung eines jeden Staates durchzusehen, so würde man mit Schaudern bemerken, wie unendlich jene Liste solcher ganz verschiedenen, und dennoch mit derselben Todesstrafe verpönten, Verbrechen vermehrt werden könnte. *)

*) Ein ähnliches Mißverhältniß tritt auch bey den übrigen harten Leibesstrafen ein. Wenn jemand ohne vorgängige Erlegung der Dispensationsgelder diejenige liebt, mit welcher er Geschwisterkind ist, so wird ihm eben die öffentliche Arbeitsstrafe zuerkannt, wie dem Diebe; wie demjenigen, der fal-

Wie ist es möglich gewesen, daß ein aufgeklärter und menschlicher Gesetzgeber es wagen konnte, für einen civilisirten Staat ein solches Gesetzbuch zu entwerfen, und solche Maaßregeln zu verfügen, die nicht allein im höchsten Grade ungerecht, sondern auch für denjenigen, zu dessen Schutz sie gegeben worden sind, höchst gefährlich seyn müssen?

Läßt es sich denn nicht erwarten, daß da, wo auch auf verhältnißmäßig unbedeutende Eigenthumsverletzungen der Tod gesetzt worden ist, der Dieb es nicht vorziehen werde, den Eigenthümer zu tödten, um vor der Entdeckung sicher zu seyn, und seinen Raub genießen zu können? Zeigt es nicht die Erfahrung, daß nirgends mehr Zöllner ermordet werden, als gerade da, wo die Schmuggeley mit dem Tode bedroht wird? Haben wir nicht Beyspiele genug, daß der Verbrecher um deswillen ein Mörder wurde, weil er wegen eines Verbrechens, das an und für sich geringe, aber dennoch durch das Gesetz mit der Todesstrafe bedroht war, ertappt zu werden befürchtete, und daß er kein Mörder geworden wäre, wenn er nicht Gefahr gelaufen hät-

---

sche Wechsel geschmiedet, und dadurch Leute an den Bettelstab gebracht; wie demjenigen, der seinen Vater vergiften wollte, aber es noch nicht vollbracht hat u. s. w. Ja, in manchen Ländern kann man seinem Nachbarn weit ungestrafter tausend Thaler entwenden, als dem Landesherrn einen Hasen.

te, wegen jenes Verbrechens den Rabenstein besteigen zu müssen?

Unsere Strafgesetze sind gegenwärtig von der Art, daß, wenn sie pünctlich vollzogen werden sollen, sie das blutigste System einer Strafgesetzgebung aufstellen, welches nur irgend gedacht werden kann.

Um dasselbe zu entschuldigen, sagt man zwar, daß eine pünctliche Vollziehung dieser Gesetze nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, sondern daß derselbe nur beflissen gewesen sey, die Richter mit einer schreckenden Gewalt zu bekleiden, um ihr Ansehen aufrecht zu erhalten; daß es aber denselben stets verstattet werde, die angedrohte harte Strafe den gegebenen Umständen nach zu mildern, und sie mit dem möglichsten Erbarmen in Vollziehung zu bringen.

Diesem gemäß behauptet man, bey allen mit dem Tode zu ahndenden Verbrechen sey die wirkliche Anwendung der Todesstrafe nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten; Todesstrafe sey nur dann zu erkennen, wenn das Verbrechen unter den höchst möglichsten beschwerenden Umständen begangen worden sey; nicht aber, wenn es ohne dieselben verübt wurde, oder wenn überdies sogar noch Milderungsgründe für den Verbrecher ausfindig gemacht werden könnten.

Dieser

Dieser Versuch, Maximen, die sich gegenwärtig über die Anwendung jener harten Strafgesetze, aus der reinen Unmöglichkeit, sie pünctlich vollziehen zu können, gebildet haben, als den erklärten Willen des Gesetzgebers selbst darzustellen, muß nothwendig scheitern. Unwahr ist es, daß die Aufstellung der gedachten Maximen auf dem erklärten Willen des Gesetzgebers beruhe; vielmehr waren sie demselben, wenn wir von unsern ältern Strafgesetzen reden, durchaus zuwider.

Mochten auch unsere Vorfahren bey der Entwerfung jener harten Strafgesetze irren; ihr dadurch gegen das Verbrechen selbst zu Tage gelegter Haß war wenigstens aufrichtig gemeint, und sie erwarteten nichts anders, als daß ihre gegen dasselbe erlassenen Verfügungen auch pünctlich in Vollzug gesetzt werden sollten.

Gerade in dieser übelberechneten Milde bey Anwendung der förmlich angedrohten Strafen; gerade in dieser Unanwendbarkeit der bestehenden Strafgesetze liegt ein Hauptgrund der Vermehrung der Verbrechen in der gegenwärtigen Zeit. Verbrecher jeder Art, Missethäter, in Bosheit und Verstocktheit ergrauet, werden deshalb von unsern Gerichten freygesprochen, und aus den Gefängnissen entlassen, um von neuem ihre Angriffe gegen das Gemeinwesen zu beginnen.

Solches sind die unvermeidlichen Folgen, wenn der Gesetzgeber ein Verbrechen mit einer ganz unverhältnißmäßigen Strafe bedroht hat; sie kann nicht angewandt werden, und, während der Verbrecher derselben entgeht, leidet das Gemeinwesen allein.

Ist die Strafe unverhältnißmäßig hart, so klagt der Beschädigte nicht, so sagt der Zeuge nicht gegen den Verbrecher aus, so sucht der Richter alle möglichen Mittel hervor, um ihn zu retten und loszusprechen. *) Hierdurch wächst aber die Kühn-

*) Ein merkwürdiges Beyspiel hat der Herausgeber selbst erlebt, als er noch als Generaladvocat bey dem damaligen Französischen Gerichtshofe in Hamburg stand. Ein junges Mädchen war als Hausdiebin angeklagt, weil sie ein Töpfchen mit Milch entwandt hatte. Die Zeugen bewahrheiteten die That, die Angeklagte räumte dieselbe selbst ein; aber die Geschwornen, wohl wissend, daß nach dem Gesetzbuche die infamirende Ausstellung auf der Schandbühne verbunden mit einer mehr als fünfjährigen Zuchthausstrafe unbedingt auf den Hausdiebstahl gesetzt sey, sprachen dennoch das Nicht schuldig aus. Auch in seinen jetzigen Dienstverhältnissen hat er es mehrfach erfahren, daß, wegen des Vorhandenseyns eines harten Strafgesetzes gegen den Hausdiebstahl, die Veruntreuung der Domestiken fast nie von der Herrschaft denunciirt wird, sondern daß sich dieselbe damit begnügt, dieselben

heit des Verbrechers; ist er öfterer dem Netze der Justiz entgangen, so hofft er ihm jedesmal zu entgehen, und häuft Verbrechen auf Verbrechen.

Daß ein solcher Zustand der Dinge die schleunigste Abhülfe erfordere, fällt in die Augen.

Man hat daher vorgeschlagen, ein der Natur des Verbrechens gemäßes Strafmaaß solchergestalt festzusetzen, daß jedes einzelne Verbrechen mit einer eigenen verhältnißmäßigen, aber bestimmten Strafe bedroht werden könne. Dieses läßt sich allerdings recht gut sagen; wenn man aber weiß, mit welchen großen Schwierigkeiten die Ausmittelung eines solchen Strafmaaßes verknüpft ist; und wie sehr die ehrenwerthesten Schriftsteller, die eine solche zum Gegenstande ihrer Forschungen gemacht haben, in ihren Ansichten von einander abweichen, so wird man billig fürchten müssen, daß jede auf diesem Wege gesuchte Abhülfe nicht anders als sehr fern seyn könne.

Dessen ohngeachtet dürfen wir es aber nicht leiden, daß der kühne Verbrecher in Verübung von Missethaten verharre.

---

des Dienstes zu entlassen, wodurch denn entweder das Gesinde dreist genug wird, neue Hausdiebstähle zu begehen; oder doch wenigstens die folgende Dienstherrschaft betrogen wird.

Laßt uns seine Hoffnung zerstöhren, daß er ungestraft bleiben werde! Laßt uns ihn, durch die Erbauung von Gebäuden in allen Kreisen und Städten unsers Landes, schrecken, die darauf berechnet sind, seine Missethaten zu bestrafen, seinen Hang zur Begehung von Verbrechen zu unterdrücken, ihm bessere Zucht und Sitte einzuimpfen, ihn zur Erkenntniß seines niederträchtigen Betragens zu bringen, und vor allen Dingen ihn in den Stand zu setzen, durch ehrlichen Erwerb seiner Lebensbedürfnisse für sein eigenes Beste zu sorgen!

Laßt uns veranlassen, daß die Gerichte den Verbrecher, statt ihn zu entlassen und ihn in den Stand zu setzen, seine lasterhafte Laufbahn von neuem zu beginnen, in solche wahrhaft wohlthätige Institute ausliefern; mittelst welcher man, wie schon durch eine lange Erfahrung erprobt worden ist, die Hoffnung hegen darf, daß der größte Theil der Verbrecher gebessert und der bürgerlichen Gesellschaft wieder gegeben werde, oder, falls eine solche Hoffnung fehlschlagen möchte, das Gemeinwesen wenigstens vor verbrecherischen Verletzungen möglichst sicher gestellt wird!

Wahrlich! auch das beruhigende Gefühl wird uns dabey beglücken, eines der heiligsten Pflichtgebote des Christenthums treulich befolgt zu haben!

V.

Ueber körperliche Züchtigung und Gefängnißstrafe.

Haben nun unsere Strafgesetze keinesweges die Absicht, sind sie auch nicht darauf berechnet, moralische Besserung bey dem Verbrecher hervorzubringen, so haben sie dennoch, zwischen der Todesstrafe und der Straflosigkeit überhaupt, verschiedene Strafgattungen eingeschaltet, um durch deren Anwendung dem Verbrecher die Folgen seiner Missethat dauernd und streng fühlen zu lassen. Ob er sich selbst dadurch bessern lassen wolle, ist seinem eigenen Ermessen überlassen; das Gericht hat seine Pflicht gethan, wenn es ihn überführt und bestraft hat. Werfen wir einen Blick auf diese Strafgattungen und deren gewöhnliches Ergebniß!

Zwey Strafgattungen sind es, welche bey Ahndung geringerer Verbrechen vorzüglich empfohlen werden, körperliche Züchtigung und Gefängnißstrafe.

Die Tortur ist in den meisten Staaten abgeschafft; doch hat man sich darin gefallen, in einigen derselben Peitschenhiebe einzuführen, und gar manche Vertheidiger findet dieses Verfahren.

Oben ist es dargethan worden, der einzige vernünftige Strafzweck könne nur die Besserung des Verbrechers seyn. Ob es möglich sey, diese nur durch Peitschenhiebe zu erzwingen? — Die Beantwortung dieser Frage kann nicht schwierig seyn.

Ob der menschliche Character für die Extreme des Guten und Bösen empfänglich sey, ist durchaus gleichgültig; daß er eine Mischung von beydem in sich enthalte, ist gewiß. Nun findet sich aber kein Einzelwesen in dem civilisirten Zustande der Gesellschaft, dem nicht die Neigung, seine bürgerliche und sittliche Lage zu verbessern, oder, mit andern Worten, das Ehr- und Nacheiferungsgefühl eingeprägt wäre, welches die Grundlage einer moralischen Besserung ausmacht. Was sollen wir nun von einem Verfahren sagen, welches die Hoffnung einer solchen Besserung, wenn nicht ganz und gar zerstöhrt, wenigstens doch größtentheils tödtet? welches einen bloßen Fehltritt mit unauslöschbarer Schande brandmarkt? welches nur darauf berechnet ist, den einmal Fehlenden in einen Abgrund endlosen Elends zu stürzen?

Aber nicht bloß dieses Ehr- und Nacheiferungsgefühl wird solchergestalt getödtet und zernichtet. Auch das Mitleidsgefühl, welches die Menschen untereinander so sympathetisch verknüpft, wird dadurch zertreten und ausgelöscht. Unter der demüthigenden Ueberzeugung seiner eigenen Schuld erliegend, rechnet der Verbrecher noch immer auf die Groß-

muth seiner Mitmenschen. Er fleht um Mitleid, und man antwortet ihm durch die Peitsche. Eine Revolution tritt in seinen Gefühlen ein. Sein Himmel ist verdunkelt, seine Aussichten sind dahin. Nun verflucht er seine Mitmenschen, deren Herzen härter sind, als das seinige. Alle seine Gedanken sind darauf gerichtet, sich zu rächen, ihnen zu schaden, sie zu beleidigen, zu verletzen, zu betrügen. Wohin auch sein Weg geht, mit sich trägt er beständig das Brandmark und die Erinnerung seiner Schande und Schaam. Seine Hand ist gegen alle, und aller Hände sind gegen ihn. *)

Wie viel Stufen ein kleiner Dieb zu durchlaufen habe, und wie oft er gepeitscht werden müsse, um bis zum Räuber aufzuwachsen, oder bis zum Mörder verhärtet zu werden, möge dem eigenen Nachdenken überlassen bleiben. **)

---

*) So antwortete einst ein Verbrecher dem Richter, der ihm sein Bedauern bezeigte, daß er seine Fähigkeiten nicht besser angewandt habe: er wolle gerne arbeiten, wenn man ihm nur Arbeit geben wolle. Er sey kein Dieb von Handwerk, aber, da kein Mensch ihn in Dienst habe nehmen wollen, so sey er gezwungen, zu stehlen, um nicht zu sterben. Und hieran allein sey die infamirende Strafe Schuld, die er früher wegen einer kleinen Dieberey habe erdulden müssen.

**) Die nach den Preußischen Gesetzen so übliche Verschärfung der Gefängnißstrafe durch Peitschenhiebe,

Wenn nun aber solchergestalt das Glück eines Mitglieds der Gesellschaft durch Auspeitschen auf ewig zernichtet wird, was hat denn die Gesellschaft selbst dadurch gewonnen? Finden sich nicht tausend solcher Unglüklichen beyderley Geschlechts im Lande, welche wegen Dieberenen ausgepeitscht sind, die dessen ohngeachtet fortfahren zu stehlen und zu plündern, und den arbeitsamen Theil der Gesellschaft in täglicher Furcht und Angst zu halten?

Hätte man, statt sie auszupeitschen, sie in leidlicher Haft gehalten, und zur Arbeit gewöhnt, hätte man sie angehalten, durch den Ertrag dieser Arbeit den Verlust der Bestohlenen zu ersetzen; hätte man sie, statt sie solchergestalt

---

bey Diebstählen, giebt durchaus kein günstiges Resultat für die Abschreckungsmöglichkeit von Verbrechen gleicher Art; möge auch Klein noch so viel sagen, man könne den Dieben nur durch das Medium der Haut beykommen. Der Herausgeber hat sich die Mühe gegeben, binnen einem bestimmten Zeitraume die Diebstähle, welche in einer Preußischen Provinz, welche seinem Vaterlande an Bevölkerung gleich ist, zu berechnen; aber die Zahl derselben war um nichts geringer, als in seinem Vaterlande. Es gehört zu den nicht genug erkannten Segnungen der Hannover'schen Regierung, daß in ihren Strafgesetzen keine Auspeitschungen vorkommen, und daß dieselben selbst in den Provinzen, worin das Preußische Recht beybehalten ist, ausdrücklich verboten worden sind.

zur Verübung neuen Unheils in das Land zu entlassen, durch treuen Unterricht und hülfreiche Unterstützung belehrt und gebessert, so würde man sie als würdige Mitglieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückgeführt haben. Und wie groß würden nicht die Vortheile gewesen seyn, die hierdurch für das Gemeinwesen erwachsen wären!

Betrachten wir einen Augenblick jenen Unglücklichen, der wegen wiederholter Verbrechen zum Tode verurtheilt worden ist, vor dem Richterstuhle der Vernunft und Gerechtigkeit! Vielleicht wird er sagen: „Es fehlten mir alle Mittel zum ehrlichen Erwerbe des Lebensunterhalts, weil mir das Brandmark einer unauslöschlichen Schande aufgedrückt war, bevor man mich in die Welt zurückstieß. Ich floh die Ruhe und Einsamkeit, weil die Vergangenheit mir keine Genugthuung, die Gegenwart keinen Trost, und die Zukunft keine Hoffnung gab. Ich verband mich mit Bösewichtern, weil die Guten mich flohen. Ich streifte umher, weil ich keine Heimath hatte. Ich ward ein Müßiggänger, weil Niemand mir Arbeit geben wollte. Ich stahl, weil ich nicht Hungers sterben konnte. Als verdächtiger Vagabonde in jedem einsamen Dorfe, als verabscheueter Verwiesener in jeder volkreichen Stadt angesehen, erfroren und nackt,

hungrig und durstig, verlange ich nicht länger zu leben, noch fürchte ich den Tod.“ *)

Alle diese Entschuldigungen, werden sie gleich von Jedermann als ungenügend betrachtet, können sehr wahr seyn. Sind sie aber wahr, so schreyen sie gen Himmel, und verklagen uns bey dem Weltrichter am Tage des Gerichts!

Wenden wir uns zu der Gefängnißstrafe!

Erröthen müssen wir, wenn wir den Namen Howard hören, denn seit den vierzig Jahren das sein unsterbliches Werk über die Verbesserung der Gefängnißanstalten bekannt geworden ist, sind unsere Gefängnißanstalten eher schlechter als besser geworden. Gepriesen und angestaunt wurde sein Buch von allen Menschen, aber dabey ist es auch geblieben. Zur wirklichen Verbesserung der Ge-

---

*) „O! ihr Herren, denen nichts abgeht, ihr habt gut von Wahrheit und Geradheit reden; aber wie eine arme Creatur, deren geringsten Bedürfnissen nichts entgegenkömmt, die in ihren Verlegenheiten keinen Freund, keinen Rath, keine Hülfe sieht, wie die sich durch die selbstischen Menschen durchdrücken, und im Stillen darben muß — davon würde manches zu sagen seyn, wenn ihr hören wolltet und könntet.“ Göthe's Wilhelm Meister. B. IV. S. 180.

fängnisse in des menschenfreundlichen Howard's Sinne hat man die Hand nicht angelegt.*) Auch die neuere Stimme Buxton's**) scheint ungehört zu verhallen, und eben so wenig Rücksicht hat man in Teutschland auf von Arnim's***) treffliche Vorschläge genommen.

---

*) Entläßt man die Diebe ungebessert aus den Strafanstalten, so lassen sich Ausschweifungen der übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht vermeiden, wie sie der Fall in Klein's Annalen, Th. XV. S. 81. (Tödtung eines vermeintlichen Pferdediebs) enthält. Denn alsdenn glauben die Eigenthümer von Seiten des Staats verlassen und also in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, sich selbst gegen die Diebe Recht schaffen zu müssen. Dadurch werden nicht nur die Verbrecher selbst größern Uebeln ausgesetzt, als das Gesetz ihnen bestimmt; sondern es gerathen auch sogar Unschuldige in Gefahr, gemißhandelt, oder wohl gar auf eine grausame Art getödtet zu werden, wie jener vermeintliche Pferdedieb.

**) An Inquiry, whether Crime and Misery are produced or prevented by our present system of Prison discipline. By Thomas Fowell Buxton. Sixth Edition. Lond. 1818. 8. — Einen Auszug s. im neuen Archiv für das Criminal-Recht. Th. IV. S. 571. fgg.

***) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Frkft. u. Leipz. 1803.

Auch Wagnitz Schriften (Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstal-

Ewig wahr bleibt es, daß sich der Schutz des Gesetzes eben so gut über den Gefangenen, als über die übrigen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft verbreiten muß; aber eben so wenig läßt es sich auch verkennen, daß die jetzigen Gesetze jenen Schutz dem Gefangenen nicht verleihen, sondern dessen Befugnisse vielmehr auf das gröblichste verletzt werden.

Es liegt am Tage, daß das Gesetz, sobald es jemanden zum Gefängniß verurtheilt, und über seine Behandlung daselbst schweigt, bloß will, daß er seiner Freyheit beraubt, nicht, daß er noch unnöthigen Grausamkeiten unterworfen werde.

Sollte Jemand hieran zweifeln, und behaupten wollen, daß Gefängnisse nicht bloß Orte zur Einsperrung sind, sondern eine Einsperrung mit tiefem bittern Elende verknüpft, so möge er die Ungerechtigkeiten und die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die aus einem solchen Systeme hervorgehen würden, erwägen. Sollen überhaupt Leiden im Gefängnisse zugefügt werden, so kann dieses nur im Verhältniß zu dem begangenen Verbrechen gescheh'n; denn unbillig würde es seyn, verschiedene Grade der Schuld mit demselben Maaße der Strafe zu belegen. Dieses ist aber durchaus unausführbar.

---

ten. Halle, 1801 - 1803. Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. 1794.) gehören hierher.

Unsere Gefängnisse sind so gebauet, daß bey den meisten die Möglichkeit einer Absonderung überhaupt fehlt, selbst zwischen den Verhörten und Unverhörten, dem Verbrecher und Schuldner, dem Wahnsinnigen, Kranken und Gesunden. Ist es aber schwer, diese, wo der Unterschied so groß und offenbar ist, zu sondern, wie wäre es möglich, die Gefangenschaft nach den verschiedenen Bedingungen des gegebenen Falls zu erleichtern oder zu erschweren. Es müßten so viele Absonderungen als Verbrechen vorhanden seyn, und fast soviel Cojen als Gefangene. Und, wer soll dies verschiedene Maaß des Uebels bestimmen? Der Richter, der das Innere des Kerkers nicht kennt, oder der Gefangenwärter, der nichts von den gerichtlichen Verhandlungen weiß? Kann daher die Gefängnißstrafe ihrer Natur nach nichts anders seyn, als Beraubung der Freyheit, so darf mit derselben so wenig Kränkendes und so wenig Schädliches, wie möglich, verbunden seyn.

Wir haben daher kein Recht, den Gefangenen mit Ketten zu belasten, kein Recht, ihm körperliche Schmerzen zuzufügen, kein Recht, ihn reiner Luft, gesunder und hinreichender Nahrung und jeder Gelegenheit zur Bewegung zu berauben. Wir haben kein Recht, ihm das Gewerbe abzuschneiden, von dem die Ernährung seiner Familie abhängt, falls es im Gefängnisse betrieben werden kann. Wir haben kein Recht, ihn der Kälte, durch Mangel

an Bedeckung bey Nacht, oder an Feuerung bey Tage, auszusetzen. Wir haben kein Recht, ihn vom Fleiße zu entwöhnen, indem wir ihn zwingen, unthätig zu seyn; oder seine Moralität zu verderben, indem wir ihn nöthigen, sich unter eine Gesellschaft abgehärteter Verbrecher zu begeben; oder seine Gesundheit zu zerstöhren, indem wir ihn bey Nacht in eine feuchte, dumpfe Coje einsperren, oder ihn in Gesellschaft einer solchen Menschenmasse, durch deren Ausdünstung die Luft schnell stinkend und verpestet wird, schlafen, oder in Schmutz und Fäulniß vergehen zu lassen.

Aber wie sehr wird in den meisten Gefängnissen gegen alle diese Rücksichten gefehlt!

Dem gesunden Menschenverstand kann es doch wahrlich nicht entsprechen, wenn unsere Gefangenanstalten gewöhnlich nur die Schule des Lasters und der Verderbtheit sind, und nichts geschieht, um dieselben in eben so viele Besserungsanstalten zu verwandeln.

Beabsichtigt man in denselben die Besserung der Verbrecher nicht, so ist auch in der Zufügung der Gefängnißstrafe im Allgemeinen kein anderes Princip zu erkennen, als die Befriedigung jenes barbarischen und verabscheuungswerthen Sinnes für zu nehmende Rache, dessen Unzulänglichkeit zur Verhütung von Verbrechen bereits oben mit mehreren auseinandergesetzt worden ist.

Oefters wird auch die Gefängnißstrafe durch Schärfungsmittel erhöht, welche bisweilen zu einem solchen Extrem hinaufgetrieben werden, daß ihr Mißbrauch die dringendste Abhülfe anfordert.

Hierher gehört der Gebrauch, den Gefangenen, unter dem Vorwande, ihn desto sicherer festhalten zu können, in Fesseln zu legen; ein nichtiger Vorwand, der eigentlich nur die Nachlässigkeit, Bosheit, oder einen gesuchten unerlaubten Vortheil des Gefangenwärters verdecken soll. *) Möge man

*) In einer gewissen Karrenanstalt herrscht der unverzeihliche Mißbrauch, daß, während der Verbrecher, statt seines Unterhalts, vom Staate 12 Pfennige täglich erhält, der Gefangenwärter mit Branntewein handelt. Der Karrengefangene muß also, um sich denselben geneigt zu machen, und auf Erleichterung des Schließgeschirrs rechnen zu können, des Morgens für 4 Pfennige Branntewein von ihm kaufen. Es bleiben ihm daher acht Pfennige. Brod erhält er zwar, aber für acht Pfennige kann er sich kein Gemüse oder Fleisch kaufen, um sich eine Suppe zuzubereiten. Er genießt daher Mittags sein Brod, und kauft sich zur Erwärmung wieder für 4 Pfennige Branntewein. Kehrt er des Abends in die Anstalt von den Zwangsarbeiten ermattet zurück, so hat er wieder nichts als Brod zu genießen; er giebt also seine lezten 4 Pfennige wieder für Branntewein aus; und hat er die Gelegenheit gefunden, sich noch einige Pfennige zusammen zu betteln, so kauft er wieder nichts als Branntewein. So muß

auch verfügen, kein Gefangener solle in Ketten und Banden gelegt werden, so lange er nicht des Ausbrechens aus dem Gefängnisse verdächtig sey, oder einen Versuch hiezu mache; — der einzige Richter über diesen Verdacht, oder jenen Versuch, ist und bleibt immer der Gefangenwärter selbst. Seinem Ermessen bleibt es stets überlassen, ob er den Gefangenen in jene Fesseln legen will, oder ob er demselben dadurch den letzten Schilling aus der Tasche pressen will, wenn der Gefangene um eine Erleichterung jener Banden fleht, und er sich aus Eigennutz hiezu willig findet.

Umgebt daher lieber eure Gefängnisse mit hohen Mauern, macht die Pforten derselben undurchdringlich, schafft sie lieber in kleine Festungen um, die eine vollkommene Sicherheit gewähren, aber beladet den Gefangenen nicht selbst mit Ketten, die er doch im günstigsten Falle leichter zerbrechen kann, als die Wände, welche ihn einschließen! *)

VI. Ueber

---

also der Karrengefangene, wenn er auch als nüchterner Mensch in die Anstalt trat, doch nur als vollendeter Säufer heraustreten.

*) Noch möge hier eine große Unvollkommenheit unserer Strafanstalten angedeutet werden. Nach Beendigung der Strafdauer werden die Verbrecher, mit einem geringen, kaum auf einen Tag hinreichenden Zehrpfennig entlassen. Ist daher ihre

Heimath

VI.

Ueber einige Vorschläge zur Verbesserung der Strafgesetze, welche in neuerer Zeit gemacht worden sind.

Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts verbreitete sich durch ganz Europa die Ueberzeugung

---

Heimath entfernter, so sind sie am folgenden Tage von allen Hülfsmitteln entblößt. Dienste finden sie nicht leicht, weil ihre Pässe nur auf den entlassenen Karrengefangenen lauten, und sich jedermann scheuet, einen solchen in Dienst zu nehmen, betteln dürfen sie nicht; sie müssen daher wieder stehlen, wenn sie nicht verhungern wollen. Möge es dem Herausgeber vergönnt seyn, einen Fall auszuheben, der ihm während seiner Dienstführung unter mehreren besonders aufgefallen ist. Ein Karrengefangener, welcher wegen eines zweyten Diebstahls in den Karren verurtheilt war, wurde nach zehnjähriger Strafdauer mit 2 ggr. Zehrpfennig entlassen. Seine Heimath war fern, der Winter in seiner Strenge vorhanden, das Geld am ersten Tage verzehrt. Er hungerte den zweyten Tag, am dritten entwandte er ein Hemd vom Zaune, und kaufte Brod dafür, ward aber ertappt. Wer hätte hier so grausam seyn können, die Strafe des dritten Diebstahls zu erkennen, und den Verbrecher zum Strange zu verurtheilen? Solches geschah zwar nicht; es hätte aber doch geschehen müssen, wenn man das Gesetz consequent hätte zur Anwendung bringen wollen!

von der Nothwendigkeit einer Verbesserung der harten und ungerechten Strafgesetzgebung, unter welcher dasselbe bis jetzt seufzte. Letztere wurde zuerst durch Montesquieu und Voltaire mit Erfolg bekämpft; aber im vollen Umfange die Ungerechtigkeit und Grausamkeit derselben, in einem kleinen Lande und unter einer despotischen Regierung in dem berühmten Werke des Marchese Beccaria vor Augen gelegt. Nicht allein wurde durch alle diese Schriften eine große Veränderung in der öffentlichen Meinung hervorgebracht; sondern man beschäftigte sich nun auch wirklich in mehreren Europäischen Staaten ernsthaft mit der Verbesserung der Strafgesetzgebung selbst.

Die Tortur, ob sie gleich, wie jeder Mißbrauch, eine Zeit lang noch ihre Vertheidiger fand, ward gänzlich und überall aufgehoben.

Die Zulässigkeit der Todesstrafe, selbst bey Verbrechen der ersten Größe, wurde bestritten; der frühere grausame Gerichtsgebrauch verlassen, und zum größten Vortheil des Gemeinwesens durch mildere Ansichten und Verfahrungsweisen ersetzt.

Ueberall zeigte sich eine bis dahin noch nie erfahrene Bereitwilligkeit der Staaten, die peinliche Rechtspflege nach menschlichen und vorurtheilsfreyen Grundsätzen einzurichten.

Ganz vorzüglich mußte es den Schriftstellern über diese Gegenstände einleuchten, daß es dem Rich-

ter, bey der Menge der auf ganz verschiedene Verbrechen und Vergehen verschiedener Gattung angedrohten Todesstrafen, durchaus unmöglich sey, jene Strafgebote pünctlich zu vollziehen, und daß daher, gerade um deswillen, ein großer, vielleicht der größte Theil der Verbrecher gänzlich unbestraft bleiben müsse. Um dieser der bürgerlichen Gesellschaft drohenden Gefahr vorzubeugen, zu gleicher Zeit aber die Strenge der bestehenden Gesetze zu mildern, schien ihnen die Aufstellung folgender beyden Grundsätze wesentlich nothwendig, nämlich erstlich, daß die Strafe dem Verbrechen angemessen seyn müsse, und zweytens, daß dieselbe aber auch, falls eine rechtliche Ueberführung des Verbrechers vorhanden sey, unabbittlich an demselben zu vollziehen sey.

Diese beyden Regeln zu begründen, und ihre Nothwendigkeit darzuthun, war die Aufgabe eines jeden über diesen Gegenstand erschienenen Werks.

Wie sehr auch ein auf diese Regeln gebauetes System der peinlichen Rechtspflege empfohlen seyn mag, und wie vortheilhaft auch dieselben im allgemeinen scheinen mögen; — sehr zweifelhaft bleibt es immer, ob, falls sie wirklich angewendet werden sollten, und das auf sie gegründete System in die Wirklichkeit treten würde, es die Vortheile gewähren wird, welche man sich in so hohem Maaße von ihm versprochen hat. Die Verbesserung, die dasselbe für die peinliche Gesetzgebung hervorbringen

soll, scheint darin gesucht zu werden, daß die einzelnen Verbrechen nach der Natur ihrer Größe und Schwere, oder ihrer wenigern Schädlichkeit, genau begränzt, und besonders aufgestellt werden sollen, daß für jedes derselben eine seiner Natur nach verhältnißmäßig abgemessene Strafe angedroht, und daß diese Strafe, und keine andere, jedoch aber nun auch unbedingt vollzogen werden soll.

Hierbey vergißt man aber allemal, daß das Letztere um deswillen nicht möglich ist, weil die angedrohte Strafe nicht an Thieren, denen körperlicher Schmerz über alles geht, sondern an Menschen, d. h. an solchen Wesen, die, außer dem sinnlichen Gefühle für körperlichen Schmerz, auch mit den Gefühlen der Reue, Sorge, Schaam und Zerknirschung begabt sind, vollzogen werden soll, und daß diese Gefühle, welche sich nach der individuellen Beschaffenheit jenes einzelnen Menschen auf gar verschiedene Weise zu Tage legen, nur zu den weisesten und folgenreichsten Endzwecken von der Natur dem menschlichen Gemüthe eingepflanzt sind.

Ohne Rücksicht auf die Folgen, die die einmal angedrohte Strafe auf den Verbrecher hervorbringen wird, unbekümmert, ob sie den hartnäckigen und verstockten Verbrecher, oder den reuigen, zerknirschten Sünder, treffen soll, wird dieselbe unbedingt vollzogen; und da das Strafgesetz dieselbe Vollziehung an jedermann ohne Unterschied, der seiner Herrschaft unterworfen ist, beabsichtigt, so

entläßt es den Verbrecher, gleichgültig, ob derselbe in seinem verbrecherischen Hange bestärkt, oder durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden ist.

Augenscheinlich sind dieses die Folgen eines Systems, welches zwar eine zweckmäßige Abmessung der Strafe nach dem Verbrechen, dann aber auch deren unbedingte und rücksichtslose Vollziehung anfordert; — falls wir einen Augenblick annehmen wollen, die Aufstellung eines solchen in der nothwendigen Vollkommenheit zu Erreichung des Zwecks sey überall möglich. Sollten wir überdies es aber versuchen wollen, es wirklich zur Anwendung zu bringen, so finden wir dennoch in demselben das richtige Verhältniß zwischen Verbrechen und deren Bestrafung nicht, welches von jedermann gebilligt werden könnte. So wird z. B. der Diebstahl oft mit Auspeitschen, oft mit Beraubung der Freyheit, oft mit dem Tode bedroht. Wie will man nun entscheiden, welche von diesen verschiedenen Strafen diejenige ist, welche dem vorliegenden Verbrechen die angemessenste sey? Daß dieselbe nach den beschwerenden Umständen, die das Verbrechen begleiten, abzumessen sey, ist richtig; die Verbrechen nach einer Idee über die moralische Schändlichkeit derselben zu ordnen, und eine Strafe nach dieser Ordnung auf sie zu verhängen, mag für uns keine schwere Aufgabe seyn; aber wenn wir uns ein Urtheil über moralische Schändlichkeit selbst anmaaßen wollen, so unternehmen wir ein Etwas, welches

über unsere Kräfte geht, und sehen uns bald gezwungen, die Strafen von der mehreren oder niederen Verletzung, die das Gemeinwesen durch das Verbrechen erlitten hat, abhängig zu machen. Aber darin stimmen doch alle philosophischen Criminalisten überein, daß gerade diese Verletzung nie der Grund seyn solle, auf welche man eine Classification der Verbrechen und deren Bestrafung bauen dürfe! Ferner behauptet man, daß so wie die Verletzung des Gemeinwesens ein Maaßstab für die Bestimmung der Verbrechen seyn müsse, eben so auch die Strafen um deshalb verhängt werden müßten, um durch die Kraft des Beyspiels andere von Verbrechen abzuschrecken. Solches soll auch in so fern nicht geleugnet werden, als solches Beyspiel auf das Princip der strengen Gerechtigkeit gegen den Verbrecher selbst gegründet ist; soll es dagegen jene Schranken übersteigen, und nur dazu dienen, um lediglich und allein zur Abschreckung anderer zu dienen, so lassen sich gar keine Gränzen für die Strenge und Härte der Strafen denken, und die Strafen selbst müssen an Grausamkeit in demselbigen Maaße zunehmen, als die Verbrechen sich vermehren.

Soll also durch abschreckende Beyspiele eine Verhütung der Verbrechen erzwungen werden, so darf die Strafe nicht nach dem begangenen Verbrechen, sondern sie muß nach der Häufigkeit, Leichtigkeit oder Gefährlichkeit der zu befürchtenden

Verbrechen abgemessen werden, und so, den Umständen nach, für den gegebenen Fall von der höchsten Milde zu der äußersten Härte übergehen. Mithin kann nur die einzige Aufgabe aller Strafe diejenige seyn, welche den Verbrecher selbst nothwendig bessern muß. So lange diese Besserung nicht erwirkt worden ist, eben so lange darf von der Dauer der Strafe nichts nachgelassen werden; ist sie aber erwirkt, so muß auch die Strafe sofort aufhören.

Der Vortheil, der aus solcher Gestalt gegebenen Beyspielen für das Gemeinwesen erworben wird, ist der einzig rechtmäßige, und wird seine eigenthümlichen und heilsamen Wirkungen bald äußern. Ein solches Beyspiel appellirt gleichsam an die Vernunft und die Urtheilskraft eines jeglichen, und giebt ihm die eigene Ueberzeugung, daß ein ähnliches Verfahren ihn nothwendiger Weise treffen muß, so lange er sich nicht den Gesetzen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft gemäß beträgt; — während dasjenige, das durch blutige und grausame Strafen gegeben wird, den verstockten Verbrecher mehr verhärtet, auf den reinigen dagegen und auf das ganze Gemeinwesen einen Eindruck macht, der der beabsichtigten moralischen Verbesserung geradezu entgegenläuft.

Aber selbst die Bestimmung dieses genauen Verhältnisses zwischen Verbrechen und ihrer Bestrafung, so wie es von jenen Schriftstellern als einzig

zu befolgendes Muster im Ideal aufgestellt worden ist, läßt sich in der Wirklichkeit gar nicht ausführen. Selbst Beccaria, der zuerst auf die Entwerfung einer solchen Stufenleiter der Verbrechen und ihrer Bestrafung drung, scheint an der Möglichkeit der Ausführung derselben zu verzweifeln, indem er sich damit begnügt, diejenigen Verbrechen, welche die Auflösung des Staatsverbands beabsichtigen, auf die erste, diejenigen, welche die geringste Verletzung eines Privatmanns besorgen lassen, auf die unterste Stufe zu versetzen, in den großen Zwischenraum zwischen beiden aber die Versetzung aller übrigen Verbrechen anzuempfehlen, ohne doch selbst die Classification derselben zu machen.

Und auch seine Nachfolger haben es sich nicht unterstanden, solches nachzuholen.

Selbst in America suchte man anfangs dieses System genau zu befolgen, bevor man an die völlige Reform der peinlichen Rechtspflege, so wie selbige jetzt dorten existirt, dachte. Wie bald überzeugte man sich aber, daß es durchaus unmöglich sey, für jedes einzelne Verbrechen eine ihm verhältnißmäßige Strafe auszudenken, deren unbedingte Vollziehung den Strafzweck selbst erfülle, und nicht zu der größten Ungerechtigkeit für den einzelnen Verbrecher ausarte.

Richtig war es zwar, daß, wie jene Schriftsteller behaupteten, jedes Verbrechen auch zugleich ein Mittel, um ihm vorzubeugen, enthalten müsse;

aber darin lag der Irrthum, daß man dieses Mittel in einer dem Verbrechen angemessenen und unbedingt in Vollzug zu setzenden Strafandrohung suchte.

Bedenken wir, wie sehr veränderlich die menschlichen Neigungen nicht allein nach der Verschiedenheit jenes Individuums, sondern auch in einem und demselben Individuum sind, so können wir uns nur von solchen Maaßregeln einige Wirkungen versprechen, welche gerade auf jene Verschiedenheit und Veränderlichkeit berechnet sind, und welche, nach Maaßgabe der Umstände, bald härter, bald gelinder angewendet werden müssen. Wenn wir von Bestrafung der Verbrechen reden, so werden wir gewöhnlich durch das Wort Verbrechen getäuscht. Denn wir bestrafen eigentlich nicht das Verbrechen, sondern das Individuum, welches das Verbrechen begangen hat; und was wir auch für einen Zweck bey der Bestrafung haben, nothwendig muß derselbe den Character des Individuums, und die Umstände, die ihn zu der Verübung des Verbrechens bewogen haben, berücksichtigen. Der höchste Grad von Ungerechtigkeit, ja, von Tollheit wäre es doch, mehrere Personen, weil sie eine gewisse Handlung begangen haben, ohne Unterschied, ohne Rücksicht auf die besondern Umstände, unter welchen die Handlung verübt worden ist, oder die sie begleitet haben, und ohne eine klare Idee der Wirkungen, die wir hierdurch hervorzubringen beabsichtigen, aufzuknüpfen.

Und selbst bey der Zufügung von Strafen milderer Gattung, kann es unserer, selbst oberflächlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, wie verschieden der Erfolg einer und derselben Strafe bey verschiedenen Verbrechern ist, und daß dieselbe, während sie den einen wirklich bessert, den andern nur noch mehr in seiner Verstocktheit bestärkt.

Gegen alle also dieselbe Strafe zuzufügen, ist eine Art rohen Empirismus der Gesetzgebung, welcher für gewisse Verbrechen ein gewisses Specificum zu haben behauptet, und dasselbe ohne Rücksicht auf den Zustand des Körpers anwendet. Sehr nachtheilig haben sich die Folgen eines solchen Systems für das Interesse des Gemeinwesens gezeigt. Unter dem Vorwand einer unpartheyischen Verwaltung der Justiz, hat fast überall die größte Verschiedenheit bey Verhängung der Strafen vorgewaltet, und noch verschiedener ist der Erfolg derselben gewesen. Was für den einen Marter ist, das ist für den andern gleichgültig, und ein Gegenstand der Nichtachtung; Transportation in die Colonieen, von dem einen für den Gipfel alles Leidens gehalten, wird von dem andern als eine Lustreise in ferne Länder betrachtet.

Aber diese Ungleichheit des Erfolgs der vollzogenen Strafe ist das mindeste Uebel. Der einzige vernünftige Zweck des Strafrechts ist durch ein solches blindes und unbedingtes Verfahren verfehlt;

und die Folge hievon ist, daß der Verbrecher verstockter und ausgelernter wird, und für die bürgerliche Gesellschaft gänzlich verlohren geht.

Deshalb ist dieses System einer nochmaligen und sehr genauen Prüfung zu unterwerfen; einer Prüfung, deren Resultat nur das seyn kann, daß wir die Unkräftigkeit eines Talismans erkennen, auf den wir uns jetzt so sehr verlassen; daß dasselbe durchaus nicht dazu geeignet ist, um den Hang zu Verbrechen auszurotten; und daß dieses nur auf einem ganz andern Wege erreicht werden kann.

Wir müssen nämlich den Character, das Temperament, und die moralische Beschaffenheit des Verbrechers ausmitteln; wir müssen seine angebohrenen und erworbenen Talente, seine Gewohnheiten, Sitten und Aussichten, die er gehabt hat, kennen lernen, um uns, bey den gegen ihn zu nehmenden Maaßregeln, nur solcher bedienen zu können, die unmittelbar seine Besserung hervorbringen können. Ist er unwissend, so müssen wir ihn unterrichten; ist er verstockt und hochfahrend, so müssen wir ihn demüthigen; ist er gleichgültig, so müssen wir ihn erregen und aufreizen; ist er zerknirscht, so müssen wir ihn erheben und aufrichten. Aber alles dieses kann nicht anders als durch die Anwendung ganz verschiedener und mannigfaltiger Maaßregeln, und durch die treue Bethätigung des sympathetischen Mitleidsgefühls geschehen, welches alle menschliche Wesen

mit einander verknüpft, und ihnen in größerer oder geringerer Maaße eingepflanzt ist.

Endlich aber verhindert jenes System der Abmessung der Strafen nach den Verbrechen jede mögliche Besserung des Verbrechers durch den ausgesprochenen Grundsatz, daß die bestimmte Strafe unbedingt an dem Verbrecher vollzogen werden müsse, und daß durchaus keine Erlassung derselben zuzulassen sey.

Anmaaßlich ist es schon an und für sich, einen solchen Grundsatz aufzustellen, welcher eine Infallibilität bey Entwerfung jener Scale der Verbrechen und Strafen voraussetzt, welche hier wohl, bey den verschiedenen Ansichten der dieses System empfehlenden Schriftsteller, und bey den noch bis jetzt verunglückten Versuchen, eine solche in ihrer Vollkommenheit zu entwerfen, ganz am unrechten Orte vorausgesetzt wird. Und noch gefährlicher wird er auf die Idee begründet, daß das erfolgende Straferkenntniß auch vollkommen gerecht und dem Verbrechen angemessen ausgesprochen sey; und daß deshalb der Verbrecher auch die Uebel erdulden müsse, die es in seiner vollen Ausdehnung gegen ihn zu verhängen für gut gefunden habe.

Aber auch hier möge man den abstracten Begriff des Staats verlassen, und sich an die Pflichten des Christenthums, und an die Aehnlichkeit, welche die menschliche Gerechtigkeit mit der göttlichen haben muß, erinnern.

Zwischen göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit kann wahrlich nur der Unterschied statt finden, welcher aus der Unvollkommenheit der menschlichen Natur entspringt, und welcher den Menschen häufig unfähig macht, dasjenige einzusehen, was einzig recht ist. Wenn also die Gottheit dem reuigen Sünder verzeiht, so ist es auch Menschenpflicht, dem reuigen Verbrecher zu vergeben. Daß wir nicht, wie die Gottheit, es gewiß wissen, ob seine Reue aufrichtig sey, ist kein hinlänglicher Grund, um mit unserer Vergebung zurückzuhalten. Auch wir wissen oft nicht mit Gewißheit, ob der Verbrecher so schuldig sey, als es scheint, und dennoch machen wir uns kein Bedenken daraus, ihn zu strafen. Wenn wir einmal von ihm als Verbrecher Kenntniß genommen haben, wie wollen wir uns denn weigern, auch von ihm als Reuigen Kenntniß zu nehmen? Und müssen wir nicht in beyden Fällen uns durch die Evidenz solcher Beweise leiten lassen, welche die Natur der Sache und der menschlichen Eigenschaft zuläßt? Müssen wir uns in Hinsicht des erstern mit einer uns als Wahrheit dünkenden Wahrscheinlichkeit begnügen, warum wollen wir sie in Hinsicht des letztern für ungenügend halten? Ein Verbrecher ist nicht weniger ein sittliches Wesen nach seiner Ueberführung, als vor derselben; und die tägliche Erfahrung lehrt es, daß durch die Anwendung rechter Maaßregeln eine Besserung desselben nicht

allein nicht unmöglich ist, sondern, wenn auch nicht in allen Fällen, doch sehr oft wirklich erreicht worden ist. Sollen wir denn gegen diesen Erfahrungssatz unsere Augen und Ohren verschließen? Sollen wir denn dagegen sagen, die menschliche Schwachheit verstatte es nicht, in das Herz zu sehen, und deshalb unsern reuigen Brüdern nicht vergeben wollen? Und, wenn wir wirklich von der Reue des Verbrechers überzeugt sind, wollen wir denn mit aller Gewalt eine Handlung der Ungerechtigkeit begehen, indem wir dennoch die Strafe fortdauern lassen, und zwar bloß, um nun noch andere von der Begehung ähnlicher Verbrechen abzuschrecken?

VII.

Ursprung und gegenwärtige Beschaffenheit der Pönitentiarien,

oder

Buß- und Besserungs-Anstalten in America.

Während solchergestalt die alte Welt unter der Last barbarischer und blutdürstiger Strafgesetze, die nur von Zeit zu Zeit durch den Einfluß der Philosophie in ihrer Anwendung etwas gemildert wurden, stöhnte, entstand in der neuen Welt ein ganz entgegengesetztes System der peinlichen Rechts-

pflege, welches, klein und dürftig in seinem Beginnen, in der Folge immer mehr und mehr ausgebildet, und endlich in seiner größten Ausdehnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, auf diese Art aber auch die günstigen Erwartungen vollkommen befriedigte, welche man nur immer bey demselben voraussetzen durfte. Die Aufgabe dieses Systems beruhte in dem aufrichtigen und ernstlichen Willen, die reine und einfache Lehre des Christenthums, zur Verbesserung und Regulirung aller menschlichen Einrichtungen, anzuwenden.

Als unter Carl dem Zweyten Pensylvanien gegründet wurde, wurde zwar in dem königlichen Gründungsbriefe bestimmt, daß bey der Einrichtung der Rechtspflege die Gesetze des Mutterlandes befolgt werden sollten. Kaum war jedoch William Penn in den Besitz seiner Gewalt gelangt, als er, in Gemäßheit der milden und friedlichen Gesinnungen seiner Religion, ein Gesetzbuch entwarf, welches ihm nicht allein in den Grundsätzen selbst menschlicher und vernünftiger, sondern auch den Verhältnissen des Landes, für welches es bestimmt war, angemessener schien, und in welchem er die Todesstrafe einzig und allein dem Morde androhte.

Dieses Gesetzbuch wurde unter der Königinn Anna aufgehoben, nachmals wieder eingeführt, und für einige Jahre in Vollzug gebracht, und hierauf wieder abgeschafft, bis endlich die völlige Trennung der Americaner vom Mutterlande sie in den

Stand setzte, in Hinsicht ihrer Gesetzgebung solche Maaßregeln zu ergreifen, die ihnen für ihren Zustand die zweckmäßigsten zu seyn schienen.

Als man daher im Jahre 1776 eine neue Verfassungsurkunde entwarf, so wurde in derselben die gesetzgebende Gewalt angewiesen, so bald als möglich zur Verbesserung der Strafgesetze zu schreiten, und weniger blutdürstige, aber mehr den Verbrechen angemessene Strafen ausfindig zu machen. Dieses neue Strafgesetzbuch wurde jedoch erst im Jahre 1786 vollendet. In demselben war die Todesstrafe auf Mord, Raub, Brandstiftung und Landesverrath beschränkt; alle übrigen Verbrechen wurden mit Auspeitschung, Gefängniß, und harter, öffentlicher Arbeit bestraft. Wurden nun auch durch die Beschränkung der Todesstrafe einige wohlthätige Folgen bezweckt, so wurden dieselben dennoch durch die unvernünftige Strenge der übrigen Strafen wieder aufgehoben; denn statt eine Besserung der Verbrecher hervorzubringen, machte erstere jene vielmehr verstockter, und bewirkte, wie ein Americanischer Schriftsteller bemerkt, einen solchen Grad von Fühllosigkeit und Verderbtheit, daß das Sittlichkeitsgefühl bis auf den letzten Funken ausgelöscht zu seyn schien.*) Selbst die Unthaten, welche

*) Account of the penal Laws of Pennsylvania, by Caleb Lownes. Philadelphia, 1793.

welche von den zu öffentlichen Arbeiten mit geschorenem Kopfe und in schimpflicher Kleidung angestellten Verbrechern, während der Dauer ihrer Strafe, begangen wurden, waren ein unerträgliches Uebel. Deshalb traten Männer von ausgezeichneten Talenten und anerkannter Rechtschaffenheit auf, um Verbesserungen vorzuschlagen, und ein milderes Bestrafungssystem zu empfehlen.

Dr. Rusch legte in dem Jahre 1787. der in dem Hause des Dr. Franklin zu Philadelphia ihre Sitzungen haltenden Gesellschaft zur Beförderung des öffentlichen Wohls (Society for promoting political enquiries) eine Abhandlung (Enquiry into the effects of public punishments upon criminals)*) vor, in welcher er die Folgen des bis dahin bestandenen Strafsystems auf die Verbrecher selbst untersuchte, und ihre Schädlichkeit darthat. Dieses hatte die Folge, daß eine Gesellschaft (The Philadelphia Society for alleviating the miseries of public Prisons) gebildet wurde, welche den Zweck hatte, die Lage der Gefangenen in den öffentlichen Gefängnissen zu erleichtern. Durch die Bemühungen dieser Gesellschaft, welche durch eine große Zahl der Be-

---

*) Dr. Rush's Essays. Philadelphia. 1806. Ed. II. Teutsch: Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, von Benjamin Rusch. Leipz. 1792. 8.

wohner von Philadelphia, unter denen sich die Quäker durch die Weisheit ihrer Maaßregeln, und durch die Beharrlichkeit in der Vollziehung derselben, auszeichneten, unterstützt wurden, wurde eine entschiedene Neigung für die Annahme eines menschlichern und vernünftigern Strafsystems hervorgebracht. William Bradford, anfangs Generalprocurator des Staats von Pensylvanien, hierauf Richter, und endlich von dem berühmten Washington zum Generalprocurator der vereinigten Staaten berufen, machte eine Untersuchung über die Frage: in wie fern die Todesstrafe für Pensylvanien nothwendig sey? (An Enquiry how for the Punishment of Death is necessary in Pensylvania) öffentlich bekannt, und diese erregte eine solche Sensation, daß selbst diejenigen Richter, welche sich früher entschieden gegen irgend eine Abänderung des bestehenden Strafsystems erklärt hatten, nunmehr mit allen Kräften in seine Pläne hineingiengen. Allgemein anerkannt wurden nunmehr die nachtheiligen Folgen der Strafen, welche Verstümmelung, Auspeitschen und Zwangsarbeiten verhängten, und im Jahre 1790. ward an deren Stelle ein Staatsgefängniß (Penitentiary) zu Philadelphia errichtet, welches unter die Oberaufsicht einer eigenen Committe' gesetzt wurde, die aus den Bürgern selbst ernannt wurde. Die Ernennung geschah durch den Mayor und zwey Aldermänner der Stadt Philadelphia, zum ersten Male; nachmals schlugen die

Abgehenden in ihre Stellen solche Personen vor, die zur Uebernahme dieser Verpflichtung sich willig erklärt hatten; und diese Einrichtung wurde genehmigt. Die Committe' selbst bestand aus zwölf Personen; sieben bildeten das Plenum, und versammelten sich alle vierzehn Tage einmal in der Behausung des Aufsehers; zwey Personen waren verpflichtet, alle Montage, und den Umständen nach noch öfter, das ganze Gefängniß zu visitiren. Ihre Pflicht war nicht allein, auf den Gefangenwärter und die übrige Dienerschaft ein wachsames Auge zu halten, sondern auch ganz vorzüglich, sich nach dem Befinden und dem Zustande der Gefangenen selbst zu erkundigen, nachzusehen, ob sie auf die gehörige und zweckmäßige Art beschäftigt waren, ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, sich zu überzeugen, ob sie ihr Essen in der gehörigen Güte und Maaße erhielten, endlich zu besorgen, daß den Kranken die nöthige Arzeney und Wartung, allen Gefangenen aber zweckmäßige Kleidung und Betten gereicht würden. Auch mußten sie die Beschwerden der Gefangenen der Committe' anzeigen, damit dieselbe solchen abzuhelfen in Stand gesetzt werden konnte. Um die nöthige Controle über diese Visitatoren zu führen, wurde das Gefängniß täglich von einem oder mehreren Mitgliedern der Committe' selbst besucht; alle wetteiferten in der Befolgung dieser Grundsätze, und waren unermüdlich, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Endlich wurde noch das Gefängniß vierteljährlich von dem Gouverneur und den Richtern, in Gemeinschaft mit dem Mayor, besichtigt. *)

Der Erfolg dieser Bemühungen blieb nicht aus; im Jahre 1791. konnte die Committe' dem Gouverneur schon berichten: „daß das Gefängniß nicht mehr der Schauplatz von Liederlichkeit, Trägheit, Faulheit und Gottlosigkeit aller Art, wie zuvor, sey, daß es nicht mehr einen Inbegriff menschlicher Verdorbenheit, und eine Schule der Verbrechen selbst, enthalte; sondern daß es vielmehr eine Schule der Besserung, und eine Unterrichtsanstalt zur Arbeit geworden sey; und daß von denjenigen, welche durch den Gouverneur entlassen worden seyen, auch kein einziger wiederum habe gefänglich eingezogen und eingesperrt werden müssen."

Daß derselbe wohlthätige Erfolg auch in der spätern Zeit stets verspürt worden sey, ergiebt die

---

*) s. On the Prisons of Philadelphia. Philadelph. 1796. R. J. Turnbull a visit to the Philadelphia Prisons. Lond. 1796. — R. J. Turnbull visite à la prison de Philadelphia, traduit par Petit-Radel. Paris, 1801. La Rochefaucault-Liancourt des prisons de Philadelphia. Dupont. 1801. Howard's practisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, zum Besten der Menschheit und als Beyspiel für andere Staaten. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig, 1797. 8.

Versicherung eines der eifrigsten Beförderer jener Anstalt, des Caleb Lownes, eines Quäkers, welcher in einer eigenen Abhandlung über die Veränderung des Strafsystems in Pensylvanien (An Account of the Alteration of the Penal Laws of Pennsylvania) bemerkt, daß von etwa zweyhundert solchergestalt behandelten und entlassenen Verbrechern nur vier in die Anstalt zurückgebracht worden sind; daß nunmehr die Heerstraßen um die Stadt, sonst beständig mit Räubern angefüllt, von dergleichen Unthaten nicht weiter befleckt würden; daß Häuser, Magazine, Schiffe, sonst beständig dem Diebstahl und der Plünderung ausgesetzt, gegenwärtig verschont würden; daß in der Stadt und der ganzen Gegend binnen zwey Jahren nur zwey Einbrüche versucht worden seyen; daß die Taschendieberey, sonst eine Pest der Stadt, jetzt ganz unbekannt geworden, und während der letzten zwey Jahre auch nicht ein einziges Beyspiel dieses Verbrechens vorgekommen sey; endlich, daß die Anzahl der vor Gericht gestellten Verbrecher bedeutend abgenommen habe.

Im Jahre 1791. verschaffte sich ein Bürger von New-York, Thomas Eddy, von den wohlthätigen Folgen des in Philadelphia adoptirten Systems überzeugt, Abschriften von dem Berichte, den Bradford über die Strafgesetzgebung in Pensylvanien abgestattet hatte, so wie eine Nachricht über das gedachte Staatsgefängniß, und übermittelte beydes zwey Mitgliedern der gesetzgebenden Gewalt von

New-York, welche damals in Albany ihren Sitz hatte, um diese Actenstücke unter alle übrigen Mitglieder zu vertheilen. Auch besichtigte er mit seinem Freunde Caleb Lownes die Staatsgefängnisse in Philadelphia selbst, um sich nicht allein von ihrer Einrichtung, sondern auch von dem wohlthätigen Erfolge derselben auf das genaueste zu unterrichten.

General Schuyler, ein ausgezeichnetes Mitglied des Senats von New-York, interessirte sich sehr warm für diese Angelegenheit, und überreichte dem Senate einen Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Strafgesetzgebung des Staats, und zur Errichtung von Staatsgefängnissen, welcher im Senate selbst, nur mit dem Widerspruch einer einzigen, in dem Hause of Assembly, nur mit dem Widerspruche von neun Stimmen, durchgieng, und im April 1796. in ein Gesetz verwandelt wurde.

Nach diesem Gesetze, welches seit der Zeit mehrere Verbesserungen erhalten hat, wurden alle diejenigen Verbrechen, welche früher mit dem Tode bestraft wurden, mit alleiniger Ausnahme von Mord und Landesverrath, mit lebenswieriger Gefängnißstrafe bedroht; alle Verbrechen, die den Werth eines kleinen Diebstahls überstiegen, das erste Mal mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Jahre, das zweyte Mal mit lebenslänglicher Gefängnißstrafe; alle kleine Dieberеyen endlich mit Gefängnißstrafe unter einem Jahre, und im Wiederholungsfall mit einer ähnlichen bis zu drey Jahre. Nach dem Er-

messen des Gerichts sollten die solchergestalt eingesperrten Verbrecher entweder zu harter Arbeit im Gefängnisse angehalten, oder in den Zustand einer völligen Einsamkeit versetzt werden. Die Strafe der Confiskation des ganzen Vermögens, ausgenommen bey dem Landesverrath, die Einziehung eines Theils des Vermögens zu frommen Zwecken (deodands) und körperliche Züchtigungen wurden gänzlich abgeschafft.

Zur Besorgung des innern Haushalts des neuerrichteten Staatsgefängnisses selbst wurden sieben Aufseher angesetzt, die der Gouverneur und der Rath (council) nach seinem Gutbefinden ernannte. Sie erhielten keine Besoldung; sondern suchten ihre einzige Zufriedenheit in dem belohnenden Gefühle, Pflichten der Mildthätigkeit, Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit erfüllt, und dadurch zum Besten ihres Vaterlandes gewirkt zu haben. Ihre Verpflichtung war es, im Allgemeinen eine Aufsicht über das Gefängniß auszuüben; nachzusehen, ob die Gefangenwärter ihrer Instruction pünctlich und treulich nachkämen; Reinlichkeit, Sittlichkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten; darauf zu achten, daß die Gefangenen gerecht und menschlich behandelt würden; ihre Beschwerden anzuhören, und sie zur Kunde der Behörde zu bringen; die Schlechten zu ermahnen, und die Guten in ihren Gesinnungen zu bestärken, in Rücksicht aller aber mög-

lichst auf ihre religiöse und sittliche Besserung hinzuwirken.

Unter einer solchen Leitung hatte die Poenitentiarie zu New-York dieselben günstigen Folgen, wie die zu Philadelphia; und seit dieser Zeit wurden ähnliche Einrichtungen, unter den Namen von Staatsgefängnissen (Stateprisons), in Massachusetts, Vermont, Connecticut, New-Jersey, Maryland, Virginien und andern der vereinigten Staaten eingeführt.

Für einige Zeit schienen nun allerdings diese Einrichtungen ganz und gar den Zwecken zu entsprechen, welche ihre Beförderer beabsichtigten. Den Meisten von ihnen standen Männer vor, welche, ohne Rücksicht auf Besoldung und Gewinn, die Aufsicht führten, und unter deren Leitung die Staatsgefängnisse selbst die wohlthätigsten Resultate ergaben. Es scheint indessen, daß da, wo eine solche Leitung nicht vollkommen vorhanden war, ein allmähliger Verfall der Disciplin eintrat; und daß die Anzahl derjenigen, welche früher zwar entlassen, nachmals aber wegen neuen Verbrechen wieder zur Haft gebracht wurden, zu steigen anfieng. Dieser Umstand, verbunden mit dem reißenden Anwachs der Bevölkerung in jedem Lande der vereinigten Staaten, brachte einen solchen Zufluß von Verbrechern hervor, daß die Gefängnisse zu ihrer Aufnahme nicht hinreichten, oder doch wenigstens eine Einrich-

tung erforderlich wurde, die allein dem beabsichtigten Nutzen entsprechen konnte.

Das Staatsgefängniß von Massachusetts war zu Charlestown in der Nähe von Boston im Jahre 1805. eingerichtet. Es stand unter der Aufsicht einer Committe', die in der Anzahl ihrer Mitglieder häufig wechselte, und im Jahre 1811. durch einen Vorsteher und drey Directoren ersetzt wurde, die noch gegenwärtig die Leitung desselben besorgen. Nach den Berichten dieser Männer scheinen sie mit vielen und großen Schwierigkeiten gekämpft zu haben.

Die Gefangenen waren zu harter Arbeit verurtheilt; „thöricht und falsch blieb aber die Erwartung derjenigen Lobredner dieses Instituts, daß der Ertrag dieser Arbeit die Kosten der Anstalt selbst decken sollte.“ Da man nun solchergestalt in der Hoffnung getäuscht war, die Gefangenen zur Arbeitsamkeit zwingen zu können, der Zustand des Gefängnisses immer ungünstiger, und die Unterhaltungskosten desselben immer bedeutender wurden, so zweifelte man: „ob überall dasselbe dem beabsichtigten Zweck entspreche,“ ja man glaubte: „diese Frage könne nach den Umständen eben so gut bejaht als verneint werden.“ *)

---

*) Report of the State Prison of Massachusetts, for 1817.

Bey dieser Lage der Sache hielt es die gesetzgebende Gewalt von Massachusetts im Jahre 1817. für nützlich, drey Commissarien zu ernennen, die gegenwärtige Art der Verfassung des Staatsgefängnisses zu Pensylvanien und andere dieser Gattung zu untersuchen; ferner die Verwaltung des Staatsgefängnisses zu Massachusetts zu prüfen, und diejenigen Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, deren dasselbe in Betreff seiner Verwaltung, Einrichtung oder Erweiterung bedürftig zu seyn schiene.

Diese Commissaire bereiseten nunmehr die einzelnen Staatsgefängnisse von Connecticut, New-York, New-Jersey, Pensylvanien und Maryland, und statteten über ihre Reise, und das, was sie auf derselben gefunden hatten, einen weitläuftigen Bericht*) ab. Aus demselben wird ersichtlich, daß diejenigen, welche von diesen americanischen Einrichtungen einen gleichförmigen glücklichen Erfolg erwartet haben, getäuscht worden sind; daß sich vielmehr demselben sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegengesetzt haben, welche beseitigt werden müssen, bevor der beabsichtigte Zweck völlig erreicht werden kann.

So bemerken die Commissaire in Hinsicht des Staatsgefängnisses zu Philadelphia, „daß in den

*) Report of the Commissioners of the State of Massachusetts. 1817.

ersten Jahren seiner Errichtung hinlänglicher Raum zur Trennung der Gefangenen vorhanden war, und daß durch die Wachsamkeit der Wärter jede Communication der Verbrecher mit einander bey Tage verhütet, des Nachts aber jeder Verbrecher in seine besondere Coje eingesperrt werden konnte." Während dieser Periode hatte denn auch wirklich dieses Institut die oben beschriebenen wohlthätigen Wirkungen; aber sehr contrastirt hiemit dasjenige, was von den Commissarien im Jahre 1817. bemerkt wurde. „Das Gebäude, worin die Gefangenen aufbewahrt waren, und der Hofraum, in welchem sie arbeiteten, wären noch dieselben, welche im Jahre 1795. zu diesem Behuf angelegt worden waren. Das Gebäude war seit dieser Zeit weder vergrößert, noch ausgedehnt worden. Hierdurch entstand der große Nachtheil, daß zwanzig bis vierzig Gefangene in Cojen von achtzehn Quadratfuß eingesperrt werden mußten, denn die Anzahl der Gefangenen war seit dieser Zeit außerordentlich angewachsen. Ja, die Gefangenen waren dermaaßen in einen so engen Raum zusammengehäuft, daß das ganze Institut den Character eines Europäischen Gefängnisses annahm, und eine wahre Pflanzschule für Laster aller Art geworden war." Solches, fügt der Bericht hinzu, ist der gegenwärtige Zustand des Staatsgefängnisses in Pensylvanien.

Das Staatsgefängniß von New-York hatte, nach demselben Berichte, „keinesweges dem Zwecke

entsprochen, zu welchem es angelegt war, sondern vielmehr den Schatz zu einer Menge von Ausgaben genöthigt, die unmöglich weiter fortgesetzt werden konnten." Die Quellen dieses Uebels waren „die Vernachläßigung einer zeitigen Ausdehnung des Gefängnisses, um die nöthige Trennung der Verbrecher bewirken zu können; die Ueberfüllung des Gefängnisses selbst, und die Schlaffheit, mit welcher gegenwärtig die vormals so strenge Disciplin in demselben gehandhabt wurde."

Im größern oder geringern Grade ließ sich dasselbe, was in dem Berichte von den Staatsgefängnissen zu Philadelphia und New-York gesagt worden ist, auch auf die ähnlichen Institute in den übrigen Theilen der vereinigten Staaten anwenden; so daß man also hieraus mit Recht folgern muß, die Verschlimmerung derselben sey ganz zunächst dadurch veranlaßt worden, daß die edle und unentgeldliche Sorgfalt, welche von den ersten Gründern derselben auf deren Pflege verwendet worden sey, in der Folgezeit nachgelassen habe. Die unvermeidliche Folge dieser eingetretenen Indolenz war nun vorzüglich die, daß gar viele der als gebessert entlassenen Verbrecher wegen neuer Verbrechen wieder aufgenommen werden mußten. Zu derselben Zeit bewirkte der ganz außerordentliche Anwachs der Bevölkerung, daß die Gebäude selbst, welche anfangs für den beabsichtigten Zweck mehr als hinlänglich waren, nicht mehr zureichten; es wurde unmöglich,

eine zweckmäßige Trennung der Verbrecher von einander vorzunehmen, und sie einem regelmäßigen physischen und moralischen Disciplinarsysteme zu unterwerfen.

Bey der Errichtung eines Besserungsinstituts muß es immer die erste und größte Sorge seyn, die aufgenommenen Verbrecher gegen eine weitere Verderbniß, welche sie durch das Zusammentreffen mit noch abgefeimtern Verbrechern einsaugen könnten, zu schützen, und zu verhüten, daß sie, wenn auch selbst der Gefangene nicht besser gemacht werden könne, nicht zu wahren Mitteln der Verschlimmerung derselben gereichen.

Weichen daher diese Institute so weit von dem ersten Zwecke, den man beabsichtigte, ab, daß sie nur als Aufbewahrungsörter für Verbrecher aller Art betrachtet werden, in welchen sich dieselben in den Künsten aller Gaunerey und Spitzbüberey unterrichten können; so ist es gar nicht möglich, daß man irgend wohlthätige Wirkungen von ihnen erwarten kann. Mag dann immer der Gefangene entweder nach dem Ablauf seiner Strafzeit, oder als hinlänglich gebessert, entlassen werden; stets wird er sofort zu seiner verruchten Laufbahn zurückkehren, und dieselbe da fortsetzen, wo er früher hat aufhören müssen.

Aber der Mangel an hinreichendem Raum ist es nicht allein, welcher den gegenwärtigen ungünsti-

gen Zustand der americanischen Besserungsanstalten herbeygeführt hat. Eine noch größere Ursache zu demselben mag auch in dem unvernünftigen Verfahren liegen, daß solche Verbrecher, welche schon eine Zeitlang der Disciplin derselben unterworfen waren, und vor Ablauf ihrer Strafzeit als wirklich gebessert entlassen worden sind, zum zweyten, dritten, ja selbst zum vierten Male in diese Institute aufgenommen wurden.

Unmöglich läßt sich eine Maaßregel denken, welche dem Zwecke einer solchen Anstalt, und den wohlthätigen Wirkungen derselben, mehr entgegen seyn könnte, und zerstöhrender auf dieselbe wirken müßte, als gerade diese. Durch die Wiederaufnahme eines Verbrechers, der früher als gebessert entlassen worden ist, weil er ein neues Verbrechen begangen habe, erklärt das Institut selbst, daß es keinen Nutzen habe, und nichts weniger als eine Besserungsschule, sondern vielmehr nur ein Aufbewahrungsort und eine Herberge für vollendete Verbrecher sey. Die, in der Hoffnung sie zu bessern, in dasselbe eingesperrten Gefangenen werden solchergestalt unter die größten Bösewichter gestoßen, müssen daher an ihrer eigenen Besserung verzweifeln, oder in der Beförderung derselben lässig werden; ja, wenn sie einsehen, daß solche Verbrecher zu wiederholten Malen in diese Anstalt aufgenommen werden können, so werden sie nichts mehr wünschen, als deren Beyspiel zu befolgen. Jede

Möglichkeit, in dem Gemüthe des entlassenen Verbrechers einen Eindruck zu bewirken, um ihn vor der Erneuerung seiner Missethat abzuhalten, fällt hinweg, wenn er überzeugt wird, daß er nur im schlimmsten Falle wiederum eine Einsperrung an dem Orte zu erwarten habe, mit dem er schon genaue Bekanntschaft gemacht, den er erträglich, ja, vielleicht angenehm gefunden hat.

Wirklich scheint die Wiederaufnahme solcher Verbrecher, die bereits als Gebesserte entlassen worden sind, dem Institute selbst ein Brandmark aufzudrücken; da er sich des Credits, welchen er durch die Entlassung officiell erhalten hat, bedienen kann, um unter der Maske desselben Verbrechen zu begehen, die er, falls er nicht als ein Gebesserter bezeichnet worden wäre, nicht hätte begehen können; so daß solchergestalt das Institut selbst nicht allein in Mißcredit kömmt, sondern sogar eine häufigere Begehung von Verbrechen zu veranlassen scheint.

Freylich könnte man, um diese gerechten Besorgnisse zu entkräften, sagen, daß man sich darauf beschränken könne, die Vortheile des Instituts nicht Verbrechern ohne Unterschied zukommen zu lassen, und deshalb eine Classification der Verbrecher, mit Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Schuld, entwerfen könne, um solche allein als aufnehmbar zu bezeichnen; so lange man aber den Grundsatz festhält, daß dieselben zum zweyten, dritten und vierten Male aufgenommen werden kön-

nen, wird es nicht möglich seyn, die Ueberfüllung des Instituts zu verhindern. Nie darf es vergessen werden, daß ein solches Besserungsinstitut nur ein bestimmtes Maaß von Nutzen gewähren kann; und daß dieses Maaß mit Umsicht verwandt werden muß, wenn es wohlthätige Folgen hervorbringen soll. Wird es daher einem großen Theil unverbesserlicher Verbrecher, wegen jedes begangenen neuen Verbrechens gestattet, auf lange Jahre oder Zeitlebens in das Institut einzutreten; so wird ihre Schlechtigkeit bald das ganze Institut erfüllen, und den Nutzen, den dasselbe gewähren könnte, bald absorbiren, das Institut selbst aber, ohne diesen Verbrechern irgend nützlich zu werden, von seinem eigenthümlichen Zweck abgebracht, und in einen bloßen Kerker verwandelt werden.

Unter den Maaßregeln, welche die Commissaire des Massachusettsstaats zur Abhülfe der von ihnen gerügten Mängel vorgeschlagen haben, ist auch diejenige aufgeführt, daß in dem Falle, wo ein Verbrecher zum zweyten Male in das Staatsgefängniß aufgenommen werden sollte, er auf fünf Jahre, falls er zum drittenmale eingesperrt werden müßte, auf zehn Jahre, und, wenn solches zum vierten Male nothwendig erachtet würde, auf Zeitlebens zu harter Arbeit in demselben angestrengt werden müsse.

Welches nun auch die Wirkungen einer solchen gesetzlichen Verfügung seyn möchten; soviel bleibt immer klar, daß durch eine solche der Zuwachs an Verbrechern in der Anstalt ins Ungeheure steigen, und das Uebel der Ueberfüllung, statt vermindert, auf das Bedeutendste vermehrt werden muß. Jedem muß es dagegen in die Augen fallen, daß eine solche Besserungsanstalt nur dann bestehen, oder wenigstens nur dann wohlthätige Folgen haben könne, wenn die Dauer des Gefängnisses, und die Häufigkeit dieser Strafe, so viel als möglich abgekürzt wird; und daß folglich alle Maaßregeln, welche dahin abzielen, um die Anstalt mit Verbrechern auf lange Zeit, oder sogar auf deren Lebenszeit, zu belasten, nur deren Nutzen vernichten, und ihren Zweck völlig umkehren müssen. Das einzige wirksame Mittel gegen die gerügten Mängel dieser Anstalt ist also dasjenige, was jenem Vorschlage durchaus entgegengesetzt ist, nämlich ein Gesetz, welches die Wiederaufnahme eines einmal entlassenen Verbrechers streng verbietet, und gegen diejenigen, welche solchergestalt die Gelegenheit sich zu bessern von sich gestoßen haben, ganz andere Maaßregeln verfügt. Zu diesen würde ganz vorzüglich die Landesverweisung gehören.

Durch solche Maaßregeln würden die Besserungshäuser in den Stand gesetzt werden können, ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich diejenigen zu

bessern, deren Besserung man aus vernünftigen Gründen erwarten darf, treu bleiben zu können; sie würden nicht allein mit weit wenigern Kosten unterhalten werden können, sondern auch in der öffentlichen Meinung, als wahre Schulen zur Beförderung der Industrie, Religion und Sittlichkeit, einen viel höhern Standpunct einnehmen dürfen. Durch solche Maaßregeln würde ferner das Land von dem unverbesserlichen Theile der Bevölkerung, und von der Furcht vor seinen Verbrechen und bösem Beyspiel, auf der einen Seite befreyet, auf der andern Seite aber auch das günstige Vorurtheil für den in eine Besserungsanstalt eingesperrten Verbrecher erweckt werden, daß er nicht sowohl als Verbrecher, als vielmehr als Irrender bestraft worden sey, und daß man sich also versprechen dürfe, wie er nach Aushaltung dieser Strafe als ein besserer Mensch der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben worden sey.

Unter den Ursachen, welche die Commissaire des Massachusettsstaats aufgezählt haben, um den Verfall der von ihnen besuchten Besserungsanstalten zu erklären, führen sie auch die zu häufige Entlassung der Verbrecher im Wege der Gnade, und vor Ablauf der Strafzeit an, und scheinen sehr geneigt zu seyn, den Nutzen einer solchen Begnadigung durchaus zu bezweifeln.

Daß das Recht der Begnadigung, eben so gut wie andere wohlthätige Befugnisse, gemißbraucht werden könne, läßt sich nicht verkennen; und daß es in einigen Gegenden der vereinigten Staaten, namentlich zu New-York, mit zu weniger Umsicht ausgeübt worden sey, dafür spricht die allgemeine Stimme. Indessen ist Begnadigung selbst zu wesentlich mit dem wahren Geiste einer Poenitentiarie verknüpft, als daß man das Recht zu derselben, oder den Nutzen der Ausübung dieses Rechts, eher bestreiten sollte, bevor man nicht vollkommen überzeugt wäre, die angedeuteten Uebel seyen wirklich eine Folge der Begnadigung, und nicht vielmehr aus andern Quellen entsprungen.

Eine Poenitentiarie, oder Buß- und Besserungsanstalt, in welcher die geschehene Buße und Reue des Verbrechers nicht berücksichtigt werden soll, ist ein wahres Unding. Anstalten daher, in welchen man auf den Umstand, ob der Verbrecher wirklich gebessert, und daher als Gebesserter auch noch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen ist, keine Rücksicht nimmt, sind nicht mehr Besserungs-, sondern wahre Strafanstalten, und den meisten Mängeln unterworfen, welche man dem ältern Strafsystem vorwirft; ja, sie führen außerdem noch eigenthümliche Gebrechen mit sich. Auf der andern Seite ist die begnadigungsweise vorzunehmende Ent-

lassung des reuigen und gebesserten Verbrechers keinesweges ein Act der strengen Gerechtigkeit; sie liegt vielmehr wesentlich nothwendig in dem Geiste und dem Zwecke einer Besserungsanstalt, nicht allein deshalb, weil sie in dem Gemüthe des Verbrechers solche Hoffnungen und Erwartungen, die ihn zu der Besserung seiner selbst bewegen, erregt, sondern auch deshalb, weil sie die Anstalt selbst in den Stand setzt, ihre Wohlthaten auf eine größere Anzahl von Personen auszudehnen, als es sonst der Fall seyn würde.

Auf der andern Seite kann es aber nicht geleugnet werden, daß, wenn gleich die Befugniß zu begnadigen bey einer Besserungsanstalt als wesentlich vorausgesetzt werden muß, es doch aber auch diejenige ist, welche von den Aufsehern derselben am meisten mit der größten Umsicht ausgeübt werden muß. Könnte man in ununterbrochener Reihe Aufseher finden, welche fähig und umsichtig genug wären, den Reuigen von dem Heuchler, und den Begnadigungswerthen von dem Bösewicht zu unterscheiden, so könnte man es allerdings ihrer Beurtheilung überlassen, von Zeit zu Zeit diejenigen auszuwählen, die sie für würdig hielten, der Gnade der Regierung empfohlen zu werden. Da man aber solches, der Schwachheit menschlicher Natur nach, nicht erwarten darf, so wird es dringend nothwendig seyn, ihnen bey der Auswahl der zur Begnadi-

gung vorzuschlagenden Verbrecher eine solche Vorschrift zu geben, welche alle wohlthätigen Folgen eines Begnadigungsverfahrens zuläßt, während sie auf der andern Seite die Mißbräuche desselben verhindert. Diese Vorschrift aber muß sich nicht damit begnügen, die Fälle festzusetzen, in welchen eine solche Entlassung zulässig sey, sondern auch die Art und Weise an die Hand geben, wie solches zu beschaffen sey. Vortreffliche Winke sind in dieser Hinsicht am Schlusse des Berichts über das Staatsgefängniß von New-York vom Jahre 1815. gegeben. Dieser Bericht erfordert hauptsächlich, „daß jeder Begnadigungsvorschlag durch die Stimmenmehrheit der Aufseher abgefaßt werden soll; daß sie aber, bevor sie einen solchen abfassen, genau untersüchen sollen, ob der Verbrecher durch klares und unzweifelhaftes Zeugniß überführt worden sey; ob die Umstände, unter welchen er das Verbrechen begangen hat, auf einen großen oder niedern Grad der Verderbtheit hindeuten; ob der Verbrecher bereits eine solche Strafe ausgehalten habe, welche hinreichend sey, um der bürgerlichen Gesellschaft Genugthuung zu geben, und um vernünftiger Weise annehmen zu können, daß seine Entlassung weder in ihm selbst die Furcht vor künftiger Bestrafung aufhebe, noch andern die Hoffnung gewähre, straflos zu bleiben; ob er, während seines Aufenthalts in der Anstalt sich beständig sittlich, arbeitsam und mäßig betragen, und es nie versücht habe, eine der

in derselben bestehenden Vorschriften zu verletzen; endlich, ob aus seinem Character, Temperament und seiner Aufführung die Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfe, daß derselbe, wenn er der Gesellschaft zurückgegeben werden würde, ein friedliebendes, ehrbares und arbeitsames Mitglied derselben werden wird.“ Alle diese Fragen müßten, wie jener Bericht es verlangt, günstig für den Verbrecher beantwortet werden, bevor er der Gnade empfohlen werden dürfe; denn hiezu könne nicht der gewöhnliche Grad von gutem Betragen und Arbeitsamkeit hinreichen, sondern es müsse ein außerordentlicher Grad desselben vorhanden seyn, um einen Verbrecher solchergestalt dieser Wohlthat theilhaftig zu machen.

Können nun jene Erfordernisse nicht anders, als dadurch, daß der Verbrecher eine hinlängliche Zeit lang in der Anstalt eingesperrt gewesen ist, beygebracht werden, so folgt hieraus nothwendig, daß immer ein bestimmter Zeitraum abgelaufen seyn muß, bevor auf die Entlassung eines Verbrechers angetragen werden kann. Und da der Verbrecher, zu jeder Zeit nach dem Ablauf dieses Zeitraums, es in seiner Gewalt hat, durch sein gutes Betragen die ihm im gegebenen Falle zuerkannte Strafdauer abzukürzen, so würde es vielleicht gut seyn, den Entlassungstermin noch über die Strafdauer hinaus, und bis dahin auszudehnen, daß derselbe zu seiner wirklichen Besserung

als hinreichend räumlich angenommen werden könnte. Man würde sich solchergestalt gegen eine unbefugte Partheylichkeit, und gegen die Ausübung eines unbesonnenen Mitleidsgefühls schützen können, welches, indem es allein dem Verbrecher einen Gefallen erzeigt, der Gesellschaft selbst ein großes Unrecht zufügt.

Aus den vorgetragenen Bemerkungen erhellt es wohl klar genug, daß der unerfreuliche Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Americanischen Besserungsinstitute befinden, keinesweges als unvermeidliche Folge des Besserungssystems zu betrachten ist, sondern daß derselbe nur außerwesentlichen Umständen und Zufällen zuzuschreiben ist; namentlich dem Nachlasse der genauen und mildthätigen Aufsicht, welche wesentlich erforderlich ist, um die Nützlichkeit der Anstalt zu bewirken; dem Mangel an hinreichendem Raum in den Anstalten bey dem ungeheueren Zuwachs der Bevölkerung; und ganz vorzüglich der Zulassung einmal entlassener Verbrecher in dieselbe Anstalt zu wiederholten Malen.

So lange diese Umstände nicht einwirkten, und so lange, als man durch die Zulassung derselben nicht von dem ersten Zweck der gedachten Anstalten abgewichen war; eben so lange brachten dieselben die günstigsten Erfolge hervor, wie aus den frühern officiellen Berichten über dieselben kund geworden ist. Auch kann es nicht bezweifelt werden,

daß dieselben günstigen Erfolge wiederum zu erwarten sind, falls man die angedeuteten Gebrechen dadurch zu heben sucht, daß man zu der ursprünglichen Idee, die jenen Anstalten zum Grunde lag, zurückkehrt, und das Disciplinarsystem wieder einrichtet, welches früher bey denselben so genau und streng befolgt worden ist.

Bis dahin möge der vormalige und gegenwärtige Zustand der Transatlantischen Besserungsinstitute uns zum Vorbilde dienen; der erstere, um unser gegenwärtiges Strafsystem nach demselben zu bessern, der letztere, um uns die Irrthümer und Mißgriffe verhüten zu lehren, welche bey der Einrichtung ähnlicher Institute streng zu vermeiden sind.

VIII.

Ueber die Besserungsanstalten auf dem Europäischen Continent.

Gewiß ist es, daß der Gebrauch, Verbrecher zu öffentlicher Arbeit anzuhalten, bey mehreren Europäischen Völkern eher, als in America, in Uebung war. Als im Jahre 1775. Howard *)

*) John Howard the state of the Prisons in England and Wales, with preliminary obser-

seinen ersten Ausflug in die Gefängnißanstalten des Auslands machte, fand er in den meisten Hauptstädten, durch welche ihn seine Reise führte, Anstalten, in welchen Verbrecher zu Arbeiten verschiedener Gattung, und zwar vielleicht schon seit Jahrhunderten, angehalten wurden. „Verbrecher," sagt er, „werden in dieselben auf sieben, zehn, funfzehn und mehrere Jahre, selten jedoch, um Verzweiflung zu verhüten, auf Zeitlebens, verurtheilt. Um sie zur Arbeitsamkeit und Mäßigkeit zu ermuntern, werden diejenigen, die sich durch ihr gutes Betragen auszeichnen, vor dem Ablauf ihrer Strafzeit entlassen. So hat z. B. ein Verbrecher, welcher ein Complott zur Entweichung anzeigt, eine Abkürzung seiner Strafzeit zu erwarten. Kurz vor der Wahl neuer Magistratspersonen begeben sich die Abgehenden in die Gefängnisse, und erforschen von den Aufsehern und Gefangenwärtern, welche von den Verbrechern sich die Strafe wirklich zur Besserung haben dienen lassen. Nach diesen Erkundigungen wird die Strafzeit derselben abgekürzt, so daß vierzehn Jahre bisweilen auf acht oder zehn, zwölf Jahre, oft auf sechs und sieben herabgesetzt werden. Allerdings ist dieses Verfahren weise und wohlthätig;

---

vations, and an Account of some foreign Prisons; zuerst Warrington, 1777., zuletzt 1784. 4. Teutsch, im Auszuge von G. L. Köster (H. über Gefängnisse und Zuchthäuser. Leipzig, 1780.)

nur befürchte ich, daß oft Verbrecher gerade deshalb auf längere Zeit verurtheilt werden, um dieselbe nachher, bey anscheinender Besserung derselben, abkürzen zu können."

In Holland besuchte Howard das Raspel- und Spinnhaus zu Rotterdam, in welchem sich damals etwa vierzig Mannspersonen und hundert Weiber befanden. Von den erstern waren je drey oder vier in einem Zimmer mit Verfertigung von Fischernetzen, mit Wollekratzen, und Sortiren von Kaffeebohnen und anderer Arbeit beschäftigt, die letztern mit Stricken, Spinnen und Weben. In dem Zuchthause zu Delft fand Howard neunzig Personen vor; Männer und Weiber waren abgesondert; alle nett, reinlich und strotzten von Gesundheit. Sie waren in einer Wollenmanufactur angestellt; die Weiber kratzten und spannen Wolle, die Männer webten aus derselben feine Tücher. Hatte sich ein Verbrecher mehrere Jahre gut betragen und Beweise gegeben, daß er sich seine Strafe zur Besserung habe dienen lassen, so wurde seine Strafzeit abgekürzt.

In dem Zuchthause zu Amsterdam war das Raspeln des Campecheholzes die Hauptbeschäftigung für die Mannspersonen, jedoch mit Rücksicht auf den größern oder mindern Grad der Schuld, welche sie verbrochen hatten. Die weniger Schuldigen waren nur angehalten, das Campecheholz in den

Magazinen zu sortiren und zu wägen; andere, es in die Zimmer zu bringen u. s. w. In ihren Freystunden verfertigten sie Tabacksdosen, um sie an diejenigen zu verkaufen, welche die Anstalt besuchten; und dieses wurde ihnen verstattet. Im Spinnhause sah Howard zwey und dreißig Weiber. Einige derselben saßen ruhig, in Gegenwart einer Aufseherin, an Spinnrädern, spannen und verfertigten andere Arbeiten dieser Art.

Im Januar 1787. befanden sich in dem neuen Werkhause zu Amsterdam 350 Personen; die meisten spannen in einem großen Saale; andere verfertigten Taue, Seile und Bindfäden. Die Weiber waren von hier weg, und in das Spinnhaus gebracht, vierzig von ihnen beschäftigten sich unter der Aufsicht einer sogenannten Mutter mit Stricken.

Im Jahre 1775. besuchte Howard das Arbeitshaus zu Gent, welches zwar damals noch nicht ganz vollendet war, aber dennoch schon in seinem unvollkommnen Zustande mit Ordnung und Weisheit dirigirt wurde. Alle Verbrecher wurden in demselben mit zweckmäßiger Arbeit beschäftigt, eine genaue Aufsicht über die Arbeit eines jeden gehalten, und Vorschriften waren vorhanden, welche auf eine treffliche Art jeden Zank zu vermeiden, die Sittlichkeit zu befördern, für die Gesundheit der Verbrecher zu sorgen, und sie dermaaßen zu bessern,

um sie für die Zukunft zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft umzuschaffen, beabsichtigten. Im Jahre 1778. besuchte er dieses Haus zum zweyten Male; es hatte das Ansehen einer wohleingerichteten Manufaktur. Alle Gefangenen wurden zu verschiedenen Gattungen von Beschäftigungen angehalten, deren Ertrag ihnen selbst zu einem Theile zu Nutzen kam. Ihre Nahrung war gesund und reichlich, und alle lobten die Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Directors. Als er jedoch dasselbe im Jahre 1783. zum letzten Male besuchte, fand er die Anstalt sehr verschlimmert. Die blühende und nutzenbringende Manufaktur war zernichtet, die Verbrecher waren nicht mit zweckmäßigen Arbeiten beschäftigt, und ihre Nahrung sehr kärglich bestimmt; lediglich zu Folge eines kaiserlichen Edicts, welches die Manufaktur, als dem Handels- und Staats-Interesse schädlich, aufgehoben hatte. Es scheint jedoch, daß diese unbesonnene Verordnung bald darauf wieder aufgehoben wurde, und daß man später zu dem frühern Plane und der frühern Einrichtung wieder zurückgekehrt ist; denn als Buxton *) die Anstalt im Jahre 1817. besuchte, so fand er sie in einem vortrefflichen und großen Nutzen bringenden Zustande.

---

*) Buxton S. 88 = 95.

Wären die eben angeführten Beyspiele nicht hinreichend, um zu zeigen, daß lange vorher, ehe Howard seine erste Reise gethan hat, Anstalten, in welchen die Verbrecher zur Arbeit gewöhnt wurden, auf dem Continent in großer Anzahl bestanden, so mag man seine wiederholten Reiseberichte nachsehen, in welchen er von den Arbeitshäusern zu Berlin, Prag, Neapel und Rom handelt, um von dieser Wahrheit vollkommen überzeugt zu werden. In allen diesen, und noch in vielen andern Städten fand er dergleichen Anstalten, welche nicht allein an und für sich den Regierungen Ehre machten, sondern auch auf die Verbesserung der Zucht und Sitte des Volks einen sehr großen und unberechenbaren Einfluß hatten. Wenn ich in dieser Hinsicht auf die unsterblichen Werke dieses großen Mannes, und auf dessen Lebensbeschreibung, welche neulich durch Brown *) bekannt gemacht worden ist, meine Leser verweisen darf, in welchen sich die interessantesten Details über diesen Gegenstand befinden, so darf ich mir doch zugleich zwey Bemerkungen erlauben, welche zu wesentlich mit dem Gegenstande

*) Life of Howard.

Howard war um 1726. gebohren, und starb zu Cherson in der Krimm am 20. Jan. 1790. als ein Opfer seines beyspiellosen Eifers für die Verbesserung der Gefängnisse und anderer Anstalten für Unglückliche.

dieser Blätter verbunden sind, als daß sie nicht der Aufmerksamkeit der Leser werth wären.

Zu wohl bekannt ist, daß dieser große Menschenfreund sich nur als Sammler von Materialien zum Gebrauche künftiger Zeiten betrachtete, und daß er es daher selten versuchte, die große Anzahl der von ihm aufgesuchten Details zusammenzustellen und Folgerungen aus denselben abzuleiten. Wenn ich daher diese von ihm übergangene Arbeit jetzt zu übernehmen versuche, so darf ich mir schmeicheln, seinem so menschenfreundlichen und jetzt seligen Namen einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen.

Howard hat im Verlaufe seiner Reiseberichte hin und wieder auf den Umstand aufmerksam gemacht, wie selten in einigen Ländern des Continents, und namentlich in Holland, Todesstrafen vorkommen. Bey seinem ersten Besuch in Amsterdam erfuhr er, daß in den letztern beyden Jahren auch nicht eine einzige Todesstrafe vollzogen worden sey, und daß in den letzten hundert Jahren auf jedes Jahr im Durchschnitt nur eine einzige gekommen seye. Bey seinem Besuche in Utrecht fand er es bestätigt, daß während vier und zwanzig Jahren, vom Monat Januar 1787. rückwärts gerechnet, keine einzige Todesstrafe vollzogen worden sey, und daß in allen sieben vereinigten Provinzen jährlich selten mehrere als vier bis sechs Hinrichtungen vorfielen.

Dagegen fand er in allen Hauptstädten der vereinigten Provinzen Besserungsanstalten vor, die in denselben schon lange Zeit unter den Namen von Raspel= und Spinnhäusern bestanden, die erstern zum Behuf der männlichen, die letztern zum Behuf der weiblichen Verbrecher, und alle zu dem Zweck angelegt, um sie wahrhaft zu bessern. Eine große Sorgfalt wird in denselben angewandt, sagt Howard, um dieselben zur Sittlichkeit und Gottesfurcht anzuhalten, und sie in jeder Hinsicht zu bessern Menschen umzuschaffen, und ich bin benachrichtigt, daß viele von ihnen als mäßige und arbeitsame Leute in den Schooß ihrer Familie zurück gekehrt sind.

Sollte sich aus diesen auffallenden Thatsachen nicht mit Recht schließen lassen, daß gerade in dem Daseyn dieser Besserungsanstalten der Grund der Seltenheit der vorkommenden Hinrichtungen liege? Wenigstens möge sich jeder Leser die Frage selbst beantworten, ob es wahrscheinlich sey, daß ohne der Existenz jener Anstalten die Anwendung der Todesstrafe, mit deren Androhung die Holländischen Gesetze wahrlich nicht sparsam sind, vermindert worden seyn würde.

Ein anderer, nicht minder merkwürdiger Umstand, der aus Howards Werken hervorgehoben zu werden verdient, ist der erstaunliche Contrast zwischen den wahren Gefängnissen auf dem Continente,

und den dort befindlichen Besserungsanstalten, mochten letztere auch noch so unvollkommen seyn. Von den schrecklichen Kerkern, welche Howard hie und da fand, von den Folterwerkzeugen, die noch häufig genug im Gebrauch waren, von dem unglücklichen Zustande der oft kranken und verlassenen Gefangenen, die in Unthätigkeit und Jammer ihr Leben hinschmachten mußten, giebt sein Werk so manche schaudervolle Kunde; aber dieser herzdurchschneidende Anblick, den sein Gemüth oft nicht ertragen konnte, wurde ihm gelegentlich durch erfreulichere Ansichten versüßt, wenn er eine Besserungsanstalt besuchte, in welcher die Verbrecher gut behandelt und zu nützlicher Arbeit angehalten wurden. Was diesen Contrast noch auffallender machte, war, daß in mehreren der Hauptstädte, welche er besuchte, sich zugleich Gefängnisse nach der alten Einrichtung, in welchen die Verhafteten nicht zur Arbeit angestrengt wurden, und Besserungsanstalten, welche ordentlichen Manufacturen ähnlich waren, vorfanden; die Reinlichkeit und Ordnung in den letztern, und der Geist, der unter den in denselben angestellten Verbrechern vorwaltete, bewiesen hinreichend den Vorzug dieser neuern Einrichtung, und dieses um so mehr, als er mit einem Blicke die Folgen des ältern und des neuern Systems überschauen, und gegeneinander vergleichen konnte. In dem sogenannten Schinderhause zu Prag lagen die Gefangenen in

Cojen. In einer derselben, zu welcher vier und zwanzig Stufen hinunterführten, fand Howard einen Gefangenen, der das Kerkerfieber zu haben schien. Er war mit Fesseln belastet und an die Wand geschlossen; sein Gesicht spiegelte die Empfindungen von Angst und Jammer ab; sein Puls war hart und intermittirend. Die Untersuchung, welche man über seinen Gesundheitszustand anstellte, ergab jedoch, daß er nichts weniger als an jener Krankheit leide, sondern daß sein Zustand nur durch die Behandlung, der man ihn unterworfen hatte, hervorgebracht war. Dagegen fand Howard alle Gefangene in der dasigen Besserungsanstalt mit Wollenarbeit beschäftigt, gesund und so heiter, als es nur der Gedanke an ihre begangenen Missethaten zuließ. Zu Triest, wo das Gefängniß aus acht bis zehn verschlossenen Cojen bestand, bewies die blasse Gesichtsfarbe der Gefangenen, wie elend sie gehalten wurden, und wie groß die Nachlässigkeit der Aufseher und Gefangenwärter seyn müsse; in dem Castell dagegen, wo man die Gefangenen jeden Tag zehn Stunden in die Luft sandte, um die Straßen zu reinigen und die Festungswerke auszubessern, hatten sie ein gesundes Aussehen, und waren reinlich und wohlgenährt.

Dergleichen Contraste führt Howard in großer Anzahl auf; den auffallendsten fand er in Bre-

men, in welcher Stadt er ein ganz vortreffliches Besserungshaus, rein und nett, mit mehreren hundert Zöglingen, die zu mannigfacher Arbeit angehalten wurden, von deren Betrag der vierte Theil ihnen gehörte, vorfand; während er auf der andern Seite ebendaselbst eine solche harte und grausame Behandlung der Gefangenen antraf, daß ihm bey der Erzählung derselben das Herz zu brechen drohte. Bey seinem zweyten Besuche derselben Stadt sah er nämlich daselbst ein Gefängniß, in welchem sich sechs verschlossene Cojen befanden, jede sechs Fuß, neun Zoll breit, und vier einen halben Fuß bis zu sieben Fuß hoch. Dieses scheusliche Gefängniß enthielt dermalen keine Gefangene, weil kurz zuvor einer sich dadurch ums Leben gebracht hatte, daß er sich selbst den Kopf gegen die Mauer rannte, die noch mit seinem Blute besprützt war.

Weit später scheint in Frankreich der Gebrauch aufgekommen zu seyn, die Verbrecher zu zweckmäßiger Arbeit anzuhalten. Als Howard in dem Jahre 1779. nach Paris kam, so fand er im Bicetre zweyhundert Personen vor, die in völliger Unthätigkeit eingesperrt saßen — „zum größten Verderbniß ihrer selbst, und zum größten Schaden für den Staat.“ „Viele,“ sagt er, „welche nachher hingerichtet wurden, bekannten, daß sie allein dadurch in dieses Elend gerathen, weil sie früher in dieses Gefängniß eingesperrt gewesen, von den dasigen

Verbrechern verführt, und solchergestalt von einem Laster in das andere gerathen seyen. Doch scheine man einige Schritte zur Verbesserung des Bicetre thun zu wollen, indem einige Verbrecher mit der Politur von Spiegelglas beschäftigt, und eine Schleifmühle angelegt werden sollte, zu deren Betrieb man jedesmal sechszehn Personen anzustellen gedächte."

Als Henry Grey Bennet, auf Befehl der Committé des Unterhauses zu London, in den Jahren 1814 und 1815. die Pariser Gefängnisse besichtigt hatte, berichtete er demselben, „daß, wenn gleich in Frankreich wenig Schritte zur Beförderung des Buß- und Besserungssystems bis jetzt geschehen seyen, man dennoch die Absicht zu haben scheine, hinführo die Verbrecher zu einer nützlichen Thätigkeit anzuhalten; daß namentlich in dem Gefängnisse von St. Pelagie, worin sich dreyhundert und fünfzig Verbrecher von jedem Alter, von zehn bis zu sechzig Jahren befänden, Werkstätten errichtet seyen, um dieselben zu beschäftigen; daß diesen Werkstätten Handwerker aus Paris vorgesetzt seyen, um über jede die Aufsicht zu haben, und die Gefangenen zu unterrichten; daß solchergestalt im Schneidern, Schuhmachen, Knopfmachen, Baumwollespinnen, ja sogar in der Goldarbeit und Juwelirkunst Unterricht ertheilt werde; daß von dem

Ertrage ihrer Arbeit, ein Drittel zu ihrer Beköstigung, ein Drittel aber dazu verwandt werde, um ihnen bey ihrem Austritte ein kleines Capital verabreichen zu können, das letzte Drittel aber ihnen als Taschengeld gegeben werde; und daß die Verbrecher solchergestalt im Winter von acht Uhr Morgens bis acht Uhr Abends, im Sommer von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends, mit Ausnahme der Erholungsstunden von eilf bis ein Uhr Mittags, beschäftigt würden." „Keine Fesseln," fährt er fort, „werden angewandt, um die Widerspänstigen zu bestrafen; auch keine Schläge: die gewöhnliche Strafe besteht darin, daß sie auf zwey oder drey Tage in eine einsame Zelle gesperrt werden. Zweymal in der Woche hat jeder Fremde zur Besichtigung des Gefängnisses Zutritt, doch muß er sich deshalb von der Polizey mit einem Erlaubnißschein versehen. Täglich macht eine Magistratsperson die Runde durch das ganze Gefängniß, um die Beschwerden der Gefangenen anzuhören."

Im Gefängnisse zu St. Lazarus fanden sich achthundert und achtzig Frauenspersonen. „Meistentheils waren sie wegen Hausdiebstahls verurtheilt; der größte Theil bestand aus Pariser Dienstmägden. Das Disciplinarsystem in diesem Gefängnisse scheint Beyfall zu verdienen. Binnen zwanzig Jahren wurden gegen zwölfhundert entlassen, von denen etwa zweyhundert wiederum haben zur Haft ge-

bracht werden müssen. Mehrere von den Entlassenen leben jetzt in Paris als wohlhabende und geachtete Frauen. Das Gefängniß wird täglich visitirt. Sonntags ist Messe, an den Wochentagen aber kein Gottesdienst. Auch kein Unterricht in der Religion oder in der Moral, von welcher Art er auch seyn möge. Ein allgemeines Arbeitssystem ist eingeführt. Je hundert bis hundert und dreyßig arbeiten zusammen in einem Saale, unter der Aufsicht eines Inspectors. Die Arbeit besteht im Stricken, Spinnen, Haspeln, Sticken und Verfertigung von Halstüchern.

Der Ertrag der Arbeit wird in drey Theile getheilt. Ein Drittel erhält die Regierung, ein Drittel fällt in eine Casse, um ihnen bey dem Austritte ein Capital mitgeben zu können, was sich oft auf dreyhundert bis vierhundert Franken beläuft, und das letzte Drittel wird alle vierzehn Tage unter sie vertheilt. Der Director des Gefängnisses schließt die nöthigen Contracte mit denen ab, die dort arbeiten lassen. Der Preis der Arbeit ist daher unter den Preis herabgesetzt, welcher der gewöhnliche Arbeitslohn ist. Die Gefangenen waren nett und reinlich gekleidet, und von gesundem Aussehen. Ein Fehler des Gefängnisses scheint darin zu liegen, daß es überfüllt ist, und daß es an einer Classifikation der Gefangenen mangelt. Dieses ist auch der Grund, daß das adoptirte Besserungssystem nicht

die Vortheile gewährt, die es unter andern Umständen gewähren würde.“

„In dem Bicetre fanden sich sechshundert und zwey und achtzig Verbrecher von allen Gattungen. Vierhundert von ihnen wurden zu verschiedenen Arbeiten angehalten; manche erwarben dadurch täglich 30 bis 40 Sous. Der Ertrag der Arbeit wurde ebenfalls, nach obbesagter Maaße, in Drittel getheilt und verwendet. Zwar machte man keinen Gebrauch von Fesseln; das Gefängniß selbst aber war schmutzig und widerlich. Der Hauptfehler aller dieser sonst so wohlthätigen Institute besteht darin, daß es an besondern Schlafzimmern, so wie an der nöthigen Reinlichkeit mangelt; und doch ist beydes von der höchsten Wichtigkeit, zur Gesundheit und Besserung der Gefangenen und zur Erreichung der Vortheile, die man sich von solchen Anstalten versprechen darf.“

Vorzüglich beachtungswerth ist noch eine königliche Verordnung vom 9. September 1814., welche vielleicht, nach ihrem vollständigen Inhalte, hier eingerückt zu werden verdient. Sie lautet folgender Maaßen:

„Ludwig u. s. w.

Da Wir in den Gefängnissen Unsers Königreichs eine solche Einrichtung zu treffen beabsichtigen, welche es möglich macht, die lasterhaften Sitten der

in die Eisen verurtheilten Verbrecher zu bessern, und sie zu gleicher Zeit, durch Ordnung, Arbeit und religiösen und moralischen Unterricht, darauf vorbereiten kann, sich nach ihrer Entlassung als ruhige und friedliche Bürger zu betragen; und da Wir den Erfolg einer solchen Einrichtung, wie Wir sie beabsichtigen, nach einem gegenwärtig zu machenden Versuche, zu erfahren gewillet sind, so befehlen Wir folgendes:

1. Alle verurtheilten Verbrecher unter zwanzig Jahren, ohne Unterschied, sollen den Gefängnissen der Hauptstadt und der benachbarten Departements entnommen, und in ein Gefängniß, welches Unser Minister des Innern bezeichnen wird, vereinigt werden.

2. Der Generaldirector dieses Gefängnisses soll von Uns ernannt werden; er soll mit der Aufsicht und der Leitung der Policey, Arbeiten, Unterweisungen und der Administration des Gefängnisses beauftragt werden. Er soll dem Minister des Innern, falls er solches nöthig findet, einen Adjunct, und sechs Inspectoren zur Ernennung vorschlagen, die unter seiner Direction die Aufsicht der Administration des Gefängnisses besorgen sollen.

3. Diese verschiedenen Aemter, deren Uebernahme nur sich von menschenfreundlichen und liberalen Gesinnungen erwarten läßt, sollen unentgeldlich verwaltet werden.

4. Der Generaldirektor ernennt den Gefangenwärter und die ihm untergebenen Gefangenwächter; er kann diese Ernennung nach Willkühr widerrufen.

5. Er soll die für das Gefängniß zu entwerfenden Reglements Unserm Minister des Innern zur Genehmigung vorlegen.

6. Außerdem, daß Uns Unser Minister des Innern alle Monat über den Zustand des Gefängnisses in jeder Hinsicht zu berichten hat, soll eine aus einem Staatsrath und zwey Requetenmeister zusammengesetzte Commission, wie nicht weniger eine andere aus drey Mitgliedern Unsers Cassationshofs gebildete Commission, und zwar jede, zweymal des Jahrs, das Gefängniß bis ins kleinste Detail untersuchen, und Uns das Resultat ihrer Bemerkungen, welche sie in das Register des Gefängnisses einzutragen haben, bemerklich machen. Der Generaldirektor und die Inspectoren sollen jedesmal von dem Eintreffen der Commissaire zuvor benachrichtigt werden, damit sie denselben alle allgemeine und specielle Nachrichten geben können, deren die Commissaire etwa bedürftig seyn könnten.

7. Der Generaldirektor soll zu Ende jeden Jahrs Unserm Minister des Innern über den Zustand des Gefängnisses einen getreuen und detaillirten Bericht abstatten, und über die Einnahme und Ausgabe desselben einen Etat aufstellen. Dieser Bericht

soll, nachdem er von Unserm Minister des Innern attestirt und beglaubigt seyn wird, Uns vor Augen gelegt, und dann öffentlich kund gemacht werden.

8. Wir behalten es Uns vor, nach eingeholtem Gutachten Unsers Kanzlers, diejenigen Verbrecher noch vor Ablauf der ihnen durch die Gerichte zuerkannten Strafzeit zu begnadigen, welche durch ihr gutes Betragen ihre wirkliche Besserung glaubhaft machen, und in deren Hinsicht es bestimmt werden wird, ob sie der bürgerlichen Gesellschaft zu deren Nutzen, und ohne deren Nachtheil zurückgegeben werden können."

Mit der Vollziehung dieser Verordnung sind der Herzog von Rochefaucault und der Baron de Lessart beauftragt, und man darf von diesen Männern dreist erwarten, daß sie nicht verfehlen werden, dieselbe auf das forbersamste in Vollzug zu setzen. *)

*) Solches ist geschehen. Siehe: Prison d'essai instituer par l'ordonnance du Roi d. 9. Sept. 1814. Projet. Paris. 1818. de la Borde rapport à S. E. le ministre sur les prisons de Paris. Paris. 1819.; vorzüglich aber: Des prisons telles, qu'elles sont, et telles, qu'elles devroient être, par L. René Villermé. Paris. 1820.

IX.

Ueber die Besserungsanstalten in England.

Auch diesem Lande ist die Idee, durch ein Disciplinarsystem die Verbrecher zu bessern, nicht fremd geblieben. Die zu verschiedenen Zeiten geschehene Errichtung von Zucht- und Besserungs-Häusern ergiebt solches auf das Vollständigste.

Frägt man jedoch, warum diese Anstalten den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt haben, so läßt sich darauf antworten: weil die Verbrecher die ihnen aufgegebene Arbeit als Strafe betrachten mußten, nicht als Aufmunterung zur Besserung, und weil die Directoren derselben durch Schläge und harte Behandlung nur die Hand des Verbrechers zur Arbeit zwangen, während das Gemüth desselben hierdurch verhärtet, und der Verbrecher selbst dadurch immer ungeneigter gemacht wurde, sich zweckmäßig und willig mit Arbeit zu beschäftigen. Dergleichen Anstalten können folglich keinesweges als Besserungsanstalten, sondern, sie müssen als Strafanstalten betrachtet werden; und ob sie gleich in der letztern Zeit manche zweckmäßige Abänderung erlitten haben, so müssen sie doch im Ganzen noch immer als solche angesehen werden, welche eher dazu geneigt sind, das allgemeine Sittenver-

derbniß zu vergrößern, als es zu vermindern. Ja, sie verdienen mit vollem Rechte den Vorwurf, daß sie keinesweges dem Character einer großen und aufgeklärten Nation entsprechen!

Gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts dachte man aufrichtig an die Verbesserung dieser Anstalten. Der menschenfreundliche Eifer Howard's eröffnete die Augen seiner Landsleute, deckte ihnen den besorglichen Zustand ihrer Gefängnisse auf, und offenbarte ihnen das Elend, unter welchem ihre unglücklichen, wenn gleich schuldigen, Mitbürger, durch eine mißverstandene Ansicht von Gerechtigkeit, schmachteten. Auf seinen Reisen nach dem Continent beobachtete er, wie groß die Vortheile waren, die in den verschiedenen Staaten, welche er durchwanderte, gerade dadurch hervorgebracht wurden, daß man den Herzen der Verbrecher Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit durch zweckmäßige Anstalten eingeflößt hatte; und von demselben Augenblick an gewann er die innigste Ueberzeugung, daß die Befolgung einer ähnlichen Ansicht von den heilsamsten Folgen für sein Vaterland seyn würde. Um dieselbe Zeit schienen zufällige Umstände seine Absicht zu begünstigen. William Blackstone *) hatte seinen berühmten Commentar über die Englischen

*) Commentaries on the Laws of England; zuerst Oxford, 1766.

Gesetze drucken lassen, und bewies in demselben, daß der Geist der Englischen Strafgesetzgebung keinesweges grausam und hart, sondern milde und erbarmend sey. Eden, *) nachmals Lord Aukland, hatte seine Abhandlung über die Strafgesetze in die Welt geschickt — ein Werk, welches stets einen hohen Rang unter den schriftstellerischen Erzeugnissen dieser Gattung behaupten wird.

Es ist wahrlich bemerkenswerth, daß diese drey ausgezeichneten Männer, die vielleicht unter allen Menschen am besten dazu geeignet waren, über einen solchen Gegenstand ein richtiges Urtheil zu fällen, so einmüthig von der Zulässigkeit eines menschlichern Strafsystems durchdrungen waren, daß sie sich ernstlich vereinigten, diese Angelegenheit zu befördern. Und so entstanden denn, durch ihre Bemühungen und Anforderungen, in dem Jahre 1779. Besserungsanstalten in der Umgegend der Hauptstadt, welche nichts Geringeres beabsichtigten, als: „die Verbrecher von ihren frühern Gehülfen zu trennen; die verbesserlichen von den unverbesserlichen abzusondern; sie in nützlichen Arbeiten zu unterrichten; sie an Arbeitsamkeit zu gewöhnen; ihnen Unterricht in der Religion zu geben; und sie in den Stand zu setzen, nach Ablauf ihrer Strafe ein ehrliches und redliches Leben zu führen." Nach

---

*) Principles of Penal Law; zuerst London, 1771.

Blackstone's Ansicht war dieses in Vorschlag gebrachte System von der Art, daß es die größten Vortheile aller Gattung mit einander verknüpfte, und eine solche Aussicht gäbe, daß man sich mit Recht schmeicheln dürfe, die dadurch bewirkte Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft werde auch die untersten Classen derselben ergreifen, und dadurch mit der Zeit die Anwendung der Todesstrafe, vielleicht mit Ausnahme einiger der gröbsten Verbrechen, unnöthig machen. Vorsichtiger, aber nicht weniger günstig, drückte sich Howard aus. „Der Plan, Besserungsanstalten zu errichten," sagt er, „ist allerdings höchst wichtig und ausführbarer, als einige vermuthen. Ich weiß es wohl, daß die Ausführung selbst sehr viele Schwierigkeiten hat, wenn die Verbrecher in Wahrheit durch dergleichen Anstalten gebessert werden sollen; indessen müssen wir es versuchen. Und gerade zu diesem Zwecke habe ich die Reglements verschiedener der besten Besserungsanstalten Europa's zusammengestellt, da deren Nützlichkeit durch die Erfahrung bewiesen ist, um solchergestalt auch in meinem Vaterlande einen günstigen Erfolg hervorzubringen."

In dem Gesetze, welches die Errichtung jener Besserungsanstalten in England befahl, wurde Howard selbst als derjenige bezeichnet, dem man die Direction derselben am zweckmäßigsten übertragen könne, und so wurde er dann mit seinen Freunden

Fothergill und Whatley zum Commissair ernannt, um die Oberaufsicht und Leitung der Anstalten zu übernehmen, und die Absichten der gesetzgebenden Gewalt in dieser Hinsicht zu vollziehen. Es scheint jedoch, wie in seinem Werke über die Spitäler nicht undeutlich erhellt, daß sich zwischen ihm und denjenigen, die mit der Auswahl eines tauglichen Platzes beauftragt waren, Mißverständnisse erhoben, indem Howard und Fothergill dafür hielten, daß eine solche Anstalt in Islington erbauet werden müsse, wogegen jene Limehouse vorzogen; in deren Gefolge, und nachdem auch Fothergill verstorben war, Howard, nach zweyjährigen nutzlosen Bemühungen, veranlaßt wurde, seinen Abschied zu geben, welches er dem Lord Bathurst im Januar 1781. durch ein Schreiben anzeigte.

Durch dieses Ereigniß wurde nicht allein England der Dienste Howards, des einzigen Mannes, welcher am besten zu der Vollziehung der beabsichtigten Maaßregeln im Stande war, beraubt, sondern es war nun auch der ganze Plan gescheitert, und die Angelegenheit selbst blieb bis zum Jahre 1794. auf sich beruhen, in welchem über denselben Gegenstand ein ähnliches aber eben so fruchtloses Gesetz in Vorschlag gebracht wurde.

Da nun auf diese Art nichts gewonnen war, so brachte Sir Samuel Romilly im Jahre 1810. die Sache in dem Unterhause von neuem zur

Sprache; und nachdem er die Härte und die mannigfachen Mängel des gegenwärtigen Systems eben so genügend als überzeugend auseinandergesetzt hatte, schlug er vor, das Gesetz, welches im 34sten Jahre Georg's des Dritten erlassen worden war, in Vollzug zu setzen; ein Vorschlag, der, wenn er gleich durch mehrere der ausgezeichnetsten und aufgeklärtesten Mitglieder des Unterhauses unterstützt wurde, dennoch mit einer Stimmenmehrheit von 69 gegen 52 verworfen wurde.

Dessenohngeachtet sind in den Englischen Gefängnissen durch den thätigen Beystand wohlwollender Männer Verbesserungen eingetreten, und man beschäftigt sich noch gegenwärtig mit denselben fortdauernd. *) Nach Bentham's Plane ist zu Milbank, in der Nähe der Hauptstadt, eine Besserungsanstalt gegründet, welche ein Arbeitssystem, und eine bessere Behandlung der Verbrecher bezweckt, und von der man hoffen darf, daß sie die Vortheile des adoptirten Plans durch Erfahrung beweisen, und solchergestalt den Weg zu einer allgemeinen Einführung des gedachten Systems bahnen wird. Eine genaue Beschreibung dieser Anstalt findet sich in Buxton's trefflichem Werke **) vor.

---

*) S. den Report of the Society for the improvment of Prison discipline and for the Reformation of juvenile offenders. Lond. 1819.

**) S. 110 = 125.

Ein großer Fehler derselben scheint, nach dem letzten Berichte der Directoren, der zu seyn, daß es einen ganz enormen und unverhältnißmäßigen Aufwand von 400000 L. Sterling erfordert. Der Gefangene kostet in demselben jährlich 40 L. St., während der Ertrag seiner Arbeit nur auf ein Zehntel dieser Summe angeschlagen werden kann. Indessen muß man dabey bemerken, daß sich die Anstalt noch sehr in ihrer Kindheit befindet, und daß die Arbeiten selbst einen größern Werth und Absatz erlangen werden, wenn sie durch die Verbesserung der Industrie vervollkommneter gemacht seyn werden, und eine zweckmäßigere Anstellung der Verbrecher erwirkt seyn wird.

Die Schwierigkeiten, welche sich während einer Reihe von Jahren der Absendung der Verbrecher nach NeuSüdWales entgegenstellten, veranlaßten die Anstalten zu deren Aufnahme, in Woolwich, Sheerneß und Portsmouth. Unter den drückendsten Verhältnissen wurden in denselben Verbrecher in großen Massen angehäuft, um die Stunde ihrer Absendung zu erwarten; viele derselben waren genöthigt, die ganze Dauer der Deportationsstrafe in nutzloser und unthätiger Haft dort zuzubringen. Die Einrichtung dieser Anstalten war von der Art, daß eines der edelsten Mitglieder des Unterhauses, der verstorbene Whitbread, sich nicht scheuete, sie

als

als wahre Treibhäuser alles Lasters und Verderbens zu bezeichnen. Treffliche Verbesserungen sind in ihrer Hinsicht eingetreten, zum Beweise, daß durch die Leitung der Vorsehung auch aus dem größten Uebel glückliche Folgen eintreten können. Durch die größte Aufmerksamkeit von Seiten der Regierung, durch die vorsichtige Umsicht bey Ernennung der dirigirenden Beamten; durch die Einführung eines regelmäßigen Arbeitssystems; durch die Errichtung von Schulen für Alt und Jung; endlich durch die Anordnung eines religiösen und sittlichen Unterrichts; — ist in den letztern Jahren in dem Zustande dieser Anstalten eine solche glückliche Veränderung hervorgebracht, daß sie ganz vorzüglich dazu geeignet sind, um den großen Nutzen des Buß- und Besserungssystems anschaulich zu machen, und dessen allgemeine Einführung zu empfehlen. Aus dem im Februar 1819. an das Unterhaus abgestatteten Bericht des Oberaufsehers aller dieser Anstalten erhellt, daß, wenn gleich die Anzahl der auf die Gefangenschiffe gebrachten Verbrecher bey weitem größer gewesen sey, als in frühern Zeiten, indem sie die Zahl von tausend weit überschritten habe, die Verbrecher dennoch sämmtlich sich eben so gut am Bord betragen haben, als sie nachmals bey ihrer Ausschiffung willig zur Arbeit gewesen sind. Auch die Berichte der Schiffsprediger lauten sehr vortheilhaft über das gute Betragen und die

Besserung der Verbrecher, denn sie geben an, „die Verbrecher hätten, mit wenigen Ausnahmen, den Predigern die gehörige Ehrerbietung, und den Offizieren den erforderlichen Gehorsam erwiesen. Sie hätten sich sittlich in dem Gefängnisse, fleißig in der Schule aufgeführt, mit Anstand den Abendgebeten zugehört, mit Gottesfurcht dem öffentlichen Gottesdienste beygewohnt. Mit Grunde könne man daher aus diesen Thatsachen abnehmen, daß eine große Anzahl derselben zum Erkenntnisse ihres schlechten Lebenswandels gekommen sey, so wie man auch dreist hoffen dürfe, daß sie während ihrer übrigen Lebensdauer stets beflissen seyn würden, die Richtschnur der Tugend und Religion vor Augen zu behalten. Durch die Schulen seyen sie in den Stand gesetzt, sich solche Kenntnisse zu erwerben, um sich ihren Lebensunterhalt künftig auf ehrliche und redliche Weise zu verschaffen; Kenntnisse, die ihnen früher nicht beygewohnt, und von deren Werthe sie früher keinen Begriff gehabt hätten. Die heilige Schrift sey täglich von ihnen gelesen, und im Durchschnitt seyen wöchentlich fünf und zwanzig Capitel derselben wörtlich auswendig gelernt. Einmal in jedem Monate hätten hundert und dreyßig Gefangene den kirchlichen Catechismus hergesagt; einmal, jeden Monats, die 39 Hauptstücke der Religion aus dem Gedächtnisse wiederholt. Einmal die Woche sey eine Predigt gehalten, bisweilen

zwey oder drey; und auch diese von den Gefangenen wörtlich auswendig gelernt.

Frage man nach dem Nutzen eines solchen Verfahrens, so diene zur Antwort, daß es deshalb geschehen sey, um zu verhüten, daß sich das Gemüth der Gefangenen nicht nach der Windfahne eines jeden Neuerers drehe. Von 418 Gefangenen, die auf dem Bellerophon eingesperrt wären, besuchten 260 regelmäßig die Abendschule. Diese Schule sey die herrlichste Einrichtung, die nur gedacht werden könne. Stets sey durch sie der Verstand der Gefangenen nützlich beschäftigt. Je mehr Bibelkenntniß sie erhielten, um so leichter wäre es, ihnen den Inbegriff der christlichen Pflichten bekannt zu machen und einzuschärfen. Aber sie seyen auch schon werkthätig in Erfüllung derselben geworden. So hätten sie z. B. einen Fond gebildet, um diejenigen zu unterstützen, welche unvermögsam und kränklich, aber doch nicht in der Maaße krank wären, um in die Krankenlisten eingetragen werden zu können. Auch sey der Fond dazu bestimmt, um denjenigen Belohnungen zu ertheilen, die sich durch ein gutes Betragen auszeichneten. Im Ganzen gäbe das Corpus der Gefangenen ein Beyspiel ab, würdig, selbst von solchen befolgt zu werden, die sich in einer ganz andern Lage befänden, wie diese Gefangenen."

Obgleich dieser Bericht äußerst vortheilhaft lautet, so läßt sich dennoch billig zweifeln, ob das Auswendiglernen ganzer Predigten und Catechismen, so wie der Hauptpuncte der Dogmatik, dazu geeignet sey, um als ein Beyspiel eines zweckmäßigen Verfahrens empfohlen zu werden. *) Um diesen gefürchteten Einwand zu entkräften, berichtet der

---

*) Vielmehr ist das Gegentheil anzunehmen. Gerade die durch solche dogmatische Vorträge erzeugten falschen Religionsbegriffe von Bekehrung und Sündenvergebung sind häufige Quellen von Mordthaten. Siehe z. B. die Fälle in Klein's Annalen. Th. II. S. 85. Th. III. S. 91. Th. V. S. 276. und vorzüglich Th. XVI. S. 185. Mit Recht bemerkt dieser Verfasser, daß die trübseligen Schilderungen von den moralischen und physischen Uebeln in der Welt sehr nachtheilige Folgen haben, und dieses ganz vorzüglich, wenn sie in Predigten enthalten sind, weil sie gerade in diesen nicht hypothetisch, sondern mit Ernst als Gewissenssache vorgetragen werden. — So wohlthätig daher die Bibelgesellschaften sind, wenn sie sich darauf beschränken, die heilige Schrift, und vorzüglich das neue Testament, ohne Commentar zu verbreiten, eben so nachtheilig sind diejenigen Tractatengesellschaften, welche nur ascetische, und nicht christlichmoralische Schriftchen in Umlauf setzen. Mögen daher die Regierungen jene letztern ja unter genaue Obhut nehmen, denn so gutgemeint manche jener Schriftchen seyn können, eben so gefährlich können sie auch werden.

Schiffsprediger des Bellerophons, es geschehe dieses deshalb, um ihnen weniger Zeit zu lassen, ihre Gemüther zu verderben, und sich untereinander in Lastern zu unterrichten. Aber dieses kann doch wahrlich nur ein negativer Vortheil seyn, während wir doch billig eine positive Besserung erwarten dürften. Gewissermaaßen läßt sich die moralische Erziehung eines Gefangenen, um ihn zu bessern, mit der physischen Auferziehung eines Kindes verglei=chen. Die einfachste Nahrung ist die beste für das Kind; was darüber hinausgeht, und nicht verdauet werden kann, ist ihm nutzlos oder schädlich. Die einfachsten Mittel zur moralischen Besserung des Gefangenen sind die Vorschriften des neuen Testa=ments. Als sie der Stifter der christlichen Religion erließ, waren diejenigen, für welche sie gegeben wur=den, in einer ganz ähnlichen Lage, wie die Unglück=lichen, womit wir uns jetzt beschäftigen. Berechnet und angemessen für jene, können sie auch nicht an=ders, als gerade die paßlichsten für diese seyn; und so möge man ihnen dieselben, ohne Rücksicht auf Lehrsätze der Kirche und der Dogmatik, einprägen.

Freylich kann man diese Vorschriften so ord=nen, um sie desto faßlicher und eindringlicher zu machen; soll aber auswendig gelernt werden, so muß man eher diese göttlichen, einfachen, energi=schen, verständlichen und überzeugenden Vorschrif=ten auswendig lernen lassen, als menschliche Zu=

sammenstellungen und Machwerke, mögen sie an und für sich so trefflich seyn, wie sie wollen. Viel zweckmäßiger ist hiezu ein kurzer und wörtlicher Auszug aus der heiligen Schrift, der ganz dazu geeignet ist, die christlichen Pflichten klar und deutlich darzustellen, ohne menschliche und dogmatische Ansichten damit zu verbinden. *)

Für keine Provinz des Königreichs kann eine baldige Einführung des Buß- und Besserungssystems so sehr gewünscht werden, als für die volkreiche Grafschaft Lancaster. Die Häufigkeit der Verbrechen erreicht in derselben gegenwärtig die schaudervollste Höhe, und die Criminalkosten zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Verbrecher sind dort ins Ungeheure gestiegen. Vor einigen Jahren wurde das Castell zu Lancaster für eines der am besten eingerichteten Gefängnisse des ganzen Landes gehalten; und es erhellt auch wirklich aus

---

*) Als Muster eines solchen empfiehlt der Verfasser: A concise Manual of the principles and Duty of a Christian, collected from the Scripturer, and arranged under proper heads. By the Rev. John Maule. Compiled (chiefly) for the use of Greenwich Hospital and his own Parishioners. Rivingtons. 1810. 12.

Mögte doch von einem teutschen Prediger ein ähnliches Werk zur Verbreitung in unsern Strafanstalten abgefaßt werden!

dem letzten Berichte über den Zustand desselben, daß einige Züchtlinge zur Arbeit angehalten werden; so lange aber in demselben nicht ein wahres Arbeitssystem eingeführt wird, wodurch alle Verbrecher beschäftigt werden; eben so lange muß es das betrübte Resultat geben, daß es einen Aufwand von 28000 L. St. erfordert, während der Ertrag der Arbeit nur auf 332 L. St. angeschlagen werden kann. Dabey darf man aber auch nicht vergessen, daß jenes Castell nicht sowohl eine Besserungsanstalt, sondern ein Kerker ist; daß ein großer Theil der in demselben aufbewahrten Verbrecher nicht als solche angesehen werden können, bey welchen das Besserungssystem angebracht seyn könnte; und daß die leichtern Verbrecher nicht hierher, sondern in das Zuchthaus zu Preston abgeliefert werden, in welchem letztern allerdings eine solche Einrichtung getroffen ist, welche diejenige Vortheile hervorbringt, welche man von Anstalten erwarten darf, in denen die Gefangenen nicht zur Arbeit gezwungen, sondern nur aufgemuntert werden. In demselben erhalten die Gefangenen einen Antheil von dem Ertrage ihrer Arbeit, welcher ihnen zur Aufmunterung ausgezahlt wird. Manches, was sonst im Innern des Gefängnisses, durch gedungene und von der Regierung bezahlte Arbeiter, vorgenommen werden mußte, geschieht jetzt durch die Gefangenen selbst, und so tragen sie nicht allein zur Beförderung ihrer eigenen Annehmlichkeit

bey, sondern sie werden dadurch selbst an Reinlichkeit, Ordnung und Zucht gewöhnt.

Der Kerker zu Liverpool besteht etwa seit dreyßig Jahren. Er ist mit einer Mauer von 21 Fuß Höhe umgeben, und besteht aus sechs Flügeln, welche in einem Halbzirkel gegen die Kirche und das Haus des Gouverneurs zusammenlaufen. In drey derselben sind Schuldner und solche Verbrecher eingesperrt, welche Polizeyvergehen begangen haben. Die übrigen drey werden als Besserungsanstalt benutzt.

In denselben befinden sich 343 Verbrecher, von denen 84 Weibspersonen sind; alle werden nach einem regelmäßigen Arbeitssystem, unter der Leitung des jetzigen Gouverneurs, Thomas Amos, zweckmäßig beschäftigt. Diese Anstalt begann im Jahre 1817. und liefert schon jetzt erfreuliche Resultate. Beschäftigung für die Mannspersonen ist das Weben, baumwollen Garn Haspeln, Küferarbeit, das Schneidern, Schuhmachen, Holzschuhmachen u. s. w. Für einige derselben sind Drechslerwerkstätten und Ziegelhütten eingerichtet. Die Weiber stricken, nähen, zupfen Baumwolle und verfertigen Schifferhosen und Matrosenkleider zum Bedarf der Colonieen. Auch ihre eigene Kleidung, mit Ausnahme der Tuchbekleidung wird in der Anstalt verfertigt. Kinder werden im Spinnen und Haspeln unterrichtet, und nachher mit andern Kin-

dern, die schon erfahrner sind, an Weberstühle verwiesen.

Jeder Verbrecher erhält $\frac{1}{4}$ des Ertrags seiner Arbeit, und zwar erhält er hiervon wöchentlich die Hälfte; die andere Hälfte wird für ihn bis zu dem Zeitpunkt seiner Entlassung zurückgelegt. Bevor der Plan, nicht das Ganze auszuzahlen, in Vollziehung gebracht war, fehlte es an der gehörigen Aufmunterung; jener Plan brachte augenscheinlich eine herrliche Wirkung hervor. Bey der Anstalt ist ein Prediger angesetzt, der den Sonntag Gottesdienst, und jeden Tag in der Woche eine Betstunde halten muß.

Indessen ist diese ganze Anstalt nur vorläufig eingerichtet; man beschäftigt sich mit dem Bau eines weit größern Besserungshauses, welches in der Stadt Kirkdale, zwey englische Meilen von Liverpool, seinen Sitz haben wird. Dieses wird so gebauet, daß es zwey halbe Segmente einer Ellipse bildet, welche zwar von einander entfernt liegen, aber an beyden Enden durch eine Reihe von Gebäuden verbunden werden sollen. Die eine Seite dieser Gebäude soll das Versammlungshaus für die Grafschaft seyn, die andere die Wohnung für den Gouverneur und der übrigen Angestellten bilden. In dem Mittelpunkt soll die Kirche angelegt werden. Das Gebäude soll dergestalt eingerichtet werden, um eine Classification der Verbrecher möglich

zu machen. Es soll abgesonderte Schlafzimmer und gemeinschaftliche Werkstätten für dieselben enthalten. Die Werkstätten sollen an der Außenseite jener Segmente angelegt werden, und von jenen durch einen hinlänglichen Raum zur Passage getrennt werden. Das Gebäude wird auf einem Hügel, neben einem freundlichen Dorfe aufgerichtet, um jede Bequemlichkeit zur Vollziehung des beabsichtigten Besserungssystems zu gewähren; und es läßt sich billiger Weise von der Thätigkeit der Beamten und den schon jetzt genommenen weisen Maaßregeln des Gouverneurs erwarten, daß diese Anstalt vor allen übrigen solcher Gattung einen entschiedenen Vorzug haben wird.

Zu gleicher Zeit hat man einen ernstlichen und sehr ehrenwerthen Versuch gemacht, mit der Anhaltung zur Ordnung und Arbeitsamkeit einen regelmäßigen Unterricht in der Moral und Religion für die dort befindlichen Weibspersonen zu verbinden. Zu diesem Endzweck hat sich ein Frauenverein gebildet, um diese unglücklichen weiblichen Geschöpfe zu unterrichten, über ihre Arbeit eine Aufsicht zu führen, und solchergestalt die Strafe, zu der sie verurtheilt sind, in eben so viel Mittel zu ihrer künftigen Wohlfarth zu verwandeln. Diese Idee rührt von Mistriß Fry *) her, welche so viel für die

*) Eine detaillirte Beschreibung der Bemühungen dieser menschenfreundlichen Frau, und der glücklichen Er-

Besserung der Gefangenen in Newgate gethan hat. Als sie das letzte Mal in Liverpool war, fand sie mehrere Damen von denselben Gesinnungen, als sie in ihrem Busen trägt, beseelt; sie errichtete daher zu dem gedachten Zwecke eine Committe', und forderte die Magistratspersonen zu deren Beystand auf. Diese standen ihr kräftig bey, und so wurde eine Dame ernannt, um die Verfügungen dieser Committe' in Vollzug zu setzen. Willig giengen die verhafteten Weibspersonen und gern in diesen Plan ein. Aus ihrer eigenen Mitte wählten sie Aufseherinnen, um ihren guten Entschlüssen Festigkeit zu geben. Auf diese Art wurde jede Unordnung und Arbeitsscheu verbannt, und das Ganze giebt gegenwärtig das Bild einer friedlichen Manufactur ab, in welcher die Mußestunden der Arbeit zum Lesen der heiligen Schrift und zur nöthigen Erholung sehr zweckmäßig angewendet werden.

Um die öffentliche Freude bey dem funfzigjährigen Regierungsjubiläum Königs Georg des Dritten an den Tag zu legen, wurde auch unter andern beschlossen, eine Subscription zur Erlösung der verhafteten Schuldner aus dem Kerker zu Liverpool anzustellen. Dieses geschah, und an dem Ta=

---

folge derselben, s. in Buxton's Werke: the proceedings of the Ladies' Committee at Newgate. S. 126 bis 152.

ge des Jubiläums wurden diese Personen auf das Rathhaus geführt, und unter der Acclamation der versammelten Menge befreyet. Nachdem solches geschehen war, fand sich noch ein Ueberschuß in den Händen der Committe', welcher die Besorgung dieser Angelegenheit übertragen war, vor, und hieraus wurde denn ein Defensionsfond für diejenigen gebildet, die, nach angestellter Untersuchung, als ohne Grund eingekerkert befunden werden würden, und die Mittel nicht hätten, sich defendiren zu lassen. Eine solche Maaßregel war für einen blühenden Handelsplatz, wie Liverpool ist, um so nothwendiger, weil Seeleute und vorzüglich Fremde in demselben ungerechten Einkerkerungen am meisten ausgesetzt waren, und, bey dem Mangel hülfereichender Freunde in die Verlegenheit kommen mußten, so lange im Gefängnisse zu bleiben, oder zur See zu gehen, als es ihren hartherzigen Gläubigern beliebte. Die weise Verwaltung dieses Fonds hat auch diesem Unwesen ein Ende gemacht, und obgleich sich die Handelsgeschäfte an diesem Platze bedeutend vermehrt haben, so befinden sich doch weniger verhaftete Schuldner in dem Kerker, als im Jahre 1810.

X.

Bemerkungen über die Einrichtung einer wahren Poenitentiarie.

Ueber die Zulassung der Verbrecher in einer wahren Poenitentiarie mögen folgende Bemerkungen zu erwägen seyn.

Eine Poenitentiarie ist keinesweges ein schicklicher Platz, um solche Verbrecher in dieselbe aufnehmen zu können, die noch nicht verurtheilt worden sind, und welche nur der Sicherheit wegen verhaftet werden. So lange es noch unentschieden ist, ob sie des Verbrechens, welches gegen sie zur Anzeige gebracht worden ist, schuldig sind oder nicht; würde es ungerecht, wenigstens voreilig gehandelt seyn, wenn man sie einer Disciplin unterwerfen wollte, die lediglich die Besserung eines wirklichen Verbrechers beabsichtigt.

Eben so wenig darf ein Verbrecher, der als wirklich gebessert aus der Poenitentiarie entlassen ist, wegen neuer Missethaten in dieselbe aufgenommen werden. Denn wenn solchergestalt das erste Mal der in der Anstalt beabsichtigte Zweck verfehlt worden ist; so kann man auch dreist darauf rechnen, daß er gleichfalls das zweyte Mal verfehlt werden wird. Deshalb mag gegen einen solchen Verbrecher

jede andere Maaßregel verfügt werden; nur darf er nie wiederum in die Anstalt aufgenommen werden.

Außerdem giebt es Verbrechen, die durch die Ansicht der meisten, und vielleicht, durch eine allgemeine Stimme, als solche bezeichnet werden, welche ihrer Natur und den beschwerenden Umständen nach, unter welchen sie begangen worden sind, es nicht zulassen, daß der Verbrecher in eine solche Anstalt aufgenommen werden könnte; mithin muß in ihrer Hinsicht den Strafgesetzen ihr voller Lauf gelassen werden. Auf der andern Seite giebt es aber vielleicht eine große Menge kleinerer Verbrechen, in deren Hinsicht eine dauernde Gefängnißstrafe, in der Absicht, den Verbrecher zu bessern, erkannt, denselben zu hart treffen würde, und man den beabsichtigten Zweck viel eher durch die Aufnahme desselben in eine Poenitentiarie erreichen dürfte.

Solchergestalt können in Wahrheit nur solche Personen in die Poenitentiarie aufgenommen werden, welche durch ihr Verbrechen eine gesetzliche Strafe verwirkt haben, bey denen jedoch man billiger und vernünftiger Weise erwarten darf, daß sie der beabsichtigten Besserung nicht unfähig seyn werden. Deshalb ist die Poenitentiarie, weder ihrer Natur nach, als ein Gefängniß oder als ein Kerker zu betrachten, noch kann es zu gleicher Zeit zu diesem Zwecke dienen, oder in demselben Gebäude mit ei-

nem Kerker verbunden werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Erwartung, die man von einer solchen Anstalt hegt, entweder vermindert, oder gar vereitelt zu sehen. Eher kann man eine solche Anstalt mit unsern frühern Zuchthäusern vergleichen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß, wenn man in jenen den Verbrecher, in Gemäßheit der Größe seines Verbrechens, durch Härte und Peitschenhiebe zu züchtigen und zu strafen beabsichtigte, in diesen ihn, durch Maaßregeln, welche Menschenfreundlichkeit und Christenthum vorschreibt, zu bessern, und der bürgerlichen Gesellschaft als ein gebessertes Mitglied wieder zu geben, bezweckt.

Verbrecher also, welche auf Lebenszeit, oder auf lange Zeit verurtheilt werden, sind durchaus kein paßlicher Gegenstand für eine Poenitentiarie; sollten sie auf die Dauer der Strafzeit in die Anstalt aufgenommen werden können, so würden sie ihren Nutzen bedeutend verringern, indem es an Raum fehlen würde, andere Verbrecher, die zur Aufnahme in dieselbe viel geeigneter wären, aufzunehmen. Eine Poenitentiarie soll also für das Gemeinwesen dasjenige seyn, was die Lunge für den menschlichen Körper ist; nämlich ein Organ, um die circulirende Säfte zu reinigen, und sie im gereinigten Zustande dem Körper zurückzusenden.

Das Gebäude einer Poenitentiarie muß so eingerichtet werden, daß es für jeden Verbrecher eine

abgesonderte Zelle enthält, in welche derselbe jede Nacht eingeschlossen werden kann. Nicht allein scheint ein solches einsames Schlafgemach vorzüglich dazu geeignet zu seyn, um bey dem Verbrecher Nachdenken über seine Lage hervorzubringen, und dadurch wesentlich zur Erkenntniß seiner selbst, und zu seiner moralischen Besserung beyzutragen; sondern es verhindert auch ganz vorzüglich den vertrautern Umgang der Verbrecher mit einander und den daraus gewöhnlich erwachsenden Nachtheil, daß der eine den andern noch mehr verdirbt und verführt. So bemerkten die Commissaire des Massachusetts-staats in ihrem Berichte, in Bezug auf die Staatsgefängnisse zu Philadelphia und New-York, daß die tägliche Beschäftigung der Verbrecher, und ihre Unterweisung in Religion und Sittlichkeit, so lange unwirksam blieben, als bis nicht die Möglichkeit, daß sie sich vertraulich mit einander unterhalten konnten, entfernt würde. Nur zu geneigt sind dieselben, in einer solchen Anstalt, mit einander zu complotiren, sich unter einander zu verführen und der Poenitentiardisciplin entgegenzuarbeiten; so daß eine Anstalt, welche solches nicht auf die möglichste Art zu verhüten strebt, mit vollem Rechte eine Lasterschule genannt zu werden verdient.

Auf

Auf der andern Seite muß aber eine solche Anstalt eine hinlängliche Anzahl gemeinschaftlicher Arbeitssäle enthalten, in welchen die Verbrecher unter gehöriger Aufsicht die ihnen zugetheilte Arbeit verrichten. Dieses geschieht mit größerm Eifer und Nutzen, wenn eine gewisse Anzahl gemeinschaftlich arbeiten, als wenn sie einzeln zur Arbeit angehalten werden. Beständige Trennung bey Tag und bey Nacht unterdrückt dagegen die Arbeitslust, und hat auf Seele und Leib die nachtheiligsten Wirkungen. Um eine vortheilhafte Aenderung des intellectuellen und sittlichen Characters hervorzubringen, ist das Arbeiten in Gesellschaft wesentlich nothwendig; Nacheiferungstrieb und Ehrgeitz wird erregt, Gehorsam und Höflichkeit hervorgebracht; gutes Betragen belobt, schlechtes getadelt. Auch würde es ohne ein solches gemeinschaftliches Zusammenarbeiten nicht möglich seyn, zu erfahren, auf welcher Stufe der Besserung sich der Verbrecher befindet, oder, zu welcher Zeit es rathsam seyn wird, ihn zur Begnadigung und Entlassung vorzuschlagen. Außerdem muß hinreichender Platz im Freyen bey der Anstalt vorhanden seyn, um den Verbrechern den Genuß der freyen Luft und die nöthige Bewegung zu verschaffen. Auch muß ihnen eine hinreichende Muße von der Arbeit zugestanden werden. Hauptsächlich muß aber darauf gesehen werden, daß ihnen ein Sinn für Arbeitsamkeit und Neigung zur Thätig-

keit eingeflößt wird, und hierzu ist es erforderlich, daß sie zu freywilliger Arbeit aufgemuntert, und nicht durch Strenge zu gezwungener Arbeit angehalten werden. Nicht so sehr darf daher die Absicht dahin gerichtet seyn, daß eine bestimmte Quantität der Arbeit vollendet werde; sondern man muß sich bestreben, vielmehr den Verbrecher zu überzeugen, wie große Vortheile er sich nach seiner Entlassung aus dem Arbeitscursus, den er durchlaufen wolle, verschaffen; und wie ersprießlich ihm die zu erwerbende Geschicklichkeit für sein ganzes künftiges Leben seyn werde. *)

*) Der zuerst gesagt hat: Gewohnheit ist die andere Natur, der hat in wenig Worten fast alles erschöpft, was sich darüber sagen ließ. Jedermann ist und bleibt mehr oder weniger der Herrschaft der Gewohnheit unterworfen; sie mischt sich in unsere Neigungen und selbst in unsere Gefühle.

Man gewöhnt sich an alles; Gewohnheit ist ein Instinct, unabhängig von der Denkkraft; wir folgen ihm maschinenmäßig selbst dann, wenn die Thätigkeit der Sinne unterbrochen ist; davon liefern die Nachtwandler den Beweis. Kurz, die Seele, wie der Körper, sind der Herrschaft der Gewohnheit unterworfen.

Gerade dieses angewöhnen ist der Hauptzweck der Pönitentiarie, der Verbrecher soll an Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit gewöhnt werden. Die Gewohnheit entsteht aus der bloßen Wiederholung

Auch muß man jede mögliche Gelegenheit ergreifen, um denjenigen zu belohnen, der sich durch ein gutes Betragen auszeichnet, sey es durch nachsichtigere Beurtheilung seiner Arbeit, oder Gestattung einer größern Muße, oder auf andere Art.

Um dergleichen Pönitentiarien ins Werk zu setzen, bedarf es keiner wesentlichen Abänderung der bestehenden Strafgesetzgebung; sondern nur der Autorisation der Justizbehörden, diejenigen Verbrecher, welche früher mit körperlicher Züchtigung,

---

derselben Handlung; sie kann für die ganze Lebenszeit haften bleiben, selbst, wenn sie auch anfangs durch vernünftigen Zwang bewirkt würde. Der Soldatenstand bestätigt diesen Satz. Reinlichkeit und Ordnung kann erzwungen werden. Denn ist eine Handlung mehrmals wiederholt worden, so wird sie leicht; es verschwindet also der Widerwille dagegen, und die guten Folgen einer solchen Handlungsweise leuchten zuletzt so ein, daß diese Gewohnheit fortgesetzt wird, obgleich der Grund, weswegen sie angenommen worden, nicht mehr fortdauert. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Arbeitsamkeit. Ist die Arbeit durch öftere Wiederholung leicht geworden, so ist auch der Widerwille gegen sie überwunden. Stahl daher der Verbrecher, weil er keine Lust hatte, zu arbeiten, so ist es genug, daß er Arbeit, wodurch er sich nähren kann, lernt, und sich an solche Arbeit gewöhnt.

oder einem kurzen und unthätigen Gefängniß bestraft wurden, auf so lange Zeit in eine Pönitentiarie abzusenden, als zu deren wahrhaften Besserung vernünftiger Weise hinlänglich zu seyn scheint. Freylich wird dadurch die Eigenthümlichkeit der Gefängnißstrafe in ihrer Natur verändert; es läßt sich jedoch nicht begreifen, daß eine solche Veränderung durchaus wünschenswerth, und dem früherhin verkannten Strafzweck allein angemessen ist. Gefängnißstrafe gehörte bis dahin zu den Maaßregeln, welche eine schwere Bestrafung des Verbrechers möglich machen konnten; sie konnte durch andere Mittel verschärft werden, und es lag selbst eine solche mögliche Verschärfung in der längern Dauer derselben; ein anderes ist es dagegen bey den ihre Stelle vertretenden Pönitentiarien, denn bey ihnen tritt in die Stelle der Verschärfung ein menschenfreundliches System der Arbeit und Unterweisung. Es ist ja indessen endlich hohe Zeit, daß wir uns von den hohlen Ansichten einer fruchtlosen Abschreckungstheorie loßmachen.

Zu beherzigen bleibt es jedoch immer, daß eine solche Autorisation, so wie die durch ein Gesetz anbefohlene Einrichtung von Pönitentiarien, nicht allein hinreichen wird, um einen günstigen Erfolg zur wahrhaften Besserung der Verbrecher herbeyzuführen; derselbe kann vielmehr nur allein durch den patriotischen Zutritt menschenfreundlicher Männer

bewirkt werden, die über die Anstalt selbst eine mit Umsicht, Thätigkeit und Aufmerksamkeit verbundene Aufsicht führen, und dazu geneigt sind, einen Theil ihrer Muße einem solchen edlen und wohlthätigen Zweck aufzuopfern. Daß sie für ihre Bemühungen keine Besoldung erhalten können, möge hier nicht eingewandt werden, denn schon giebt es ja Anstalten, deren Vorsteher und Aufseher auf eine Belohnung in Gelde nicht rechnen.

Die männlichen und weiblichen Gefangenen müssen unter der Aufsicht einer Committe', welche nur aus Personen ihres eigenen Geschlechts*) besteht, stehen; wie es denn in Frankreich ein Arbeitshaus für weibliche Verbrecherinnen giebt, deren Aufsicht lediglich und allein Damen übertragen worden ist.

Zwar muß der gewöhnliche Gottesdienst an bestimmten Tagen durch Geistliche in der Anstalt abgehalten werden; indessen ist dieses nicht allein genügend; viel mehr wird erfordert, um eine gründliche und wesentliche Besserung in der Sinnesart

*) Selbst die Chinesen haben stets diese Einrichtung gehabt; nur nicht wir klugen Europäer. Abstrahirt man von den Bambushieben des chinesischen Strafbuchs (Ta - tsing - leu - lee), so können wir noch manches aus demselben lernen, namentlich aus den Verfügungen desselben, welche die Strafanstalten betreffen.

der Verbrecher hervorzurufen. Die Mitglieder der Committe' müssen sich häufig und freundlich mit den Verbrechern unterhalten, und keine Gelegenheit darf verabsäumt werden, um auf die Anzeigen der Besserung achten, und dieselbe zur Beförderung derselben benutzen zu können. Man muß sich bemühen, den Character eines jeden Individuums durch und durch zu erforschen, den Grund und die Ursachen seines Verbrechens kennen zu lernen, und seinen lasterhaften Neigungen an deren Quelle zu ersticken. Der Verbrecher muß dahin gebracht werden, daß er sein eigenes Bestes einsieht, und daß er in seiner vorhabenden Besserung möglichst bekräftigt und unterstützt werden könne. Die thätige Ausübung aller dieser christlichen und wesentlich nothwendigen Pflichten kann aber nur durch die vereinigten Bemühungen mehrerer Individuen beschafft werden, die sich untereinander zu einem so heilsamen Zwecke verbinden, und nach einem bestimmten und durchaus gleichförmigen System, ohne Rücksicht auf den Zeitverlust eines oder des andern, zu handeln entschlossen sind.

Außer diesen ebengenannten wichtigen Pflichten muß es auch die Sorge der Committe' seyn, eine zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen ausfindig zu machen, und die Arbeiten derselben zu leiten; sie muß die Materialien herbeyzuschaffen, und den Absatz der Arbeiten selbst zu befördern bemüht

seyn; sie muß Unterrichtsschulen für die ältern sowohl, als die jüngern Gefangenen einrichten, damit sich dieselben die gehörigen Kenntnisse verschaffen, und bey ihrer Rückkehr in die Heimath sich einen ehrlichen Lebensunterhalt erwerben können, u. s. w.

Alles dieses kann offenbar nicht durch Anordnungen von oben herab, oder durch die gesetzgebende und Polizeygewalt, möge sie auch noch so umfassend seyn, erreicht werden; sondern es muß lediglich und allein dem Gemeinsinne und den Tugenden der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft überlassen werden, welche deren wahres Beste auf eine wirkliche und thätige Art zu befördern geneigt sind. *)

---

*) Wende man uns dagegen nicht ein, daß das teutsche Volk noch nicht reif und empfänglich sey für die Uebernahme solcher Geschäfte, und, daß der größte Theil der Bürger zufrieden sey, wenn er nur von allen dergleichen Ehrenämtern befreyt bleibe, da die Sorgen und Mühen des häuslichen Lebens ihn schon genug zu Boden drückten. „Wohl ist diese Zigeuneransicht des Staatslebens, diese den Teutschen an und für sich fremde Gleichgültigkeit der Bürger gegen alle Angelegenheiten des Staats, durch schlau berechnete Einrichtungen in manchen Staaten herrschend gewesen; herrlich dagegen entfaltet sich ein edleres Leben und eine würdigere Ansicht wieder in allen Staaten, in welchen der Versuch der Belebung der Bürgerehre (und des Gemeinsinns) gemacht worden ist. Wir neh-

Nichts trägt überhaupt zu dem Gedeihen solcher Anstalten mehr bey, als Publicität, welche alle in denselben genommenen und befolgten Maaßregeln und deren Erfolge zur öffentlichen Kunde bringt, und diejenige Responsabilität, welche eine nothwendige Begleiterin aller Publicität ist, befördert. Hätte eine solche Publicität bey den Erziehungsanstalten, die unsere Vorfahren begründeten, statt gefunden, wahrlich, sie würden sich gegenwärtig nicht in dem erbärmlichen Zustande befinden, der bey so mancher derselben heut zu Tage angetroffen wird. Ganz vorzüglich zu beherzigen ist auch noch der Umstand, daß Publicität die einzige wirksame Sicherheit gegen diejenigen Mißbräuche und Grausamkeiten an die Hand giebt, die nur deshalb begangen werden können, weil sie im Geheimen geschehen. Wären die Abscheulichkeiten, welche Howard in einigen Gefängnissen auf dem Continent vorfand, zur öffentlichen Kunde gekom-

---

men daher die Einwendungen von denjenigen, die nur Gespenster sehen, nicht an, und verweisen sie auf jene Staaten, wo die neuern Verfassungen, Gemeindeordnungen u. a. wunderbare Früchte getragen haben." Mittermaier im neuen Archiv für das Criminalrecht. Bd. IV S. 580. — Noch näher liegt das Beyspiel ähnlicher nur durch die Bürger bewirkten Einrichtungen in den Hansestädten, namentlich in dem durch Gemeingeist so ausgezeichneten Hamburg.

men, wie wäre es möglich gewesen, daß sie so lange Zeit hindurch hätten geduldet werden können? Und war es nicht allein seinen furchtlosen und gerechten Vorstellungen zuzuschreiben, daß diejenigen Mißbräuche, über welche er sich in der bekannten Audienz *) bey dem Kaiser in Wien beschwerte, sofort abgestellt wurden?

Ein Hauptgrund zum Verfall aller solchen Anstalten liegt darin, daß die Magistratspersonen die ihnen durch das Gesetz auferlegte regelmäßige Besichtigung derselben vernachläßigen; — nichts kann eine solche Pflichtwidrigkeit besser verhüten, als wenn die Berichte über den Zustand derselben eben so öffentlich bekannt gemacht werden, wie dieses bey den Poenitentiarien in America und England der Fall ist.

Nichts verabscheuet der Träge so sehr, als harte Arbeit. Sieht er einen Bauer, der mit Mühe und unter Schweiß seinen Acker mit dem Spaten umgräbt, oder den Zimmermann, der das Bauholz mit seiner Axt allmählig in die gehörige Form zu bringen sucht, so schließt er daraus, nichts sey mühseeliger, verdrießlicher und unangenehmer, als eine solche Beschäftigung. Das Vergnügen beachtet er nicht, welches für den Arbeiter aus dem Gelingen der Arbeit selbst, aus dem erwarte-

*) Brown's Life of Howard. p. 503 fgg.

ten Erfolg derselben, aus dem Bewußtseyn der redlichen Thätigkeit, und aus der frohen Aussicht der Vollendung der Arbeit, entspringt.

Indessen würde aus diesem letztern zu übereilt geschlossen werden, daß, um dieses Vergnügens willen, die Verurtheilung zur Arbeit auf Lebenszeit, oder auf lange Jahre keinesweges eine so harte Strafe sey, als es auf den ersten Anblick zu seyn schiene. Alles kömmt auf die Umstände an, unter welchen eine solche Arbeit verrichtet werden muß.

In Bezug auf das Bewußtseyn, welches die Vollendung einer schweren Arbeit mit sich führt, darf es nie vergessen werden, daß das Vergnügen, welches aus dem wohlgeglückten Erfolg der Arbeit entspringt, gerade in dem unverlöschbaren Gefühle der menschlichen Natur seine Quelle hat, welches, unter dem Namen der Selbstliebe, unsere Pflichten mit unsern Genüssen verknüpft. So lange beydes mit einander verbunden bleibt, geht alle Arbeit gut von Statten. Wird es zerstöhrt, so häufen sich in derselben Schwierigkeiten aller Art, und jeder Arbeitstrieb hört auf.

Hieraus ergiebt es sich, warum alle Bemühungen, den Verbrecher durch Schläge und Gewalt zur Arbeit zu zwingen, erfolglos geblieben sind.

Man darf es vielleicht sagen, daß die größte Grausamkeit, die man gegen ein Individuum aus:

üben kann, darin liegt, wenn man seine Arbeit von seiner Hoffnung trennt; wenn man ihn zwingt, eine gewisse Quantität von Arbeiten zu vollenden, und ihm zu gleicher Zeit das Gefühl nimmt, welches ihn zur Vollendung aufmuntert.

Möge der Leser hierüber nachdenken, und nun entscheiden, worin der eigentliche Fluch der Sclaverey besteht!

Ist es nun die große Aufgabe aller Poenitentiarien, den Geist der Arbeitsamkeit zu erregen, und hierdurch nicht allein die lasterhaften Neigungen der Verbrecher zu verbessern, sondern auch die Versuchung zur Begehung der Verbrechen selbst zu vermindern, so wird es dringend nothwendig, nur solche Maaßregeln zu ergreifen, welche diese Aufgabe auf eine zweckmäßige Art lösen können. Und steht die Thätigkeit eines jeden Individuums mit der Anregung dieser Thätigkeit in einem wechselwirkenden Verhältnisse, so muß diese Anregung um so größer bewirkt werden, je größer der Nutzen seyn soll, den man aus den Aeußerungen seiner Thätigkeit zu ziehen sucht. Ist dagegen im Gegentheil das Individuum des Vortheils seiner Arbeit beraubt, so werden seine Kraftäußerungen zur Null herabsinken, und die Wahrscheinlichkeit, daß es durch dieselben einen Hang zur Arbeitsamkeit gewinnen werde, gänzlich zernichtet werden.

Dringend fordert daher Gerechtigkeit, Menschlichkeit und öffentliches Interesse, daß die Kraftäußerungen eines Verbrechers zu nützlicher Arbeit jenes Erregungsprincips nicht beraubt werden, sondern dasselbe vielmehr auf alle mögliche Weise verstärkt werden muß, wenn man den beabsichtigten Zweck zu erreichen gedenkt. Der Ertrag seiner Arbeit sollte daher in jedem Falle nur zu seinem eigenen Vortheil und Nutzen verwandt werden. Indessen muß derselbe dennoch Abzügen unterworfen seyn, und zwar ganz vorzüglich, um den Unterhalt des Verbrechers in der Anstalt zu bestreiten; sodann aber auch, um diejenigen zu entschädigen, denen er durch das begangene Verbrechen einen Verlust an ihrem Eigenthume zugefügt hat. Der erste dieser Abzüge rechtfertigt sich durch sich selbst; der letztere wird durch Gerechtigkeit und Billigkeit geboten, gewährt aber dem Verbrecher selbst die Beruhigung, daß er sich von den Folgen seines Verbrechens reinigt, und desto zuversichtlicher bey seiner Entlassung in der bürgerlichen Gesellschaft wieder aufzutreten im Stande ist. Beträgt der Ertrag seiner Arbeit mehr, als zu diesen Zwecken nöthig ist, so muß der Ueberschuß lediglich für seinen eigenen Vortheil aufbewahrt werden.

Leider wird dieser Grundsatz in den wenigsten von unsern Besserungsanstalten befolgt; ja er könnte auch nur in den wenigsten befolgt werden, da

durch eine fehlerhafte Einrichtung und die kostspielige Verwaltung derselben fast bey allen noch jährlich ein beträchtlicher Zuschuß aus der Staatscasse erforderlich ist, um nur die Unterhaltungskosten zu decken. Möge der Grund darin liegen, daß die meisten Regierungen zu argwöhnisch sind, um den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft selbst irgend einen Einfluß auf diese Einrichtungen zu erlauben, und irgend eine Mitaufsicht über dieselben zu gestatten, und dadurch genöthigt sind, eine Anzahl besoldeter Diener aufzustellen, die sich nur mit dem Schweiße und Blute des Landes mästen; oder möge er in den unvollkommenen Begriffen über die Einrichtung solcher Anstalten gefunden werden; so viel bleibt immer richtig, daß diese Anstalten, während sie auf der einen Seite ihrem Zwecke durchaus nicht entsprechen, auf der andern Seite stets zum größten Bedrucke des Gemeinwesens gereichen.

Ein Statut, welches in dem 22sten Regierungsjahre, König Georg's des Dritten, erlassen worden ist, verdient hier einer besondern Erwähnung. Nach demselben sollen alle Verbrecher in den Zuchthäusern zur Arbeit angehalten werden, und die Gouverneurs und Gefangenwärter sind beauftragt, sie zur Arbeit — aber nicht zu schwerer Arbeit, sondern zu einer solchen, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten angemessen ist — anzustrengen; auch sollen die Verbrecher die Hälfte des Er-

trags ihrer Arbeit zum Eigenthum erhalten, so daß sie über dieselbe auf den Todesfall verfügen können, oder, daß ihnen diese Hälfte bey dem Austritt aus dem Zuchthause ausgezahlt werden soll.

So liberal diese Verfügung in jeder Hinsicht ist, eben so sehr läßt es sich bezweifeln, ob die in derselben geschehene Bestimmung über die Verwendung jenes Ertrags der Arbeit als durchaus zweckmäßig betrachtet werden könne. Reicht derselbe nämlich nicht hin, um die Unterhaltungskosten des Verbrechers in der Anstalt zu bestreiten, so ist es ungerecht, wenn derselbe dessen ungeachtet die Hälfte desselben zum Eigenthum erhalten soll; übersteigt er aber diese Kosten bedeutend, so ist es ebenfalls unbillig, wenn dem Verbrecher nicht der ganze Ueberschuß, der nach Abzug jener Kosten übrig bleibt, eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Vielleicht würde es daher zweckmäßiger seyn, wenn durch die Obrigkeit selbst von Zeit zu Zeit ein Quantum der Unterhaltungskosten, nach Maaßgabe der dem Verbrecher zukommenden Provisionen, festgesetzt würde; welches regelmäßig in das Debet der mit dem Verbrecher zu haltenden Abrechnung eingetragen würde; wogegen auf der andern Seite demselben der völlige Ertrag seiner Arbeit als Credit zugeschrieben würde. Von diesem Credit könnte denn von Zeit zu Zeit dem Verbrecher eine Summe, die jedoch ein Viertheil des Ganzen nicht über-

steigen dürfte, bis dahin, daß die Unterhaltungskosten getilgt worden wären, verwilligt werden; der ganze Ueberschuß müßte aber, so bald dieses geschehen, sein demnächstiges Eigenthum verbleiben. Solchergestalt würde der Verbrecher zur Arbeit ganz außerordentlich ermuntert werden, denn es liegt in der menschlichen Natur, daß ein kleinerer aber gegenwärtiger Vortheil ein größeres Aufreizungsmittel ist, als ein größerer aber entfernter. Zu gleicher Zeit würde es rathsam seyn, einen Theil dieses Ertrags als wachsendes Capital bis zu seiner Entlassung für ihn zu berechnen; dieses würde nicht allein eine gute Bürgschaft für die Fortdauer seines guten Betragens abgeben können, sondern die Aussicht auf ein solches Capital würde seine Thätigkeit gewiß verdoppeln.

Aber auch noch der große Vortheil würde durch ein solches Verfahren bewirkt werden, daß die Anstalt selbst nicht dem Gemeinwesen zur Last fiele, sondern sich selbst erhalten könnte. Zwar meint Howard, daß, wie wahr auch solches der Theorie nach sey, es sich doch in der Erfahrung anders verhalte, weil eine erzwungene Arbeit nie den Ertrag liefern könne, wie eine freywillig übernommene. Da jedoch eine wahre Poenitentiarie weniger eine erzwungene Arbeit beabsichtigt, als vielmehr gerade darauf berechnet ist, durch Aufmunterung die Uebernahme von freywilliger Arbeit zu befördern,

und dieser Zweck bey einer zweckmäßigen Organisation einer solchen Anstalt auch vollkommen erreicht werden kann, so zeigt sich hieraus der Ungrund dieses Einwands.

Auch bemerkt Howard, daß die Verbrecher derbe, rüstige und junge Männer sind, welche nur allein durch eine strenge Controle und Leitung dazu angehalten werden können, sich selbst und der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden. Durch eine solche wird nun aber der Verbrecher in der Poenitentiarie solchergestalt verhindert, seinen Erwerb zu verschwenden, und er kann sich daher in derselben mit wenigern Kosten erhalten, als er solches im Stande wäre, wenn er in Freyheit lebte. Es ist also billig vorauszusetzen, daß die Verbrecher ihren eigenen Unterhalt in der Poenitentiarie erwerben können; wenn aber jemand durch Krankheit oder andere Unfälle hiezu nicht im Stande seyn sollte, so muß die Staatscasse für ihn eintreten, und keinesweges dürfte in dieser Hinsicht der Ueberschuß, den sich die übrigen erworben haben, angetastet werden, weil hierdurch nicht nur eine große Ungerechtigkeit an denselben begangen, sondern auch die wesentlichen Zwecke der Anstalt selbst verfehlt werden würden.

Die Gerechtigkeit fordert es überdies, daß der Verbrecher so viel als möglich angehalten werden muß, demjenigen, dem er durch die Verübung des

Verbrechens geschadet hat, seinen Verlust zu ersetzen; und, wenn gleich dieses bey den Beschädigungen einiger Art nicht füglich angehen kann, so sind die wohlthätigen Folgen einer solchen Entschädigung im allgemeinen nicht zu verkennen. In den meisten Fällen wird durch tägliche Arbeit ein solcher Verlust ersetzt werden können; und nichts wird gewiß paßlicher von der Verübung dergleichen Verbrechen zurückhalten können, als der Gedanke, daß der Augenblick der Verübung durch eine lange Dauer beständiger Arbeiten bezahlt gemacht werden muß.

Ganz vorzüglich endlich wird es den Verbrechern zur Aufmunterung gereichen, wenn sie wissen, daß von ihrer guten Aufführung die Abkürzung ihrer Strafzeit allein abhängt, und wenn den Aufsehern der Anstalt die Verpflichtung auferlegt wird, über den Zustand eines jeden von Zeit zu Zeit zu berichten, und diejenigen, welche sich auf eine hinlängliche Stufe der Besserung erhoben haben, der Regierung zur Begnadigung vorzuschlagen.

Geschieht dieses, so ist dieses nicht allein ein Act der Gerechtigkeit zu Gunsten derjenigen, welche eine solche Auszeichnung verdient haben; sondern auch die größte Aufmunterung für alle die übrigen, um deren Beyspiel zu befolgen.

Wenn man nun gleich nicht erwarten darf, daß ein Plan zu einer zweckmäßigen Einrichtung ei-

ner Poenitentiarie, ohne die vereinigte Mitwirkung vieler patriotischen und wohlwollenden Personen, dermaaßen ins Werk gesetzt werden könne, um die gehofften Früchte einzuärnten; so muß dieselbe dennoch immer auf die Art angelegt werden, daß in derselben der Grad von Aufsicht und Aufmerksamkeit statt finden kann, der nur immer mit Sicherheit zu erreichen steht. Um solches zu bewirken, ist nichts wünschenswerther, als die umsichtige Einführung eines Subordinationssystems, so wie einer wechselseitigen Unterrichtsanstalt, wodurch die Verbrecher selbst eine Art von Brüderschaft zu ihrer gegenseitigen Unterweisung bilden; und zwar auf dieselbe Art, wie gegenwärtig eine solche wechselseitige Unterrichtsmethode für die Kinderschulen ins Werk gesetzt wird.

Eine solche delegirte Aufsicht des einen über die übrigen, und der übrigen über den einen, wird viel wirksamer seyn, als die vorgeschlagene Errichtung von Gebäuden, in welchen die einzelnen Zimmer so eingerichtet sind, daß sie alle und zu jeder Zeit von dem Zimmer des Gefangenwärters aus selbst übersehen werden können; ein Plan, welcher zwar unsern gegenwärtigen Zuchthäusern, in welchen die Arbeit als eine Strafe für den Verbrecher betrachtet wird, entsprechen kann, in einer Poenitentiarie aber kaum mit dem beabsichtigten Zwecke der sittlichen Besserung und der Einimpfung bes-

ſerer Geſinnungen verträglich ſeyn kann. Zu den größten Aufmunterungsmitteln gehört unſtreitig der jedem Menſchen eingepflanzte Wunſch, über den andern eine gewiſſe Superiorität auszuüben, oder vor ihnen eine gewiſſe Auszeichnung zu erhalten; und dieſes Beſtreben findet man nicht allein in der weiten Welt, ſondern auch in dem engen Bezirk eines jeden Gefängniſſes vor. Stufen ausfindig zu machen, auf welche der Verbrecher nach Maaßgabe ſeines guten Betragens erhoben werden kann, heißt eben ſo viel, als ihm eine Leiter darreichen, auf welcher er aus den Tiefen der Verderbtheit und des Jammers, denen er ſich durch ſeine eigene einzelne Kraft nicht entwinden könnte, zu einem immer ſittlichern Zuſtand hinaufklimmen kann; das ſolchergeſtalt in ihm geſetzte Vertrauen wird ihn immer mehrere Kräftigungsmittel an die Hand geben, in der Bahn des Guten vorzuſchreiten, als nur die ſtrengſte Behandlung ſolche erwirken könnte.

Im Ganzen wird es weſentlich nothwendig ſeyn, daß das Princip, auf welches allein eine ſolche Pönitentiarie gebauet ſeyn kann, um den beabſichtigten Zweck vollkommen zu erreichen, ſtets aufrecht erhalten, und in dem Inſtitute ſelbſt täglich vor Augen gelegt wird. Dieſes Princip iſt kein anderes, als Wohlwollen, und die redliche Abſicht, die Wohlfarth der in der Anſtalt aufgenommenen Verbrecher auf eine wirkſame und

dauernde Art zu begründen. Solange man diese nicht beständig vor Augen hat, ebensolange wird man nicht erwarten dürfen, gute Früchte einer solchen Anstalt zu erhalten.

Die Besserung des Verbrechers muß der Beweggrund, Gegenstand und Zweck aller in derselben herrschenden Thätigkeit seyn. Körperliche Züchtigung sey auf ewig aus derselben verbannt! Einsames Gefängniß muß der äusserste Grad der Ahndung seyn; und dieses ist, wie die Erfahrung lehrt, mehr als hinreichend, um auch die verstocktesten Herzen zu erweichen. Jeder Gefangene muß durch ein besonderes Schlafzimmer vor jeder möglichen Verführung durch seine Mitgefangenen bewahrt werden; entfernt er sich bey Tage, so muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß es nicht in Gesellschaft geschehe. Nur dann darf ihm das Ausgehen erlaubt werden, wenn es zum Zweck seiner Arbeit, oder aus solchen Gründen, die erwogen und für triftig erkannt worden sind, geschieht. Zu den Hauptzwecken der Anstalt gehört, dem Gefangenen Selbstständigkeit zu geben, und ihn in die Möglichkeit zu versetzen, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, und dieses kann nur dadurch erreicht werden, wenn man es bewirkt, daß er in seine eigenen Kräfte Vertrauen setzt, und ihn zur Bekenntniß seines eigenen Nutzens bringt.

Aeußerste Reinlichkeit muß ihm eingeprägt, ja, er hiezu durch alle möglichen Mittel angehalten werden; sie trägt nicht allein zur Gesundheit und dem Wohlbefinden bey, sondern führt auch zur Ordnungsliebe, Sittenreinheit und Achtung seiner selbst. Jede bey ihm bemerkbare Neigung zur Besserung muß in ihm durch die Aufregung der Erwartung bestärkt werden, daß die Abkürzung seiner Strafzeit lediglich und allein von seinem guten Betragen, von seiner Arbeitsamkeit und seinem Gehorsam abhänge. Aufmerksam muß man seyn auf jeden unsittlichen, unehrbaren und beleidigenden Ausdruck, der dem Gefangenen entfährt; er muß durch Gebietung eines dauernden Stillschweigens bestraft werden. Vor allen Dingen aber muß man dahin trachten, die Gefangenen zu der Erkenntniß zu bringen, daß sie zu vernünftigen und unsterblichen Wesen geschaffen sind, und die Furcht, durch Unthaten Gott zu beleidigen, an die Stelle der sclavischen Furcht vor Bestrafung zu setzen.

Der glückliche Erfolg, der die menschenfreundlichen und dauernden Bestrebungen der oben genannten Mistriss Fry belohnt hat, beweiset es, wie viel man durch Milde, Sanftmuth und aufrichtiger Theilnahme an den Leiden anderer, selbst in der hoffnungslosesten Lage, auf sie zu wirken vermag. Man darf daher mit Recht hoffen, daß ein ähnliches Verfahren die Pönitentiarien dahin

bringen wird, daß sie nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der Wirklichkeit wahre Buß- und Besserungsanstalten werden.

Wie auch irgend ein Staat eingerichtet seyn möge; stets wird man in demselben einen wesentlichen Unterschied zwischen Gesetzen und Sitten finden. Stets wird immer ein großer Theil des Nationalglücks und der Nationalwohlfarth nicht so wohl von positiven Verfügungen, als vielmehr von der moralischen Sittlichkeit, von der Meinung und den Gesinnungen, und von der Bestrebung, die Nationalehre und den Gemeinnutzen zu befördern, abhängig seyn. Daß eine Verbesserung der Sitten jeder Verbesserung der Gesetzgebung vorausgehen müsse, ist augenscheinlich, und die Vortheile der erstern zeigen sich vielleicht nirgends deutlicher als in England, wo ein Geist, dem Gemeinwesen zu nützen, die ganze Masse des Volks dermaaßen ergriffen hat, daß sich der Erfolg dieser Bemühungen nicht allein über dieses Volk, sondern auch über die Welt verbreitet hat.

Engländer waren es, durch deren Bemühungen der gefesselte Neger befreyt wurde; Engländer waren es, die sich verbanden, um die heilige Schrift über den ganzen Erdboden zu verbreiten; Engländer waren es, die in jedem Winkel ihres Vaterlandes Gesellschaften bildeten, um das Elend zu unterstützen, Industrie aufzumuntern und liberale

Kenntnisse zu befördern; Engländer waren es endlich, welche ein neues Erziehungssystem*) für die Jugend ins Werk setzten, welches den Grund zu einer so großen sittlichen und intellektuellen Verbesserung legte, wie ihn bis jetzt noch nie die Welt kannte.

Alle diese Erfolge wurden nur durch die Einmüthigkeit, Energie und Tugend des sogenannten Publicums hervorgebracht, und zwar, ganz unabhängig von positiven gesetzlichen Vorschriften, welche, wenn sie gleich der Absicht zu Hülfe kommen konnten, an und für sich dennoch nie diese auffallenden Wirkungen hervorgebracht haben würden. Wie groß der Vortheil sey, welcher aus der Vorliebe einer Nation zu dergleichen Plänen und Beschäftigungen entspringt, läßt sich nicht würdig genug abwägen. Diese Vorliebe, dieser Sinn für Gemeinnützigkeit ist das wahre Leben der Nation, und das gesunde Blut, das in ihren Adern rollt; ohne einen solchen Sinn fault alles ab, stirbt alles weg, und die Nation wird ein Gegenstand der Eifersucht und Furcht für ihre Nachbaren, und der Schauplatz beständiger innern Zwistigkeiten und Unruhen. Man denke an Frankreich, als es noch durch einen Napoleon beherrscht wurde!

---

*) Das System des wechselseitigen Unterrichts, oder die Bell- und Lancasterschulen.

Wir glauben hinlänglich erwiesen zu haben, daß eine Maaßregel von einer solchen Ausdehnung und allgemeinen Anwendung, als diejenige ist, welche den verderbtesten Theil der bürgerlichen Gesellschaft zu bessern, die Häufigkeit der Verbrechen zu vermindern, und dem Verbrecher selbst die Gelegenheit zu geben beabsichtigt, sich wiederum zu dem Pfade des Guten und Rechten zu wenden, nie allein durch Verfügungen von oben herab, und durch positive Vorschriften der gesetzgebenden Gewalt ins Werk gesetzt werden kann; daß dergleichen Vorschriften vielmehr, wenn sie solches durch Härte und Grausamkeit zu erreichen versuchen, alles Menschengefühl empören, oder, wenn sie die Mildigkeit vorwalten lassen, zu jeder Art von Zügellosigkeit auffordern; und daß endlich jene oben angedeutete Maaßregel nur dann vollzogen werden kann, wenn hiezu die ganze Nation, als solche, thätig ist, und mitwirkt.

Daß ein solches Unternehmen der Aufmerksamkeit derselben nicht weniger würdig sey, als andere Gegenstände, welche gegenwärtig die höchste Theilnahme desselben in Anspruch nehmen, als z. B. Verfassungsurkunden, kann nicht geleugnet werden. Ja, man darf es sogar dreist sagen, daß ohne ein solches Unternehmen es an jeder wahren Basis der Verbesserung des Volkscharacters fehlt, und daß, bevor es ins Werk gesetzt worden ist, alle unsere

gemeinnützigen Anstalten und Gesellschaften, alle unsere Schulen und Unterrichtsanstalten nur übertünchte Gräber sind, blendend von außen, aber im Innern voll Stank und Verwesung. Endlich wird es Zeit, einzusehen, daß jede sittliche Verbesserung des Volks vom Volke selbst ausgehen muß; daß der Kampf zwischen verbrecherischen Neigungen und Verstocktheit auf der einen, von harten und rachschnaubenden Gesinnungen auf der andern Seite, durch die Stimme der Menschlichkeit und Weisheit ausgeglichen werden muß; daß die Menschen inne werden müssen, wie sie nur zur gegenseitigen Unterstützung erschaffen sind; und daß dieses nur durch die Aufhebung der Demarcationslinie, durch welche sie sich so lange Zeit und so unglücklich von einander getrennt gehalten haben, geschehen kann.

Auch darf man ja nicht voraussetzen, daß sich die Vortheile, welche aus einer solchen gemeinschaftlichen Zusammenwirkung entspringen, lediglich und allein auf die unglücklichen Wesen beschränken, zu deren Gunsten eine solche Zusammenwirkung eintreten soll.

Läßt sich irgend eine treulichere und herrlichere Erfüllung der Christenpflicht für alle diejenigen, deren Muße es erlaubt, hiezu mitzuwirken, denken, als gerade diejenige, welche ihre unglücklichen Mitmenschen zu bessern und zur Rechtlichkeit, Tugend und zum innern Frieden zu führen sucht?

Und kann eine solche Besserung geschehen, ohne selbst auf die Sitten, den Character und das Temperament des Lehrers einzuwirken, der vielleicht eben dadurch, daß er andere vor der Begehung von Schlechtigkeiten warnt, sich selbst gegen eine solche Begehung präservirt?

Betrachten wir überhaupt das so lange in Europa befolgte System zu strafen, und vergleichen wir es mit dem vorgeschlagenen Besserungssysteme, so finden wir, daß das letzte das erstere in jeder Hinsicht aufheben muß. Das erste verdankt seinen Ursprung den Gefühlen der Rache, die in den rohen Zustand der Gesellschaft hineinfallen; das letztere ist auf die Grundsätze des Christenthums gebauet, und soll die Vorschriften der christlichen Religion zur Anwendung bringen. Das erste beabsichtigt, durch das Beyspiel strenger Strafen, Verbrechen zu verhüten, das letztere hält dafür, das beste Beyspiel bestehe darin, wenn der Verbrecher durch eine eigenthümliche Disciplin zur Erkenntniß seines Verbrechens gebracht werde. Durch das erstere kommen eine Menge Verbrecher in der Blüthe ihres Lebens um, das letztere sucht den Verbrecher eher zu erhalten, als ihn zu zernichten; es betrachtet ihn als einen unglücklichen Mitbruder, der zwar durch die Umstände in Schuld und Missethat gerathen ist, aber durch zweckmäßige Behandlung gebessert und der Gesellschaft zurückgegeben werden kann. Das

erstere sucht die Gemüther der Menschen mit Zorn und Rache zu erfüllen, und sinnt auf nichts, als auf neue Strafen und Martern; das letzetere umarmt alle Menschen als Brüder, und findet seine größte Belohnung in dem Bewußtseyn, den Irrenden wiederum auf den rechten Weg gebracht zu haben.

Unnütz wird es seyn, die Vergleichung noch fortzusetzen. Wenn irgend der letztere Plan an die Stelle des erstern gesetzt werden kann; wer vermöchte es noch, an dessen größerm Vorzug zu zweifeln? Und, daß er allerdings an die Stelle des erstern gesetzt werden kann, ist durch die vorstehende Ausführung hoffentlich als gänzlich erwiesen anzunehmen.

Verzeichniß
von
Verlagsbüchern
der
Philipp Krüll'schen
Universitäts-Buchhandlung in Landshut.

Archiv, neues, des Criminalrechts, herausgegeben von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopak und C. J. A. Mittermaier. 4 Bde. 16 Stück. 8. 816-21. 8 Rthlr. 14 fl. 24 kr.

Bayer, H., über die Aenderung des Klaglibells, ein civilistischer Versuch. 8. 819. 8 gr. 36 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Bohonodsky, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner, über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Butte's, Dr. W., Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Natur-Wissenschaft, nebst IX. Tabellen. gr. 8. 811. Schreibpapier. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Druckp. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

— — Entwurf eines systematischen Lehrkursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle; ein Beytrag zur Architektonik der reinen Staatswissenschaft. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Skizze der Polizeylehre, als Landes-Ordnungswissenschaft. 2te Aufl. gr. 8. 811. 12 gr. 48 kr.

Dresch, Dr. L., über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift. 8. 808. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Duprée, J., Beyträge zur Revision der Theorie des Pacht- und Buchhandel-Contrakts, mit besonderer Rücksicht auf die neuern französ. Gesetze. gr. 8. 810. 10 gr. 45 kr.

Eisenhuth, A., Polizey- oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. 2 Bände. gr. 8. 808. 4 Rthlr. 6 fl.

Feuerbach, P. J. A. v., Themis, oder Beyträge zur Gesetzgebung. gr. 8. 812. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht. gr. 8. 813. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Feuerlein's, A. W., Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen. gr. 8. 810. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Gönner, N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 4 Bde. gr. 8. 808 - 814. 8 Rthlr. 14 fl. 24 kr.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 808. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bde. gr. 8. 801 - 805. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30 und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments, 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

— — Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über den Einfluss einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit einer gründl. Reform in Bearbeitung des in Teutschland geltenden Privatrechts. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Frage: in wie ferne Zunft - und Gewerbssachen eine Justitzsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

— — über die Succession in successive Weiberlehen nach erloschenem Mannsstamme. gr. 8. 809. 2 gr. 9 kr.

— — über die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassationstribunale. gr. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

— — Revision des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. gr. 8. 810. 6 gr. 24 kr.

— — über den Begriff eines Notherben und die Erlöschung dieser Eigenschaft, in besonderer Anwendung auf teutsche Erbverträge, vorzüglich nach dem römischen und baierischen Civilrecht. gr. 8. 812. 14 gr. 1 fl.

Harl's, J. P., vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzügli-

cher Rücksicht auf die neueste französische, baierische, westphälische u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für denkende Geschäftsmänner, Justiz-, Polizey-, Finanz-, Rent-, Forst-, Maut- und Oekonomie-Beamte und gebildete Leser. 2 Thle. 2te unveränderte Auflage. gr. 8. 820. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

Harl's, J. P., vollständiges Handbuch der Kriegspolizeiwissenschaft und Militär-Oekonomie, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste französische, österreichische, baierische, westphälische, würtembergische u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für Civil- u. Militär-Staatsbeamte, Polizey-, Landgerichts-, Rentamts- u. Municipalbehörden und gebildete Leser. 2 Thle. mit Tabellen, Beylagen und Register. gr. 8. 812. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

Himmelstofs, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

Hofinger, J. G., Ansichten über das Rechtliche bey ausserehelichen Schwängerungen. gr. 8. 817. 12 gr. 54 kr.

Hofmann, F. F., Untersuchung der Frage: läfst sich die gänzliche Aufhebung aller Familienfideicommisse in Baiern durch die organischen Edicte auch auf die gemeinen Fideicommisse und andere ihnen ähnliche römische Rechtsinstitute ausdehnen? gr. 8. 814. 7 gr. 30 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage: ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sey? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Kopf, A., die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreichs Baiern, ein Versuch. gr. 8. 809. 12 gr. 54 kr.

Krüll, F. X. v., teutsches Privatrecht. 2te ganz umgearbeitete Auflage. gr. 8. 821. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

— — Handbuch des königlich-baierischen gemeinen bürgerlichen Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preußische Landrecht. 2 Bände. gr. 8. 808. 6 Rthlr. 16 gr. 12 fl.

— — Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. 4 Bdch. gr. 8. 802-4. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach dem franz. Civilrechte. gr. 8. 811. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

Lewers, St. v., Polizeypraxis im Königreich Baiern, oder Handbuch der Sicherheitspolizey. 8. 811. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

— — Meine Studien und Launen von der Polizey, nebst einem Polizeyspiegel und Fragmenten aus meinem politischen und polizeylichen Testamente. 8. 811. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

— — Neujahrsgeschenk für Polizeybeamte, oder Geschäftskreis

der Polizey in Hinsicht auf peinliche Verbrechen. 8. 812, 6 gr. 24 kr.

Mittermaier, C. J. A., Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprozesse, und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte gebauten Strafverfahren. 2te durchaus verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. 820. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 42 kr.

— — Lehrbuch des deutschen Privatrechts. gr. 8. 821. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Reber, Fr. Xav., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen; ein Versuch. gr. 8. 811. 12 gr. 54 kr.

Reindl, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafen, ein kriminalistischer Versuch. gr. 8. 812. 7 gr. 30 kr.

Schütz, W. v., Deutschlands Preßgesetz, seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet. gr. 8. 821. 1 Rthlr. 16 gr. 3 fl.

Socher, Dr., über die Ehescheidung in katholischen Staaten. gr. 8. 810. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Stecher, C. A., über kaptiöse Fragen im Criminalprocesse. 8. 816. 6 gr. 27 kr.

Stürzer, J., über den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19ten Jahrhunderts. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bey Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat; ein politisch-juridischer Versuch. 8. 801. 14 gr. 54 kr.

Ueber Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beylagen. gr. 8. 802. 5 gr. 18 kr.

Wening, J. N. v., über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. gr. 8. 814. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Wirschinger, F. L., Versuch einer neuen Theorie über das Juramentum in Litem, oder den Würderungseid. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

nser

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spangenberg, Ernst Peter Johann,

Über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentiarsystems ... und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Straftheorieen namentlich der Abschreckungstheorie, in ihrer practischen Anwendung

Landshut 1821

Crim. 240 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395494-7